



Rechnungshof  
Österreich



Unabhängig und objektiv für Sie.

## Bundesrechnungsabschluss für das Jahr 2023

Textteil Band 3: Schulden, Haftungen  
und Entwicklung  
der öffentlichen Finanzen



**IMPRESSUM**

Herausgeber:  
Rechnungshof Österreich  
1030 Wien, Dampfschiffstraße 2  
[www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at)  
Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich  
Herausgegeben: Wien, im Juni 2024

**AUSKÜNFTE**

Rechnungshof  
Telefon (+43 1) 711 71 – 8946  
E-Mail [info@rechnungshof.gv.at](mailto:info@rechnungshof.gv.at)  
[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)  
Twitter: @RHSprecher

**FOTOS**

Cover, Rückseite:  
Offizieller Auftritt des Bundesheers;  
<https://flic.kr/p/2o6Z7z1>  
[istockphoto.com](https://www.istockphoto.com);  
@tomch; @Stadtratte; @Julia Beckel

## Wegweiser

Der Bundesrechnungsabschluss ist gemäß Art. 121 Bundes–Verfassungsgesetz (**B–VG**) vom RH zu verfassen und dem Nationalrat vorzulegen. Die Vorlage hat bis spätestens 30. Juni des folgenden Finanzjahres zu erfolgen. Neben der Darstellung der Abschlussrechnungen des Bundes hat der RH gemäß § 9 Abs. 6 Rechnungshofgesetz 1948 (**RHG**) dem Nationalrat im Bundesrechnungsabschluss einen Nachweis über den Stand der Bundesschulden und der vom Bund eingegangenen Haftungen vorzulegen. Der RH berichtet über die Schulden und Haftungen des Bundes in einem eigenen Band des Textteiles zum Bundesrechnungsabschluss.

Der **Textteil Band 3: Schulden, Haftungen und Entwicklung der öffentlichen Finanzen** enthält zwei Abschnitte:

- **Abschnitt I** enthält Darstellungen zum Stand und zur Entwicklung der **Finanzschulden** des Bundes, den **Bundeshaftungen** sowie den Eventualverbindlichkeiten und –forderungen.
- **Abschnitt II** ist der **Entwicklung der öffentlichen Finanzen** gewidmet. Er gibt einen Überblick über die Entwicklung der öffentlichen Finanzen laut dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (**ESVG 2010**), die gesamtstaatliche Haushaltsplanung, die Einhaltung der fiskalischen und wirtschaftspolitischen Vorgaben der Europäischen Union (**EU**) sowie die mittelfristigen Entwicklungen im Bundeshaushalt.

Den jeweiligen Kapiteln sind Zusammenfassungen vorangestellt. Eine **Kurzfassung** des gesamten Berichtsbandes findet sich im **Textteil Band 1: Bund**.

## Datenquellen und allgemeine Hinweise

Die dem Textteil Band 3 zugrunde gelegten Daten wurden dem RH vom Bundesministerium für Finanzen (**BMF**) zur Verfügung gestellt. Zur Darstellung der Finanzschulden des Bundes stellte außerdem die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur (**OeBFA**) Daten bereit, zur Ausnutzung der Haftungsobergrenzen die Statistik Austria. Die Ausführungen zur Entwicklung der öffentlichen Finanzen basieren auf der budgetären Notifikation der Statistik Austria, der Berichterstattung des BMF und der Beurteilung durch die Europäische Kommission und den Rat der Europäischen Union im Rahmen des Stabilitäts– und Wachstumspaktes bzw. des Europäischen Semesters sowie auf den erläuternden Darstellungen zur Budgetplanung des Bundes (Budgetberichte und Strategieberichte des BMF).

Die verwendeten Daten der Statistik Austria sind auf dem Stand März 2024. Das Bruttoinlandsprodukt wird in allen Bereichen, bei denen notifizierte Sachverhalte erörtert werden, aus der Notifikation März 2024 herangezogen.

Da die Zahlen in den Textteilen sowohl in den tabellarischen Darstellungen als auch im Fließtext gerundet sind, kann es zu Rundungsdifferenzen kommen.

# Inhaltsverzeichnis

Wegweiser	1
Abschnitt I:	
Schulden und Haftungen	9
1 Finanzierung des Bundeshaushalts	11
1.1 Allgemeines	11
1.2 Finanzschulden des Bundes	13
1.3 Verzinsungsstruktur und Laufzeit der Finanzschulden	20
1.4 Schuldaufnahmen und Tilgungen von Finanzschulden	25
1.5 Kreditoperationen zur Kassenstärkung	28
1.6 Finanzielle Auswirkungen auf künftige Finanzjahre	30
1.7 Rechtsträger– bzw. Länderfinanzierung	33
2 Bundeshaftungen	38
2.1 Ausnutzung der Haftungsobergrenze des Bundes	39
2.2 Zusammensetzung und Entwicklung der Bundeshaftungen	43
2.3 Auszahlungen und Einzahlungen im Zusammenhang mit Haftungen	45
3 Eventualverbindlichkeiten und –forderungen	48
3.1 Eventualverbindlichkeiten und –forderungen	48
3.2 Angaben zu Eventualverbindlichkeiten und –forderungen	49
Abschnitt II:	
Entwicklung der öffentlichen Finanzen	53
4 Entwicklung der öffentlichen Finanzen	55
4.1 Staatseinnahmen und –ausgaben	57
4.2 Öffentliches Defizit/öffentlicher Überschuss (Maastricht–Saldo)	60
4.3 Öffentlicher Schuldenstand (Maastricht–Schulden)	65
4.4 Entwicklung des öffentlichen Schuldenstandes (Maastricht–Schulden) im EU–Vergleich	68
5 Gesamtstaatliche Haushaltsplanung im Rahmen der fiskal– und wirtschaftspolitischen Vorgaben der EU	70
5.1 Fiskal– und wirtschaftspolitische Vorgaben der EU	71
5.2 Gesamtstaatliche Haushaltsplanung und –ergebnisse für 2023	73
5.3 Bewertung der Haushaltsergebnisse 2022 und der Haushaltsplanung 2023	75

5.4	Länderspezifische Empfehlungen _____	77
5.5	Makroökonomische Ungleichgewichte _____	79
5.6	Reform des Europäischen Fiskalrahmens _____	80
<b>6</b>	<b>Mittelfristige Entwicklungen</b>	
	<b>im Bundeshaushalt – Finanzrahmen _____</b>	<b>83</b>
6.1	Haushaltsrechtliche Grundlagen _____	83
6.2	Entwicklung der Auszahlungsobergrenze für das Jahr 2023 _____	84
6.3	Entwicklung der Auszahlungsobergrenzen 2024 bis 2027 _____	86
6.4	Mittel- und langfristige fiskalpolitische Herausforderungen _____	89
	<b>Abkürzungsverzeichnis _____</b>	<b>92</b>

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1.2–1:	Zusammensetzung und Entwicklung der Finanzschulden _____	14
Tabelle 1.2–2:	Zusammensetzung der bereinigten nichtfälligen Finanzschulden nach Schuldgattungen _____	15
Tabelle 1.2–3:	Grüne nichtfällige Finanzschulden 2022 und 2023 _____	16
Tabelle 1.2–4:	Einfluss von Währungstauschverträgen auf die Struktur der Finanzschulden im Jahr 2023 _____	17
Tabelle 1.2–5:	Entwicklung der Verbindlichkeiten und Forderungen aus Währungstauschverträgen 2019 bis 2023 _____	17
Tabelle 1.2–6:	Aufwendungen und Auszahlungen aus Finanzaufwand für Finanzschulden von 2019 bis 2023 _____	20
Tabelle 1.3–1:	Verzinsungsstruktur und Restlaufzeit 2019 bis 2023 _____	22
Tabelle 1.3–2:	Durchschnittliches Volumen und durchschnittliche Restlaufzeit der ausstehenden Bundesanleihen _____	23
Tabelle 1.3–3:	Volumen, Laufzeiten und Effektivverzinsung der Finanzschuldaufnahmen seit 2014 _____	23
Tabelle 1.4–1:	Zusammensetzung der Finanzschuldaufnahmen 2023 sowie Verzinsung und Laufzeit _____	26
Tabelle 1.4–2:	Zusammensetzung der Tilgungen 2023 _____	27
Tabelle 1.4–3:	Zusammensetzung des Ermächtigungsrahmens 2023 _____	27
Tabelle 1.5–1:	Entwicklung und Volumen der Kreditoperationen zur Kassenstärkung 2019 bis 2023 _____	28
Tabelle 1.5–2:	Kreditoperationen zur Kassenstärkung 2023 _____	29
Tabelle 1.5–3:	Effektivverzinsung und Auszahlungen aus Finanzaufwand für Geldverbindlichkeiten zur Kassenstärkung von 2019 bis 2023 _____	29
Tabelle 1.6–1:	Tilgungsverpflichtungen der bereinigten nichtfälligen Finanzschulden ab 2024 getrennt nach Finanzjahren und Schuldgattungen _____	30
Tabelle 1.6–2:	Zinsverpflichtungen der bereinigten nichtfälligen Finanzschulden ab 2024 getrennt nach Finanzjahren und Schuldgattungen _____	32
Tabelle 1.7–1:	Entwicklung und Stand der nichtfälligen Rechtsträger- und Länderschulden _____	33
Tabelle 1.7–2:	Zusammensetzung der Forderungen an Rechtsträger und Länder nach Schuldnern _____	34
Tabelle 1.7–3:	Verzinsung und Laufzeit der Schuldaufnahmen für Rechtsträger und Länder im Jahr 2023 _____	36
Tabelle 2.1–1:	Haftungsobergrenze nach der HOG–Vereinbarung und deren Ausnutzung _____	40
Tabelle 2.1–2:	Zusammensetzung der von außerbudgetären Einheiten für Dritte übernommenen Haftungen _____	42

Tabelle 2.2–1:	Zusammensetzung und Veränderung der Bundeshaftungen _____	43
Tabelle 2.3–1:	Auszahlungen für und Einzahlungen aus Haftungen _____	45
Tabelle 4.1–1:	Entwicklung der Staatseinnahmen und –ausgaben in den Jahren 2020 bis 2023 gemäß ESVG 2010 _____	58
Tabelle 4.2–1:	Entwicklung des öffentlichen Defizits/öffentlichen Überschusses 2020 bis 2023 gemäß ESVG 2010 _____	60
Tabelle 4.2–2:	Überleitung des Nettofinanzierungssaldos des Bundes zum öffentlichen Defizit des Bundessektors _____	63
Tabelle 4.3–1:	Entwicklung des öffentlichen Schuldenstandes 2020 bis 2023 gemäß ESVG 2010 _____	65
Tabelle 4.3–2:	Überleitung der bereinigten Finanzschulden des Bundes zum öffentlichen Schuldenstand des Bundessektors _____	67
Tabelle 5.2–1:	Gesamtstaatliche Haushaltsplanung und –ergebnisse für 2023 __	73
Tabelle 6.2–1:	Auszahlungsobergrenzen gemäß BFRG inklusive Novellen 2020 bis 2026 _____	84
Tabelle 6.3–1:	Entwicklung der Auszahlungsobergrenzen, der geplanten Einzahlungen und des Nettofinanzierungssaldos gemäß BFRG 2024 bis 2027 _____	86



## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1.2–1:	Entwicklung der bereinigten Finanzschulden 2007 bis 2023 _____	13
Abbildung 1.2–2:	Zusammensetzung der bereinigten Finanzschulden 2019 und 2023 _____	15
Abbildung 1.2–3:	Entwicklung der Aufwendungen für Zinsen aus Finanzschulden und der sonstigen Finanzaufwendungen von 2013 bis 2023 _____	19
Abbildung 1.3–1:	Entwicklung der durchschnittlichen Verzinsung und der Laufzeiten von 2009 bis 2023 _____	21
Abbildung 1.3–2:	Durchschnittliche Effektivverzinsung der Neuaufnahmen in % p.a. von 2019 bis 2023, nach Laufzeit und gesamt _____	24
Abbildung 1.4–1:	Volumen für Tilgungen fälliger Finanzschulden und für Defizitfinanzierung 2012 bis 2023 _____	25
Abbildung 1.6–1:	Tilgungsprofil der Finanzschulden ab 2024 _____	31
Abbildung 1.7–1:	Zusammensetzung der aushaftenden Rechtsträger- und Länderfinanzierungen _____	35
Abbildung 2.1–1:	Ausnutzung der Haftungsobergrenze laut Six-Pack, 2020 bis 2023 _____	41
Abbildung 4.2–1:	Entwicklung des öffentlichen Defizits/öffentlichen Überschusses 2020 bis 2023 gemäß ESVG 2010 _____	61
Abbildung 4.4–1:	Entwicklung des öffentlichen Schuldenstandes Österreichs im EU-Vergleich, in % des BIP _____	68
Abbildung 5.6–1:	Änderungen im EU-Sekundärrecht aufgrund der Reform des Europäischen Fiskalrahmens _____	81
Abbildung 6.3–1:	Prognostizierte Entwicklung des Nettofinanzierungs- saldos bis 2027 (Ist-Werte für 2022 und 2023) _____	88







# 1 Finanzierung des Bundeshaushalts



Die bereinigten Finanzschulden des Bundes betragen zum 31. Dezember 2023 283,252 Mrd. EUR bzw. 59,4 % des BIP und waren um 12,362 Mrd. EUR (+4,6 %) höher als im Vorjahr. Damit stiegen die Finanzschulden das vierte Jahr in Folge deutlich an. Die 2023 neu aufgenommenen Finanzschulden wiesen eine durchschnittliche Effektivverzinsung von 3,3 % (2022: 1,0 %) und eine durchschnittliche Laufzeit von 7,3 Jahren (2022: 8,6 Jahre) auf. Die durchschnittliche Effektivverzinsung des gesamten Schuldenportfolios stieg auf 1,8 % (2022: 1,2 %).

Durch den Anstieg der Finanzschulden und das gestiegene Zinsniveau erhöhten sich die gesamten Zinsverpflichtungen des Bundes um 5,683 Mrd. EUR von 53,102 Mrd. EUR (zum 31. Dezember 2022) auf 58,785 Mrd. EUR (zum 31. Dezember 2023). Als Hauptfinanzierungsquelle dienten wie schon in den Vorjahren Anleihen in heimischer Währung.

Im Jahr 2023 wurden weitere grüne Finanzierungen auf den Markt gebracht: Die grünen nichtfälligen Finanzschulden betragen zum 31. Dezember 2023 10,613 Mrd. EUR (2022: 5,100 Mrd. EUR).

Insgesamt wurden 2023 67,417 Mrd. EUR (2022: 66,134 Mrd. EUR) an Schulden neu aufgenommen. Der Anteil der Schuldaufnahmen zur Abdeckung der Defizite ging erstmals seit 2020 wieder zurück.

---

## 1.1 Allgemeines

Schulden und Haftungen sind wichtige Indikatoren zur Beurteilung der finanziellen Belastbarkeit und der Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen einer Gebietskörperschaft.

Eine Definition für Finanzschulden findet sich im Bundeshaushaltsgesetz 2013 (**BHG 2013**). Demnach sind Finanzschulden alle über das Finanzjahr hinausgehenden Geldverbindlichkeiten des Bundes, die zu dem Zwecke eingegangen werden, dem Bund die Verfügungsmacht über Geld zu verschaffen.<sup>1</sup> Sie dürfen vom Bundesminister für Finanzen nur nach Maßgabe der ihm gesetzlich übertragenen Ermächtigungen eingegangen werden.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> § 78 Abs. 1 BHG 2013

<sup>2</sup> Ermächtigung durch das jeweilige Bundesfinanzgesetz oder in einem besonderen Bundesgesetz im Sinne des Art. 42 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz (**B-VG**)

Der Ermächtigungsrahmen für Kreditoperationen im Jahr 2023 war gemäß Art. II Bundesfinanzgesetz 2023 (**BFG 2023**) in Verbindung mit § 79 BHG 2013 festgelegt. Er gibt an, in welcher Höhe der Bundesminister für Finanzen Kreditoperationen

- zur Finanzierung des Budgetdefizits des Bundes<sup>3</sup> und
- für die Tilgung von Verbindlichkeiten<sup>4</sup>

durchführen darf.

Das Finanzschuldenmanagement des Bundes obliegt seit 1993 der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (**OeBFA**), die im Namen und auf Rechnung des Bundes handelt. Sie steht zu 100 % im Eigentum des Bundes. Die rechtliche Grundlage für ihre Geschäftstätigkeit bildet das Bundesfinanzierungsgesetz<sup>5</sup>. Die OeBFA führt auch Finanzierungen für Rechtsträger und Länder im Auftrag des Bundesministers für Finanzen im Namen des Bundes durch. Diese Mittel leitet sie in Form von Darlehen an die Rechtsträger und Länder weiter. Für Rechtsträger auf Bundesebene ist die OeBFA seit 1998, für die Länder seit 2000 tätig (§ 2 Abs. 4 Bundesfinanzierungsgesetz).

Die OeBFA hat – unter Beachtung von Risikogrenzen – sicherzustellen, dass die Republik Österreich ihren Zahlungsverpflichtungen jederzeit nachkommen kann.

Detaillierte Angaben zur Schuldengebarung des Bundes im Jahr 2023 enthält der Zahlenteil des Bundesrechnungsabschlusses 2023 (Tabellen im Kapitel III.7).

---

<sup>3</sup> Nettofinanzierungsbedarf der allgemeinen Gebarung

<sup>4</sup> unter Einbeziehung des Saldos aus der Gebarung mit Währungstauschverträgen und des Saldos aus der Wertpapiergebarung

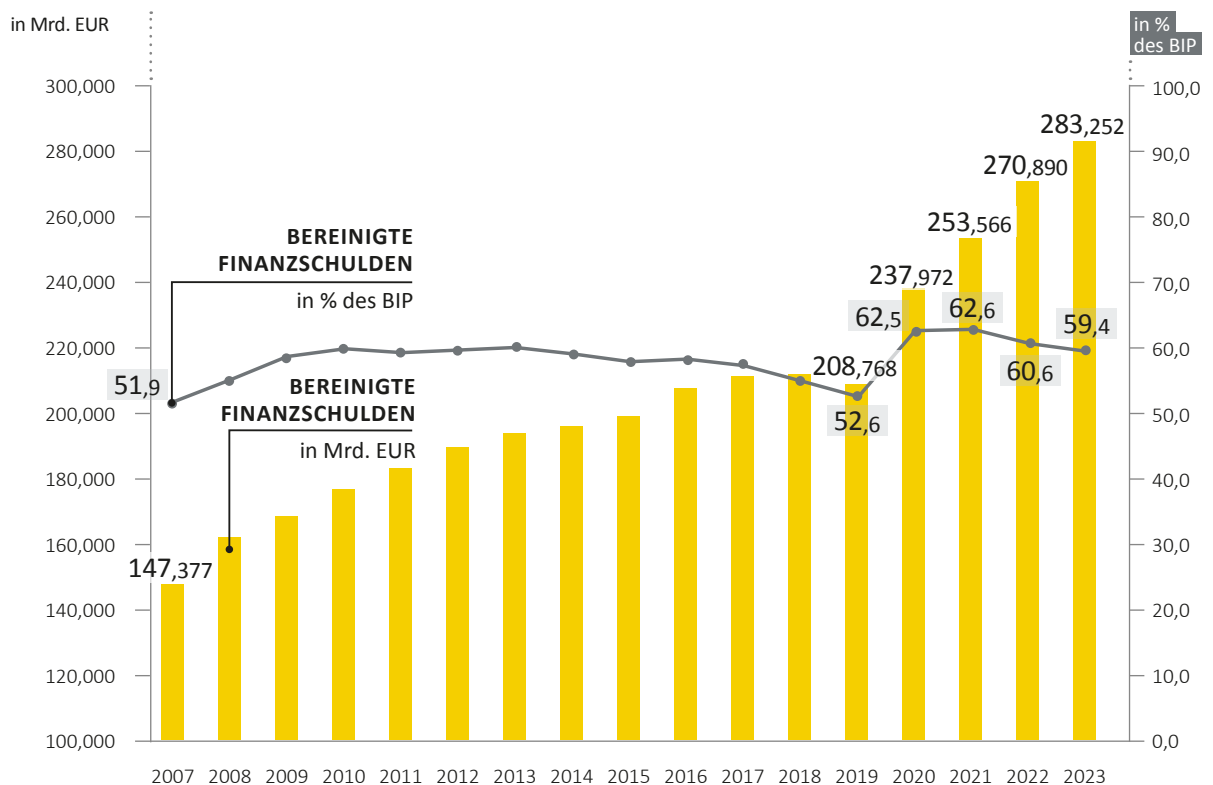
<sup>5</sup> BGBl. 763/1992 i.d.G.F.

## 1.2 Finanzschulden des Bundes

### 1.2.1 Zusammensetzung und Entwicklung der bereinigten Finanzschulden

Die bereinigten Finanzschulden des Bundes beliefen sich zum 31. Dezember 2023 auf 283,252 Mrd. EUR bzw. 59,4 % des Bruttoinlandsprodukts (**BIP**) und lagen um 12,362 Mrd. EUR (+4,6 %) über dem Vorjahreswert. Damit stiegen die Finanzschulden das vierte Jahr in Folge deutlich an:

Abbildung 1.2–1: Entwicklung der bereinigten Finanzschulden 2007 bis 2023



Quellen: SAP–Treasury; BIP: Statistik Austria; Darstellung: RH

Die Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID–19–Pandemie sowie zur Abfederung der Teuerung ließen die bereinigten Finanzschulden des Bundes seit Ende 2019 um 74,485 Mrd. EUR bzw. um 35,7 % ansteigen. Im Verhältnis zum BIP stiegen die Finanzschulden in diesem Zeitraum von 52,6 % auf 59,4 %, ein Anstieg von 6,8 Prozentpunkten.<sup>6</sup> Aufgrund des hohen nominellen BIP–Wachstums stagnierte bzw. sank die Schuldenquote im Vergleich zum hohen Anstieg 2020 wieder leicht.

<sup>6</sup> Die Finanzschulden des Bundes im Verhältnis zum BIP unterscheiden sich vom öffentlichen Schuldenstand des Bundessektors in **TZ 4.3**, weil dieser auch die Verschuldung der sonstigen Einheiten umfasst, die gemäß Europäischem System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) dem Bundessektor zugerechnet werden.

2023 stieg die durchschnittliche Effektivverzinsung der Finanzschulden des Bundes wieder an (2022: 1,2 %; 2023: 1,8 %). Dies resultierte aus der seit 2022 deutlich gestiegenen Effektivverzinsung der Neuaufnahmen (siehe [TZ 1.3.3](#)).

Zur Berechnung der bereinigten Finanzschulden werden die Finanzschulden um den Saldo aus den Verbindlichkeiten und den Forderungen aus Währungstauschverträgen ergänzt und um den Eigenbesitz des Bundes – das sind im Bundesbesitz befindliche Bundesschuldtitel – vermindert. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Zusammensetzung und die Entwicklung der Finanzschulden in den Jahren 2019 bis 2023:

Tabelle 1.2–1: Zusammensetzung und Entwicklung der Finanzschulden

Bezeichnung	2019	2020	2021	2022	2023	Veränderung 2022 : 2023	
	in Mrd. EUR					in %	
nichtfällige Finanzschulden <sup>1</sup>	219,193	249,746	266,168	283,187	294,926	+11,739	+4,1
+ Verbindlichkeiten aus Währungstauschverträgen	5,365	12,105	7,653	9,493	8,024	-1,469	-15,5
- Forderungen aus Währungstauschverträgen	5,093	11,563	7,529	9,551	8,138	-1,413	-14,8
- Eigenbesitz des Bundes	10,697	12,317	12,726	12,239	11,560	-0,679	-5,5
<b>bereinigte Finanzschulden</b>	<b>208,768</b>	<b>237,972</b>	<b>253,566</b>	<b>270,890</b>	<b>283,252</b>	<b>+12,362</b>	<b>+4,6</b>
BIP (29.02.2024)	397,147	380,888	405,241	447,218	477,249	+30,031	+6,7
	in % des BIP						
<b>bereinigte Finanzschulden</b>	<b>52,6</b>	<b>62,5</b>	<b>62,6</b>	<b>60,6</b>	<b>59,4</b>		<b>-1,2 %-Pkte</b>

<sup>1</sup> Zusätzlich gab es noch fällige Finanzschulden: 2019: 0,39 Mio. EUR, 2020: 0,39 Mio. EUR, 2021: 0,38 Mio. EUR, 2022: 0,38 Mio. EUR, 2023: 0,38 Mio. EUR.

Quellen: HIS; SAP-Treasury; BIP: Statistik Austria; Zusammenstellung: RH

Unter Berücksichtigung der Verbindlichkeiten (8,024 Mrd. EUR) und Forderungen (8,138 Mrd. EUR) aus Währungstauschverträgen betragen die nichtfälligen Finanzschulden zum 31. Dezember 2023 294,813 Mrd. EUR. Nach Abzug der Bundesanleihen und Bundesschatzscheine, die der Bund im Eigenbesitz hielt, beliefen sich die bereinigten Finanzschulden des Bundes auf 283,252 Mrd. EUR (2022: 270,890 Mrd. EUR) bzw. 59,4 % des BIP (2022: 60,6 %).

Der Bund finanzierte sich überwiegend über längerfristige Bundesanleihen, in geringem Ausmaß über Kredite und Darlehen sowie über kurzfristige Bundesschatzscheine. Seit 2020 war ein deutlicher Anstieg der kurzfristigen Finanzierungen in Form von Bundesschatzscheinen zu beobachten.



Die bereinigten nichtfälligen Finanzschulden setzten sich Ende 2023 aus folgenden Schuldgattungen zusammen:

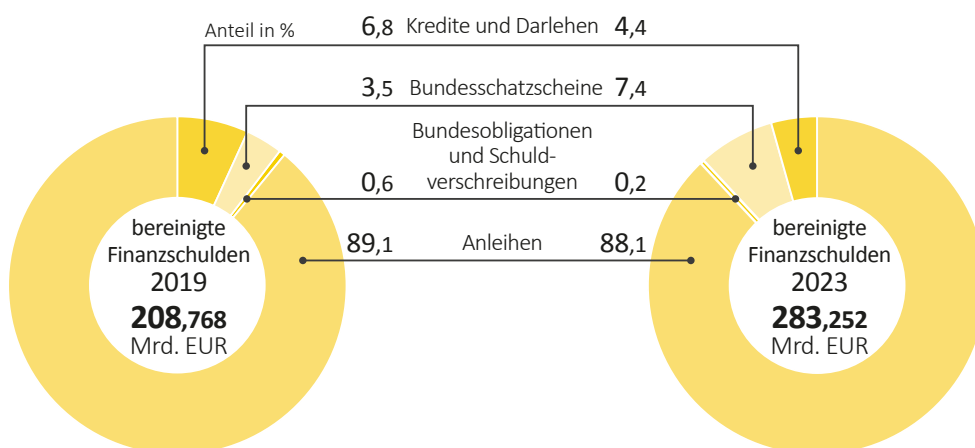
Tabelle 1.2–2: Zusammensetzung der bereinigten nichtfälligen Finanzschulden nach Schuldgattungen

Bezeichnung	2019		2020		2021		2022		2023	
	Nominale	durchschnittliche Restlaufzeit	Nominale	durchschnittliche Restlaufzeit	Nominale	durchschnittliche Restlaufzeit	Nominale	durchschnittliche Restlaufzeit	Nominale	durchschnittliche Restlaufzeit
	in Mrd. EUR	in Jahren	in Mrd. EUR	in Jahren	in Mrd. EUR	in Jahren	in Mrd. EUR	in Jahren	in Mrd. EUR	in Jahren
Anleihen	185,951	10,1	204,242	11,0	222,985	11,4	238,471	11,9	249,427	12,1
Bundesobligationen und Schuldverschreibungen	1,197	3,7	0,597	6,2	0,569	5,4	0,435	6,0	0,435	5,0
Bundesschatzscheine	7,377	2,9	19,273	0,4	17,934	0,3	20,667	0,2	20,961	0,2
Kredite und Darlehen	14,243	12,1	13,860	11,0	12,078	11,6	11,317	11,0	12,429	9,1
<b>Summe</b>	<b>208,768</b>	<b>9,9</b>	<b>237,972</b>	<b>10,1</b>	<b>253,566</b>	<b>10,6</b>	<b>270,890</b>	<b>10,9</b>	<b>283,252</b>	<b>11,1</b>

Quelle: OeBFA; Zusammenstellung: RH

Die bereinigten nichtfälligen Finanzschulden bestanden im Jahr 2023 zu 88,1 % aus Anleihen. Der Anteil war etwas geringer als im Jahr 2019 (89,1 %), dies aufgrund des deutlichen Anstiegs der kurzfristigen Finanzierungen in Form von Bundesschatzscheinen (das sind Austrian Treasury Bills und Austrian Commercial Papers). Deren Anteil stieg im gleichen Zeitraum von 3,5 % auf 7,4 %.

Abbildung 1.2–2: Zusammensetzung der bereinigten Finanzschulden 2019 und 2023



Quelle: SAP-Treasury; Darstellung: RH

Die durchschnittliche Restlaufzeit der zum Jahresende aushaftenden Finanzschulden erhöhte sich von 2022 auf 2023 von 10,9 Jahren auf 11,1 Jahre; sie war bei den Anleihen mit 12,1 Jahren am höchsten und bei den Bundesschatzscheinen mit 0,2 Jahren am niedrigsten.

## 1.2.2 Grüne nichtfällige Finanzschulden

Seit 2022 verfügt die Republik Österreich über grüne Finanzierungsinstrumente.<sup>7</sup> Der Unterschied zu herkömmlichen Bundeswertpapieren liegt in der Mittelverwendung („Use of Proceeds“): Die Emissionserlöse aus Grünen Bundeswertpapieren werden ausschließlich zur (Re-)Finanzierung von Projekten verwendet, die ökologische oder klimarelevante Vorteile aufweisen.

Schrittweise wurden 2022 und 2023 kurzfristige grüne Finanzierungsinstrumente (Austrian Treasury Bills, Austrian Commercial Papers) und mittel- bis langfristige Instrumente (Bundesanleihen, Darlehen, EMTN-Anleihen) auf den Markt gebracht. Die grünen nichtfälligen Finanzschulden beliefen sich zum 31. Dezember 2022 auf 5,100 Mrd. EUR und erhöhten sich im Jahr 2023 um 5,513 Mrd. EUR auf 10,613 Mrd. EUR zum 31. Dezember 2023. Finanziert wurden damit Investitionen in den sauberen Transport (insbesondere Österreichische Bundesbahnen (**ÖBB**)), erneuerbare Energien, Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel oder nachhaltiges Wasser- und Abwassermanagement. Über den Einsatz der Mittel und die Wirkung auf die Reduktion der Treibhausgasemissionen erstattet die OeBFA einmal jährlich Bericht.<sup>8</sup>

Tabelle 1.2–3: Grüne nichtfällige Finanzschulden 2022 und 2023

Bezeichnung		2022	2023	Veränderung 2022 : 2023
Grüne Anleihen	Nominale in Mrd. EUR	4,000	8,361	+4,361
	Restlaufzeit in Jahren	26,4	17,9	-8,5
	Effektivverzinsung (Rendite) in % p.a.	1,9	2,6	+0,7 %-Pkte
Grüne Bundesschatzscheine	Nominale in Mrd. EUR	1,000	1,935	+0,935
	Restlaufzeit in Jahren	0,2	0,2	+0,0
	Effektivverzinsung (Rendite) in % p.a.	1,3	3,8	+2,5 %-Pkte
Grüne Kredite und Darlehen	Nominale in Mrd. EUR	0,100	0,317	+0,217
	Restlaufzeit in Jahren	12,8	4,4	-8,4
	Effektivverzinsung (Rendite) in % p.a.	2,8	3,2	+0,4 %-Pkte
Summe	Nominale in Mrd. EUR	5,100	10,613	+5,513

Quellen: OeBFA; SAP-Treasury; Zusammenstellung: RH

<sup>7</sup> Das „Rahmenwerk Grüne Bundeswertpapiere“ (April 2022) ist auf der Website der OeBFA abrufbar: <https://www.oebfa.at/finanzierungsinstrumente/green-securities.html> (abgerufen am 22. März 2024).

<sup>8</sup> Die OeBFA veröffentlichte im Juni 2023 einen ersten Bericht über die Verwendung der Emissionserlöse 2022 aus Grünen Wertpapieren (Allocation Report) sowie deren Wirkung auf die mit den Investitionen einhergehende Reduktion der Treibhausgasemissionen (Impact Report): Green Investor Report 2022: <https://www.oebfa.at/finanzierungsinstrumente/green-securities/green-reporting.html> (abgerufen am 22. März 2024).

### 1.2.3 Währungstauschverträge

Der Bund war in heimischer Währung und in Fremdwährung verschuldet. Sämtliche Finanzschulden in fremder Währung zum 31. Dezember 2023 waren durch Währungstauschverträge in heimischer Währung abgesichert. Währungstauschverträge dienen der Steuerung des Schuldenportfolios und der Absicherung von Fremdwährungsrisiken.

Vor Berücksichtigung der Verbindlichkeiten und Forderungen aus Währungstauschverträgen lag der Anteil der Finanzschulden in Fremdwährung bei 2,7 %. Nach Abschluss der Währungstauschverträge waren letztlich alle Finanzschulden in heimischer Währung zu bedienen.

Tabelle 1.2–4: Einfluss von Währungstauschverträgen auf die Struktur der Finanzschulden im Jahr 2023

Bezeichnung	vor Währungstauschverträgen		nach Währungstauschverträgen		Differenz
	in Mrd. EUR	in %	in Mrd. EUR	in %	in Mrd. EUR
Finanzschulden in heimischer Währung	287,102	97,3	294,813	100,0	+7,710
Finanzschulden in Fremdwährung	7,824	2,7	–	–	-7,824
<b>Summe nichtfällige Finanzschulden</b>	<b>294,926</b>	<b>100,0</b>	<b>294,813</b>	<b>100,0</b>	<b>-0,114</b>

Quellen: HIS; SAP–Treasury; Zusammenstellung: RH

Die nachfolgende Tabelle stellt die Ende 2023 ausgewiesenen Kapitalverbindlichkeiten und –forderungen aus Währungstauschverträgen und die dazugehörigen Zinsverpflichtungen bzw. –berechtigungen der letzten fünf Jahre dar:

Tabelle 1.2–5: Entwicklung der Verbindlichkeiten und Forderungen aus Währungstauschverträgen 2019 bis 2023

Bezeichnung	2019	2020	2021	2022	2023	Veränderung 2022 : 2023	
	in Mrd. EUR						in %
Kapitalverbindlichkeiten aus Währungstauschverträgen	5,365	12,105	7,653	9,493	8,024	-1,469	-15,5
Kapitalforderungen aus Währungstauschverträgen	5,093	11,563	7,529	9,551	8,138	-1,413	-14,8
<b>Saldo Kapital aus Währungstauschverträgen</b>	<b>0,272</b>	<b>0,542</b>	<b>0,124</b>	<b>-0,059</b>	<b>-0,114</b>	<b>-0,055</b>	<b>+94,2</b>
Zinsverpflichtungen aus Währungstauschverträgen	0,906	0,567	0,382	0,767	1,060	+0,292	+38,1
Zinsberechtigungen aus Währungstauschverträgen	1,287	0,987	0,815	0,754	0,629	-0,124	-16,5
<b>Saldo Zinsen aus Währungstauschverträgen</b>	<b>-0,381</b>	<b>-0,420</b>	<b>-0,433</b>	<b>0,014</b>	<b>0,430</b>	<b>+0,416</b>	<b>+2.994,1</b>
<b>Summe (Saldo aus Kapital und Zinsen)</b>	<b>-0,110</b>	<b>0,122</b>	<b>-0,308</b>	<b>-0,045</b>	<b>0,316</b>	<b>+0,361</b>	<b>-806,8</b>

Quellen: HIS; SAP–Treasury; Zusammenstellung: RH

Die Kapitalverbindlichkeiten aus Währungstauschverträgen (8,024 Mrd. EUR) waren 2023 um 113,91 Mio. EUR niedriger als die Kapitalforderungen (8,138 Mrd. EUR). Die Zinsverpflichtungen für Kapitalverbindlichkeiten aus Währungstauschverträgen (1,060 Mrd. EUR) waren um 430,17 Mio. EUR höher als die Zinsberechtigungen für Kapitalforderungen aus Währungstauschverträgen (629,45 Mio. EUR).

Eine endgültige Aussage über den tatsächlichen wirtschaftlichen Erfolg der Währungstauschverträge ist nicht möglich, weil dieser wesentlich vom Verhältnis der Wechselkurse zueinander zum Zeitpunkt des vereinbarten Rücktausches mitbestimmt wird.

#### 1.2.4 Zinsswaps

Zinsswaps werden zur Diversifizierung der Zinszahlungsstrukturen der EUR-Bundesanleihen eingesetzt. Bei Zinsswaps geht es um den Tausch von Zinszahlungen; der Nominalbetrag wird dabei nicht transferiert.

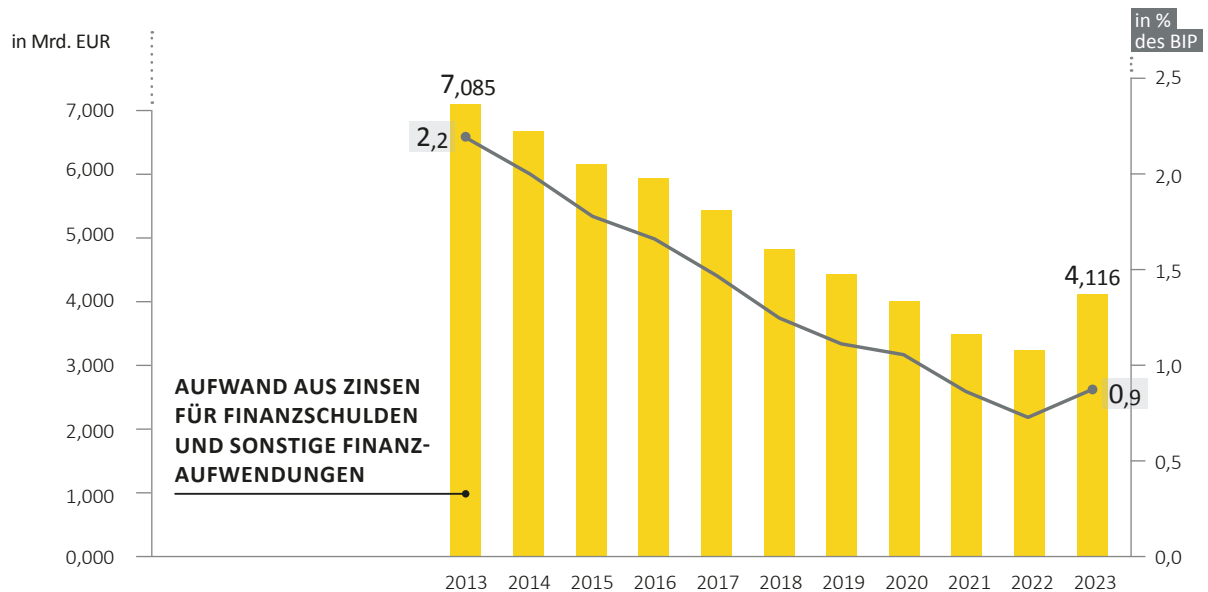
Ende 2023 betrug das Volumen an Zinsswaps zum Nominalwert 2,259 Mrd. EUR und unterschritt aufgrund von Tilgungen den Vorjahreswert von 2,369 Mrd. EUR um 110,00 Mio. EUR.

### 1.2.5 Aufwendungen aus der Verzinsung von Finanzschulden

Die Aufwendungen (Auszahlungen) aus der Verzinsung von Finanzschulden setzen sich aus den Aufwendungen (Auszahlungen) für Zinsen sowie den sonstigen Finanzaufwendungen, verbucht in der Untergliederung 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge, zusammen. Unter den sonstigen Finanzaufwendungen sind Erträge (Einzahlungen) bzw. Aufwendungen (Auszahlungen) aus Agien bzw. Disagien, Provisionen und Entgelte sowie Entgelte für sonstige Leistungen verbucht.

Die Aufwendungen aus Zinsen für Finanzschulden und die sonstigen Finanzaufwendungen<sup>9</sup> stiegen 2023 auf 4,116 Mrd. EUR (2022: 3,226 Mrd. EUR). Die folgende Abbildung zeigt die Entwicklung zwischen 2013 und 2023, absolut und im Verhältnis zum BIP:

Abbildung 1.2–3: Entwicklung der Aufwendungen aus Zinsen für Finanzschulden und der sonstigen Finanzaufwendungen<sup>1</sup> von 2013 bis 2023



<sup>1</sup> Ergebnishaushalt, Untergliederung 58; ohne Finanzaufwand aus Geldverbindlichkeiten zur Kassenstärkung

Quellen: HIS; BIP: Statistik Austria; Darstellung: RH

In den vergangenen Jahren war es aufgrund des niedrigeren Zinsniveaus bei der Aufstockung von Bundesanleihen zu teils beträchtlichen Aufgeldern (Agien) gekommen. Seit dem Anstieg des langfristigen Zinssatzes ab Mitte 2022 kam es hingegen zu (hohen) Abgeldern (Disagien): Da sich der Bund in großem Ausmaß über die Aufstockung bestehender Anleihen finanzierte und deren Zinssatz häufig unter den aktuellen Marktzinsen lag, konnten die Anleihen nur mit Abschlägen am Markt platziert werden.<sup>10</sup> Dies führte 2022 und 2023 zu einem deutlichen Anstieg der Auszah-

<sup>9</sup> ohne Aufwendungen aus Geldverbindlichkeiten zur Kassenstärkung

<sup>10</sup> Neue Bundesanleihen können hingegen mit einem Zinskupon zum aktuellen Marktwert begeben werden, sodass nur geringe Auf- bzw. Abgelder anfallen.

lungen aus dem Finanzaufwand.<sup>11</sup> Der Finanzaufwand in der Ergebnisrechnung zeigte hingegen – aufgrund der über die gesamte Laufzeit der Anleihe abgegrenzten Disagien und Agien – einen glatteren Verlauf. Die folgende Tabelle stellt die Entwicklung des Finanzaufwands in der Ergebnis- und Finanzierungsrechnung im Zeitraum 2019 bis 2023 gegenüber:

Tabelle 1.2–6: Aufwendungen und Auszahlungen aus Finanzaufwand für Finanzschulden von 2019 bis 2023

Bezeichnung	2019	2020	2021	2022	2023	Veränderung 2022 : 2023
	in Mrd. EUR					
<b>Finanzaufwand<sup>1</sup>, Ergebnisrechnung</b>	<b>4,406</b>	<b>3,995</b>	<b>3,480</b>	<b>3,226</b>	<b>4,116</b>	<b>+0,890</b>
Aufwendungen aus Zinsen	5,165	4,827	4,408	4,072	4,548	+0,476
Sonstige Finanzaufwendungen	-0,759	-0,833	-0,928	-0,846	-0,433	+0,414
<b>Auszahlungen aus Finanzaufwand<sup>1</sup>, Finanzierungsrechnung</b>	<b>4,714</b>	<b>3,711</b>	<b>3,270</b>	<b>6,055</b>	<b>7,344</b>	<b>+1,288</b>
Auszahlungen aus Zinsen	5,582	5,117	4,493	4,250	4,145	-0,105
Auszahlungen aus sonstigen Finanzaufwendungen	-0,868	-1,406	-1,224	1,806	3,199	+1,393

<sup>1</sup> Detailbudget 58.01.01  
Finanzierungen, Währungstauschverträge, Wertpapiergebarung

Quelle: HIS; Zusammenstellung: RH

Während die Aufwendungen und Auszahlungen aus Zinsen sich in einer ähnlichen Bandbreite bewegten, liefen die Aufwendungen und Auszahlungen aus sonstigen Finanzaufwendungen in den Jahren 2022 und 2023 stark auseinander. Dies war auf die hohen Emissionsdisagien zurückzuführen, die sich in der Finanzierungsrechnung unmittelbar in den Auszahlungen aus sonstigen Finanzaufwendungen niederschlugen, in der Ergebnisrechnung aber über die Laufzeit verteilt wurden.

## 1.3 Verzinsungsstruktur und Laufzeit der Finanzschulden

### 1.3.1 Entwicklung der durchschnittlichen Verzinsung und der Laufzeiten

Die schrittweisen Zinserhöhungen durch die Europäische Zentralbank (**EZB**) seit Juli 2022<sup>12</sup> führten im gesamten Euroraum zu einem Anstieg des langfristigen Zinssatzes. Bis Anfang 2022 konnte der Bund auslaufende Schuldtitel zu meist deutlich niedrigeren Zinsen refinanzieren, wodurch die Effektivverzinsung stetig gesunken war. Vergleichsweise hohe Restlaufzeiten und der hohe Anteil an fix verzinsten Finanz-

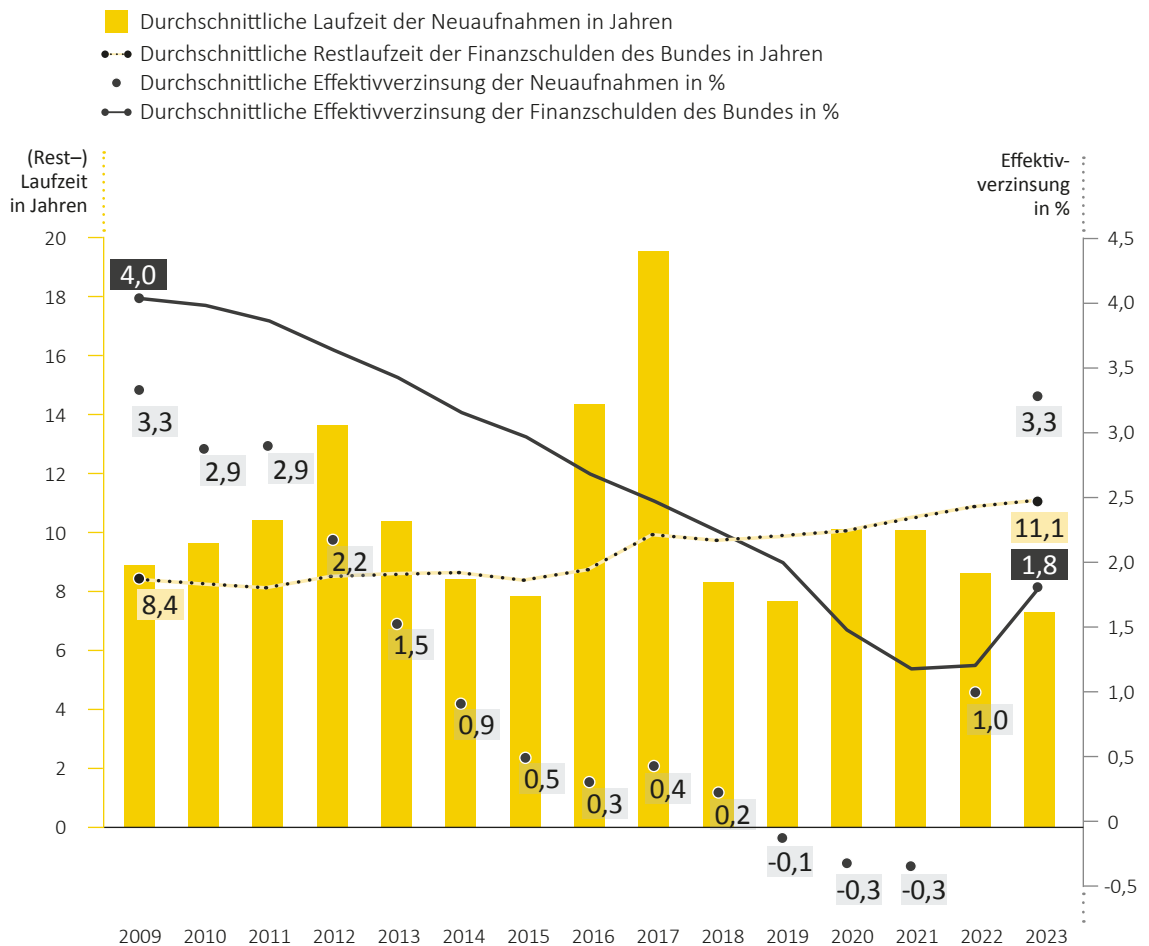
<sup>11</sup> Der Finanzaufwand wird netto ausgewiesen, d.h., Erträge bzw. Einzahlungen werden mit den Aufwendungen bzw. Auszahlungen gegengerechnet.

<sup>12</sup> Die EZB hob die Leitzinsen (Hauptrefinanzierungssatz) 2022 in vier Schritten von 0 % p.a. auf 2,50 % p.a. und in sechs weiteren Schritten zwischen Februar und September 2023 auf 4,50 % p.a. an.

schulden führten dazu, dass sich die Zinsänderungen am Kapitalmarkt 2022 noch nicht wesentlich auf den Zinsaufwand durchschlugen. 2023 stieg die durchschnittliche Effektivverzinsung<sup>13</sup> wieder an, auf 1,8 % nach dem Tiefststand von 1,2 % in den Jahren 2021 und 2022. Für die Neuaufnahmen, deren durchschnittliche Effektivverzinsung in den Jahren 2019 bis 2021 negativ war, erhöhte sich der Wert in den Jahren 2022 und 2023 deutlich (2022: 1,0 %, 2023: 3,3 %).

Die folgende Abbildung stellt die Entwicklung der durchschnittlichen Verzinsung und die Laufzeiten der Finanzschulden des Bundes im Zeitraum 2009 bis 2023 dar:

Abbildung 1.3–1: Entwicklung der durchschnittlichen Verzinsung und der Laufzeiten von 2009 bis 2023



Quelle: OeBFA; Darstellung: RH

<sup>13</sup> für die bestehenden Finanzschulden unter Berücksichtigung der Währungstauschverträge

Der in den vergangenen Jahren beobachtete Anstieg der durchschnittlichen Restlaufzeit der Finanzschulden ermöglicht, dass der Bund auch in den nächsten Jahren noch vom niedrigen bzw. negativen Zinsumfeld profitiert und die durchschnittlichen Finanzierungskosten erst verzögert ansteigen. Sobald die Anleihen mit niedrigen Zinsen auslaufen, muss der Bund sich jedoch mit höher verzinsten Anleihen refinanzieren, die den Zinsaufwand auch im Falle eines wiederum sinkenden Zinsniveaus für einige Jahre hochhalten.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der durchschnittlichen Effektivverzinsung (Rendite) der zum Jahresende aushaftenden Finanzschulden sowie den Anteil an fix und variabel verzinsten Finanzschulden:

Tabelle 1.3–1: Verzinsungsstruktur und Restlaufzeit 2019 bis 2023

Bezeichnung	2019	2020	2021	2022	2023
durchschnittliche Effektivverzinsung (Rendite) in % p.a.	2,0	1,5	1,2	1,2	1,8
Anteil in %					
fix verzinsten Finanzschulden	93,9	90,4	92,0	91,4	91,1
variabel verzinsten Finanzschulden	6,1	9,6	8,0	8,6	8,9
durchschnittliche Restlaufzeit in Jahren	9,9	10,1	10,6	10,9	11,1

Quelle: OeBFA; Zusammenstellung: RH

Der Anstieg der durchschnittlichen Restlaufzeit war vor allem auf die Begebung einer 70-jährigen und einer 100-jährigen Anleihe in den Jahren 2016 und 2017 zurückzuführen. Trotz des vermehrten Einsatzes kurzfristiger Finanzierungen seit 2020 (Tabelle 1.2–2) erhöhte sich die durchschnittliche Restlaufzeit; dies war auf den gegenläufigen Effekt weiterer Aufnahmen mit überdurchschnittlich langen Laufzeiten, z.B. einer 100-jährigen Anleihe im Jahr 2020 und einer 50-jährigen Anleihe im Jahr 2021, zurückzuführen.



### 1.3.2 (Rest-)Laufzeiten der Bundesanleihen

Zum 31. Dezember 2023 bestanden 32 Bundesanleihen mit einem Volumen von 297,489 Mrd. EUR (davon dienten 43,803 Mrd. EUR der Rechtsträger- und Länderfinanzierung (siehe [TZ 1.7](#)) und 8,547 Mrd. EUR waren im Eigenbesitz des Bundes). 16 der 32 Bundesanleihen hatten eine Gesamtlaufzeit von bis zu zehn Jahren, drei eine Gesamtlaufzeit von über 50 Jahren:

Tabelle 1.3–2: Durchschnittliches Volumen und durchschnittliche Restlaufzeit der ausstehenden Bundesanleihen

Gesamtlaufzeit in Jahren	Anzahl	Nominale	durchschnittliches Nominale	durchschnittliche Restlaufzeit
		in Mrd. EUR		in Jahren
bis 10	16	180,205	11,263	4,5
> 10 bis 50	13	103,834	7,987	17,5
> 50	3	13,450	4,483	88,6
	32	297,489	9,297	12,8

Quelle: OeBFA; Zusammenstellung: RH

Das durchschnittliche Volumen der bis zu zehnjährigen Anleihen betrug 11,263 Mrd. EUR. Diese Anleihen hatten eine durchschnittliche Restlaufzeit von 4,5 Jahren. Die Anleihen mit einer Gesamtlaufzeit von über 50 Jahren hatten ein deutlich geringeres durchschnittliches Volumen (4,483 Mrd. EUR) bei einer durchschnittlichen Restlaufzeit von 88,6 Jahren. Aufgrund der Verteilung der Laufzeiten und Volumen betrug die durchschnittliche Restlaufzeit aller ausstehenden Bundesanleihen 12,8 Jahre (2022: 12,7 Jahre).

### 1.3.3 Verzinsung der Neuaufnahmen

Die durchschnittliche Effektivverzinsung der im Jahr 2023 durchgeführten Finanzschuldtaufnahmen lag mit 3,3 % um 2,3 Prozentpunkte höher als 2022. Die im Jahr 2023 aufgenommenen Finanzschulden hatten eine durchschnittliche Laufzeit von 7,3 Jahren:

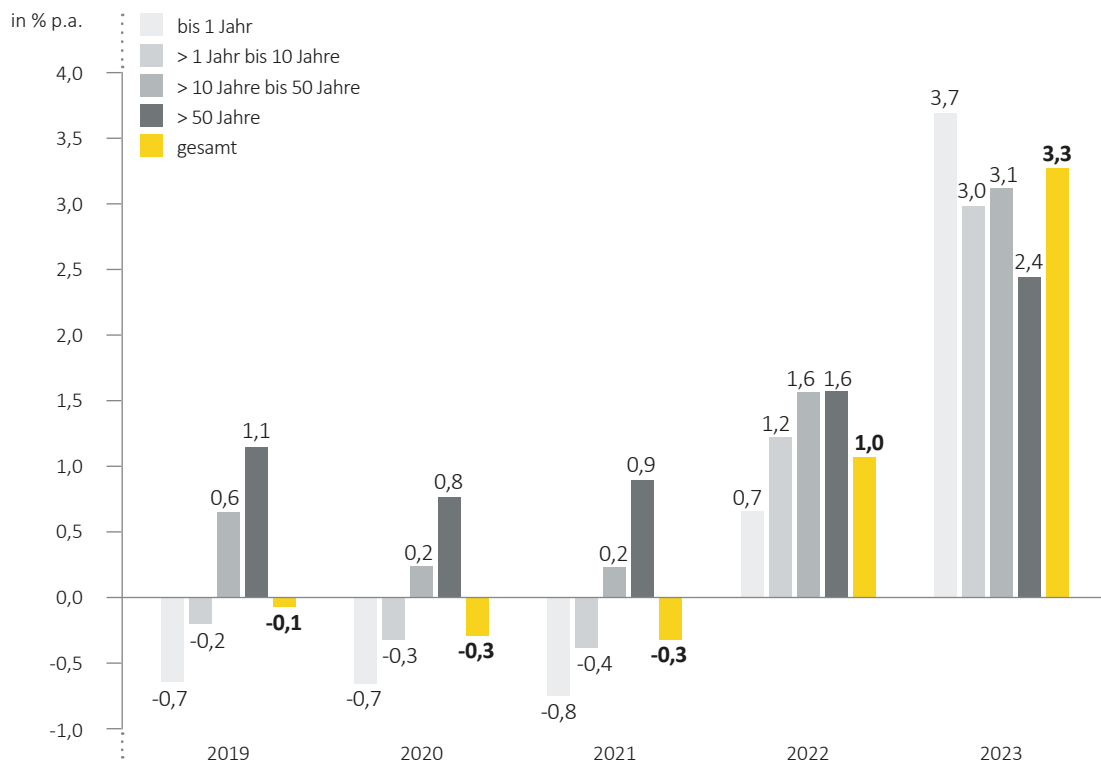
Tabelle 1.3–3: Volumen, Laufzeiten und Effektivverzinsung der Finanzschuldtaufnahmen seit 2014

Bezeichnung	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Nominale in Mrd. EUR	28,027	23,155	28,121	29,891	23,212	26,297	57,817	54,596	66,134	67,417
Laufzeit in Jahren	8,4	7,9	14,4	19,6	8,4	7,7	10,2	10,1	8,6	7,3
Effektivverzinsung in % p.a.	0,9	0,5	0,3	0,4	0,2	-0,1	-0,3	-0,3	1,0	3,3

Quellen: HIS; OeBFA; Zusammenstellung: RH

Zwischen dem zweiten Halbjahr 2021 und Ende 2023 stieg die Effektivverzinsung für neu begebene Schuldtitel deutlich an. Seit April 2023 erzielten kurzfristige Finanzierungen mit einer Laufzeit von unter einem Jahr höhere Renditen als Schuldtitel mit einer Laufzeit zwischen einem und zehn Jahren. Die folgende Abbildung zeigt die Entwicklung der durchschnittlichen Effektivverzinsung der Schuld aufnehmen in einem Jahr, von 2019 bis 2023, untergliedert nach Laufzeit:

Abbildung 1.3–2: Durchschnittliche Effektivverzinsung der Neuaufnahmen in % p.a. von 2019 bis 2023, nach Laufzeit und gesamt



Quellen: SAP-Treasury; OeBFA; Darstellung: RH

## 1.4 Schuldaufnahmen und Tilgungen von Finanzschulden

### 1.4.1 Aufnahme von Finanzschulden im Jahr 2023

Der Bund stellt durch die Neuaufnahme von Finanzschulden sicher, dass er über die erforderliche Liquidität verfügt, um seinen finanziellen Verpflichtungen nachkommen zu können. Die jährliche Aufnahme von Finanzschulden dient dazu,

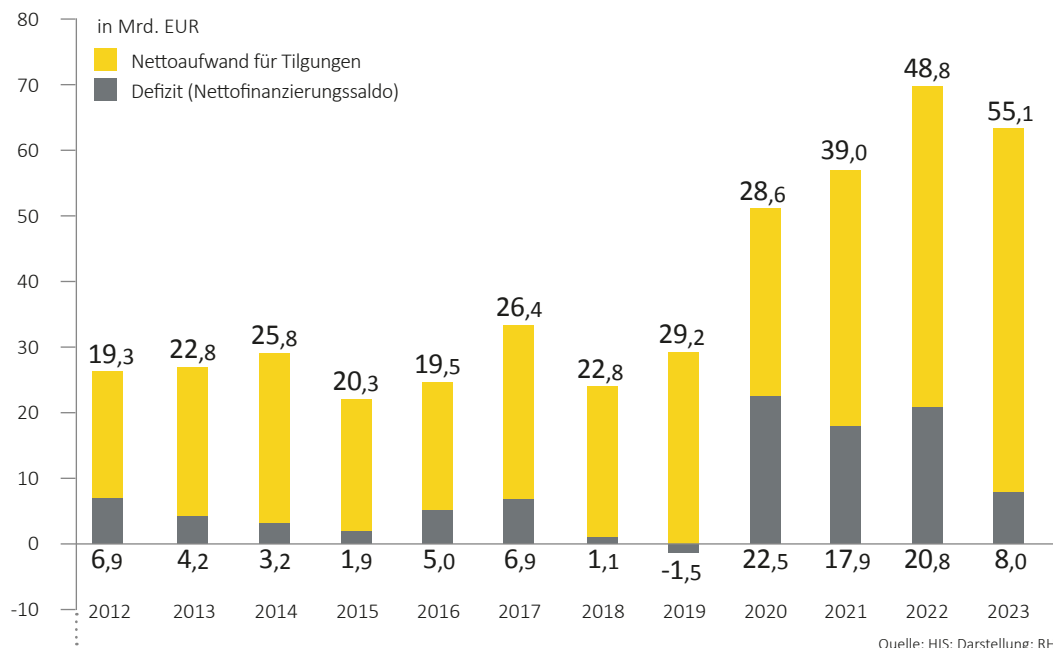
- fällige Finanzschulden zu tilgen und
- das Budgetdefizit des Bundes zu finanzieren.<sup>14</sup>

Durch die krisenbedingt hohen Defizite des Bundes stiegen ab dem Jahr 2020 sowohl das Volumen der jährlich aufgenommenen Finanzschulden als auch der Anteil, der zur Defizitfinanzierung herangezogen wurde, erheblich an.

2023 ging der Anteil der Schuldaufnahmen zur Abdeckung der Defizite erstmals seit 2020 wieder zurück.

Die folgende Abbildung zeigt die jährliche Aufnahme von Finanzschulden, unterteilt nach Verwendungszweck: zum einen als Nettoaufwand für Tilgungen (Tilgung fälliger Finanzschulden unter Berücksichtigung der Ein- und Auszahlungen aus Währungstauschverträgen sowie aus Bundestiteln), zum anderen zur Defizitfinanzierung:

Abbildung 1.4–1: Volumen für Tilgungen fälliger Finanzschulden und für Defizitfinanzierung 2012 bis 2023



<sup>14</sup> Der Ermächtigungsrahmen für Kreditoperationen im Jahr 2023 war gemäß Art. II BFG 2023 in Verbindung mit § 79 BHG 2013 festgelegt.

Im Jahr 2023 wurden 67,417 Mrd. EUR<sup>15</sup> (2022: 66,134 Mrd. EUR) an Schulden neu aufgenommen. Der Finanzierungsbedarf wurde mit 60,406 Mrd. EUR (2022: 57,713 Mrd. EUR) in heimischer Währung (89,6 %) und mit 7,011 Mrd. EUR (2022: 8,422 Mrd. EUR) in Fremdwährung (10,4 %) bedeckt. Um kein Wechselkursrisiko einzugehen, wurden die Fremdwährungsfinanzierungen mit Devisentermingeschäften bzw. Währungstauschverträgen in Euro abgesichert. Grüne Finanzierungen (siehe TZ 1.2.2) wurden 2023 mit einem Volumen von 6,513 Mrd. EUR<sup>16</sup> begeben.

Tabelle 1.4–1: Zusammensetzung der Finanzschuldaufnahmen 2023 sowie Verzinsung und Laufzeit

Bezeichnung	in heimischer Währung	in Fremdwährung	Summe	Effektivverzinsung (Rendite)	Laufzeit
	in Mrd. EUR			in %	in Jahren
Anleihen	42,751	0,075	42,826	3,0	11,9
davon grüne Anleihen	4,361	–	4,361	3,2	11,5
Bundesschatzscheine	14,538	6,936	21,474	3,8	0,5
davon grüne Bundesschatzscheine	1,925	0,009	1,935	3,8	0,2
Kredite und Darlehen	3,117	–	3,117	3,5	0,8
davon grüne Darlehen	0,217	–	0,217	3,4	1,3
<b>Gesamtsumme</b>	<b>60,406</b>	<b>7,011</b>	<b>67,417</b>	<b>3,3</b>	<b>7,3</b>

Quellen: HIS; OeBFA; SAP-Treasury; Zusammenstellung: RH

Als Hauptfinanzierungsquelle dienten Anleihen in heimischer Währung in Höhe von 42,751 Mrd. EUR. Dabei wurden bereits ausstehende Bundesanleihen um 29,091 Mrd. EUR (davon eine grüne Bundesanleihe in Höhe von 1,250 Mrd. EUR) aufgestockt und vier neue syndizierte Bundesanleihen in Höhe von 12,978 Mrd. EUR (davon eine grüne Bundesanleihe in Höhe von 3,000 Mrd. EUR) sowie drei EMTN-Anleihen<sup>17</sup> in Höhe von 681,87 Mio. EUR (davon eine grüne Anleihe in Höhe von 111,44 Mio. EUR) begeben.

<sup>15</sup> Das Volumen der Neuaufnahmen entsprach dem Nettoaufwand für Tilgungen (55,1 Mrd. EUR) zuzüglich dem Defizit (8,0 Mrd. EUR) und der Veränderung der Liquiditätshaltung (4,3 Mrd. EUR).

<sup>16</sup> inklusive 1 Mrd. EUR für die Aufnahme eines Austrian Treasury Bills, der bereits 2022 aufgenommen und 2023 „gerollt“ wurde

<sup>17</sup> Das sind internationale Emissionen nach englischem Recht mit einer Laufzeit von sieben Tagen bis 100 Jahren.

### 1.4.2 Tilgung von Finanzschulden im Jahr 2023

Im Jahr 2023 wurden 51,716 Mrd. EUR<sup>18</sup> (2022: 46,311 Mrd. EUR) an Finanzschulden getilgt. Davon waren vor allem Anleihen (27,128 Mrd. EUR; 52,5 %) und Bundesschatzscheine (22,498 Mrd. EUR; 43,5 %) betroffen. Der Anteil der Tilgungen an den Aufnahmen betrug im Jahr 2023 76,7 %.

Tabelle 1.4–2: Zusammensetzung der Tilgungen 2023

Bezeichnung	in heimischer Währung	in Fremdwährung	Summe
	in Mrd. EUR		
Anleihen	27,078	0,050	27,128
Bundesschatzscheine	14,461	8,037	22,498
Kredite und Darlehen	2,090	–	2,090
<b>Gesamtsumme</b>	<b>43,630</b>	<b>8,086</b>	<b>51,716</b>

Quellen: HIS; SAP–Treasury; Zusammenstellung: RH

### 1.4.3 Ermächtigungsrahmen 2023

Mit der Aufnahme von Finanzschulden in Höhe von 67,417 Mrd. EUR im Jahr 2023 wurde der dem Bundesminister für Finanzen eingeräumte Ermächtigungsrahmen (75,451 Mrd. EUR) zu 89,4 % ausgenützt. Der Rahmen für die Aufnahme von Finanzschulden im Jahr 2023 errechnete sich gemäß Art. II BFG 2023 wie folgt:

Tabelle 1.4–3: Zusammensetzung des Ermächtigungsrahmens 2023

Bezeichnung	2023
	in Mrd. EUR
Nettofinanzierungsbedarf Allgemeine Gebarung gemäß Art. I BFG 2023 i.d.F. BGBl. I 114/2023	17,109
+ Auszahlungen für die Tilgung von Finanzschulden	+51,716
+ Auszahlungen für Kapitalzahlungen aus Währungstauschverträgen	+10,729
+ Auszahlungen für die Tilgung von kurzfristigen Verpflichtungen	+99,536
+ Auszahlungen für Kapitalzahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	+14,611
- Einzahlungen von Kapitalforderungen aus Währungstauschverträgen	-10,437
- Einzahlungen für die Aufnahme von kurzfristigen Verpflichtungen	-99,536
- Einzahlungen für Kapitalzahlungen aus dem Abgang von Finanzanlagen	-11,565
+ Erhöhung aufgrund der Bedeckung von Mittelverwendungsüberschreitungen durch Kreditoperationen	+3,287
<b>Ermächtigungsrahmen gemäß Art. II BFG 2023</b>	<b>75,451</b>
<b>Ausnützung des Ermächtigungsrahmens gemäß Art. II BFG 2023</b>	<b>67,417</b>

Quellen: BFG 2023; HIS; SAP–Treasury; Zusammenstellung: RH

<sup>18</sup> Tilgungen fälliger Finanzschulden vor Berücksichtigung der Ein- und Auszahlungen aus Währungstauschverträgen sowie aus Bundestiteln

## 1.5 Kreditoperationen zur Kassenstärkung

Finanzierungen zur vorübergehenden Kassenstärkung, die noch im Jahr ihrer Aufnahme getilgt werden, zählen gemäß § 78 Abs. 2 BHG 2013 nicht zu den Finanzschulden. Kassenstärker gelten als Instrument der Liquiditätsvorsorge, um jederzeit die Erfüllung fälliger Zahlungsverpflichtungen des Bundes zu gewährleisten.

Im Jahr 2023 wurden um 49,073 Mrd. EUR mehr an Kassenstärkern<sup>19</sup> aufgenommen als im Jahr 2022: Aufgrund kürzerer Laufzeiten – zwei bis acht Wochen statt der sonst üblichen drei bis sechs Monate – der unterjährig getilgten Schuldaufnahmen erhöhten sich die Umschlagshäufigkeit und somit das Volumen der Ein- und Auszahlungen aus kurzfristigen Verpflichtungen deutlich. Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung von 2019 bis 2023:

Tabelle 1.5–1: Entwicklung und Volumen der Kreditoperationen zur Kassenstärkung 2019 bis 2023

Bezeichnung	2019	2020	2021	2022	2023	Veränderung 2022 : 2023
	in Mrd. EUR					
Aufnahme	17,985	63,454	46,805	33,115	82,189	+49,073
Rückzahlung	18,008	62,951	47,025	33,595	82,156	+48,561
Differenz (Kurswertänderung)	-0,023	+0,502	-0,220	-0,480	+0,033	+0,513

Quellen: HIS; SAP-Treasury; Zusammenstellung: RH

Gemäß § 50 Abs. 3 BHG 2013 ist die Aufnahme von Kassenstärkern insofern begrenzt, als die Liquiditätsreserve des Bundes 33 % des Finanzierungsrahmens des jeweiligen BFG nicht übersteigen darf. Im Detailbudget 58.01.02 Kurzfristige Verpflichtungen waren 2023 je 75 Mrd. EUR für Aufnahmen und Rückzahlungen veranschlagt. Dieser Rahmen wurde im Zuge einer im September 2023 beschlossenen Novelle zum BFG 2023<sup>20</sup> um bis zu 45 Mrd. EUR aufgestockt, weil absehbar war, dass es bis Jahresende zu einer Überschreitung des Bundesvoranschlags kommen würde.

<sup>19</sup> Bei den angeführten Beträgen handelt es sich um Umsatzgrößen und nicht um Bestandsgrößen.

<sup>20</sup> BGBl. I 114/2023

64,808 Mrd. EUR der Kassenstärker wurden in heimischer Währung aufgenommen, 17,381 Mrd. EUR in fremder Währung. Sämtliche Kassenstärker in fremder Währung wurden mit Devisentermingeschäften abgesichert. Bei der Rückzahlung der Kassenstärker (82,156 Mrd. EUR) kam es bei jenen in fremder Währung (17,348 Mrd. EUR) zu einem Kursgewinn von 33,05 Mio. EUR. Diesem Kursgewinn stand ein Verlust aus den Devisentermingeschäften von 33,05 Mio. EUR gegenüber.

Tabelle 1.5–2: Kreditoperationen zur Kassenstärkung 2023

Bezeichnung	in heimischer Währung	in Fremdwährung	Summe
	in Mrd. EUR		
Aufnahme	64,808	17,381	82,189
Rückzahlung	64,808	17,348	82,156
Differenz (Kurswertänderung)	–	+0,033	+0,033

Quellen: HIS; SAP–Treasury; Zusammenstellung: RH

2023 nahm nicht nur das Volumen von Geldverbindlichkeiten zur Kassenstärkung stark zu, sondern auch deren Effektivverzinsung. Anders als in den Vorjahren konnten aus den Kassenstärkern keine Negativzinsen mehr lukriert werden. In der Folge stiegen die Auszahlungen aus Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen für Kassenstärker deutlich auf 345,50 Mio. EUR an (+379,57 Mio. EUR im Vergleich zu 2022):

Tabelle 1.5–3: Effektivverzinsung und Auszahlungen aus Finanzaufwand für Geldverbindlichkeiten zur Kassenstärkung von 2019 bis 2023

Bezeichnung	2019	2020	2021	2022	2023	Veränderung 2022 : 2023
Effektivverzinsung in % p.a.	-0,4	-0,6	-0,6	-0,6	2,8	+3,4 %-Pkte
Auszahlungen aus Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen für Kassenstärker in Mrd. EUR	-0,009	-0,035	-0,048	-0,034	0,346	+0,380

Quellen: OeBFA; SAP–Treasury; HIS; Zusammenstellung: RH

## 1.6 Finanzielle Auswirkungen auf künftige Finanzjahre

### 1.6.1 Tilgungsverpflichtungen der bereinigten Finanzschulden ab 2024

Der Bund wird in den kommenden Jahren abreifende Finanzschulden in erheblichem Umfang zu tilgen haben und diese – ohne entsprechende Überschüsse – zur Gänze refinanzieren müssen.

Tabelle 1.6–1: Tilgungsverpflichtungen der bereinigten nichtfälligen Finanzschulden ab 2024 getrennt nach Finanzjahren und Schuldgattungen

Bezeichnung	2024	2025	2026	2027	2028	2029	ab 2030	gesamt
	in Mrd. EUR							
Anleihen	22,244	20,983	26,957	20,639	18,667	13,612	126,323	249,427
Bundesobligationen und Schuldverschreibungen	–	0,268	–	0,009	–	–	0,159	0,435
Bundesschatzscheine	20,933	–	–	–	–	–	0,028	20,961
Kredite und Darlehen	3,405	0,147	0,326	0,827	0,502	0,306	6,916	12,429
<b>Summe</b>	<b>46,583</b>	<b>21,398</b>	<b>27,283</b>	<b>21,475</b>	<b>19,169</b>	<b>13,919</b>	<b>133,425</b>	<b>283,252</b>

Quellen: HIS; SAP–Treasury; Zusammenstellung: RH

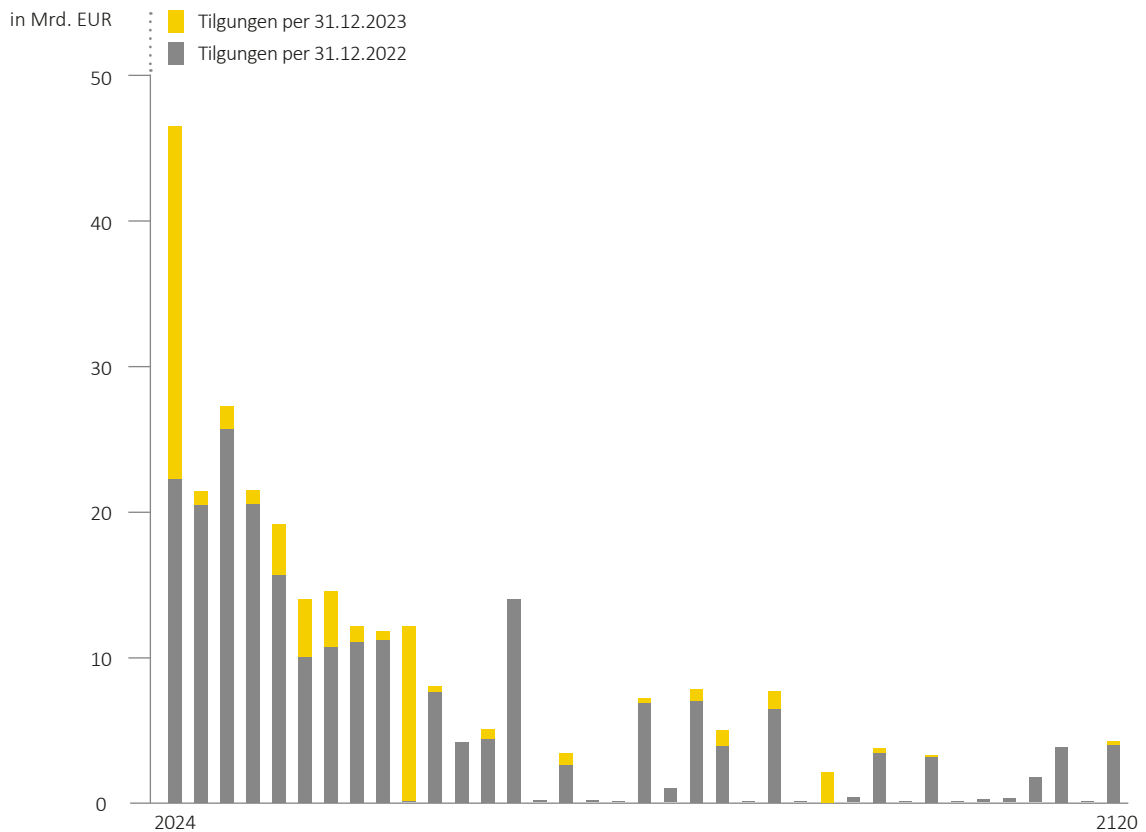
Die Tilgungsverpflichtungen der bereinigten nichtfälligen Finanzschulden werden von 2024 bis 2029 jährlich zwischen 13,919 Mrd. EUR (2029) und 46,583 Mrd. EUR (2024) betragen. Der deutlich höchste Anteil davon entfällt auf Anleihen (82,2 %). Der hohe Wert im Jahr 2024 ergibt sich, weil 2023 vermehrt Bundesschatzscheine (Austrian Treasury Bills und Austrian Commercial Papers) mit einer maximalen Laufzeit von einem Jahr begeben wurden, die 2024 zu tilgen sind.

Ausgehend von den bereinigten Finanzschulden des Bundes Ende 2023 sind bis 2029 in Summe 149,827 Mrd. EUR (52,9 %) der aushaftenden Verbindlichkeiten zurückzuzahlen – die Aufnahmen des Jahres 2023 erhöhten diesen Wert um 35,247 Mrd. EUR.



Die folgende Abbildung stellt das Tilgungsprofil der Finanzschulden ab 2024 dar. Die gelben Balken geben an, wie sich die Neuaufnahmen des Jahres 2023 auf die Tilgungen auswirken:

Abbildung 1.6–1: Tilgungsprofil der Finanzschulden ab 2024



Quelle: OeBFA; Darstellung: RH

Der hohe Betrag an neu hinzugekommenen Tilgungsverpflichtungen im Jahr 2024 ist auf kurzfristige Finanzierungen durch Bundesschatzscheine im Jahr 2023 (Tabelle 1.4–1) zurückzuführen. Die Laufzeiten der bestehenden Finanzschulden reichen bis zum Jahr 2120.

## 1.6.2 Zinsverpflichtungen der bereinigten Finanzschulden ab 2024

Zinszahlungen stellen einen wesentlichen Teil der vergangenheitsbezogenen Mittelverwendungen des Bundes dar und schränken die Manövrierfähigkeit des Bundeshaushalts ein.

Tabelle 1.6–2: Zinsverpflichtungen der bereinigten nichtfälligen Finanzschulden ab 2024 getrennt nach Finanzjahren und Schuldgattungen

Bezeichnung	2024	2025	2026	2027	2028	2029	ab 2030	gesamt
	in Mrd. EUR							
Anleihen	4,080	3,817	3,674	3,047	2,443	2,361	35,011	54,432
Bundesschatzscheine	-0,062	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	-0,061
Bundesschatzscheine	0,015	0,015	0,007	0,007	0,006	0,006	0,028	0,085
Kredite und Darlehen	0,438	0,354	0,348	0,335	0,294	0,269	2,292	4,330
<b>Summe</b>	<b>4,471</b>	<b>4,186</b>	<b>4,029</b>	<b>3,388</b>	<b>2,744</b>	<b>2,636</b>	<b>37,331</b>	<b>58,785</b>

Quellen: HIS; SAP–Treasury; Zusammenstellung: RH

Die Zinsverpflichtungen für die zum Jahresende 2023 bestehenden bereinigten nichtfälligen Finanzschulden werden in den Jahren 2024 bis 2029 zwischen 2,636 Mrd. EUR (2029) und 4,471 Mrd. EUR (2024) jährlich betragen. Die Zinsleistungen für die zum 31. Dezember 2023 bestehenden Finanzschulden vermindern sich kontinuierlich aufgrund der jährlichen Tilgungen. Jedoch werden die tatsächlich zu leistenden Zinsen höher sein, weil für die zu tilgenden Kreditoperationen großteils neue Finanzschulden aufgenommen werden müssen, aus denen sich zusätzliche Zinsverpflichtungen ergeben werden. Dementsprechend besteht ein hohes Risiko für zukünftige Budgets, weil das Ende 2021 auf historischem Tiefstand befindliche Zinsniveau aufgrund makroökonomischer Unsicherheiten 2022 und 2023 deutlich anstieg.<sup>21</sup> Die vollen Auswirkungen dieser Zinserhöhungen werden frühestens ab 2024 ersichtlich sein. In Summe betragen die Zinsverpflichtungen zum 31. Dezember 2023 58,785 Mrd. EUR und lagen damit um 5,683 Mrd. EUR über dem Wert des Vorjahres (2022: 53,102 Mrd. EUR).

Die gesamtstaatlichen Ausgaben für Zinsen steigen gemäß Prognose des Bundesministeriums für Finanzen<sup>22</sup> von 1,2 % (2023) auf 1,8 % des BIP im Jahr 2027.

<sup>21</sup> Die EZB hob die Leitzinsen (Hauptrefinanzierungssatz) 2022 in vier Schritten von 0 % p.a. auf 2,50 % p.a. und in sechs weiteren Schritten zwischen Februar und September 2023 auf 4,50 % p.a. an.

<sup>22</sup> Die gesetzliche Verpflichtung zur Übermittlung eines Stabilitätsprogramms gemäß EU–Verordnung 1466/97 i.d.F. der Verordnung 1175/2011 entfiel im Zuge der Reform der EU–Fiskalregeln im Frühjahr 2024. Seitens des Bundesministeriums für Finanzen wurde ein analoges Dokument (Wirtschaftliche Entwicklung und öffentliche Finanzen 2023–2027) der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

## 1.7 Rechtsträger– bzw. Länderfinanzierung

### 1.7.1 Allgemeines

Die OeBFA hat nach Aufforderung durch den Bundesminister für Finanzen im Namen und auf Rechnung des Bundes gemäß § 81 BHG 2013 für „sonstige Rechtsträger“ und für Länder Kreditoperationen bzw. Währungstauschverträge abzuschließen. Als sonstige Rechtsträger bestimmt das BHG 2013 Gesellschaften, an denen der Bund mehrheitlich beteiligt ist oder für die er Haftungen als Bürge und Zahler oder Garantien übernommen hat. Dazu zählen auch Rechtsträger im Teilsektor Sozialversicherung (Sektor 1314) gemäß Europäischem System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen<sup>23</sup> (**ESVG 2010**).

Die Rechtsträger– bzw. Länderschulden sowie die daraus resultierenden Forderungen des Bundes werden in einem gesonderten Rechnungskreis geführt und nicht in der Vermögensrechnung des Bundes ausgewiesen.

### 1.7.2 Entwicklung und Stand der über die OeBFA abgewickelten nichtfälligen Rechtsträger– und Länderschulden

Die Entwicklung der nichtfälligen Rechtsträger– und Länderschulden in den Jahren 2019 bis 2023 stellte sich wie folgt dar:

Tabelle 1.7–1: Entwicklung und Stand der nichtfälligen Rechtsträger– und Länderschulden

Bezeichnung	2019	2020	2021	2022	2023
	in Mrd. EUR				
Anfangsbestand	17,052	19,786	24,221	30,124	33,704
+ Zugang	+5,200	+5,272	+7,335	+5,676	+11,957
- Abgang	-2,471	-0,831	-1,438	-2,091	-1,647
+/- Kurswertänderung	+0,005	-0,005	+0,006	-0,005	+0,002
<b>Endbestand</b>	<b>19,786</b>	<b>24,221</b>	<b>30,124</b>	<b>33,704</b>	<b>44,016</b>
davon in heimischer Währung	19,691	24,132	30,029	33,614	43,924
davon in Fremdwährung	0,094	0,089	0,095	0,090	0,092

Quellen: HIS; SAP–Treasury; Zusammenstellung: RH

<sup>23</sup> Verordnung (EU) 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union

Der Anfangsbestand an nichtfälligen Rechtsträger- und Länderschulden von 33,704 Mrd. EUR zum 1. Jänner 2023 wurde durch Schuldaufnahmen und Kurswertänderungen um insgesamt 11,959 Mrd. EUR erhöht. Schuldentilgungen in Höhe von 1,647 Mrd. EUR verminderten den Schuldenstand. Aufgrund dieser Entwicklung betrug der Endbestand an nichtfälligen Rechtsträger- und Länderschulden 44,016 Mrd. EUR (2022: 33,704 Mrd. EUR).

Diesen nichtfälligen Verbindlichkeiten standen Forderungen des Bundes gegen folgende Rechtsträger und Länder gegenüber:

Tabelle 1.7–2: Zusammensetzung der Forderungen an Rechtsträger und Länder nach Schuldern

sonstiger Rechtsträger/Land	aushaftendes Nominale			
	2022	2023	Veränderung 2022 : 2023	Anteil 2023
	in Mrd. EUR			in %
ÖBB–Infrastruktur Aktiengesellschaft	11,773	16,757	+4,984	38,1
Wien	8,757	10,017	+1,260	22,8
Steiermark	4,144	5,199	+1,055	11,8
Kärnten	2,628	2,911	+0,284	6,6
Niederösterreich	2,346	2,596	+0,250	5,9
ABBAG – Abbaumanagementgesellschaft des Bundes (für KA Finanz AG i.A.)	0,000	2,338	+2,338	5,3
Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.	1,400	1,500	+0,100	3,4
Oberösterreich	1,191	1,058	-0,134	2,4
Salzburg	0,535	0,635	+0,100	1,4
Burgenland	0,321	0,402	+0,081	0,9
Autobahnen– und Schnellstraßen–Finanzierungs–Aktiengesellschaft (ASFINAG)	0,311	0,313	+0,002	0,7
Vorarlberg	0,270	0,260	-0,010	0,6
Art for Art Theaterservice GmbH	0,019	0,022	+0,003	0,0
Kunsthistorisches Museum	0,006	0,006	0,000	0,0
MuseumsQuartier Errichtungs– und BetriebsgesmbH	0,003	0,003	0,000	0,0
<b>Gesamtsumme</b>	<b>33,704</b>	<b>44,016</b>	<b>+10,312</b>	<b>100,0</b>

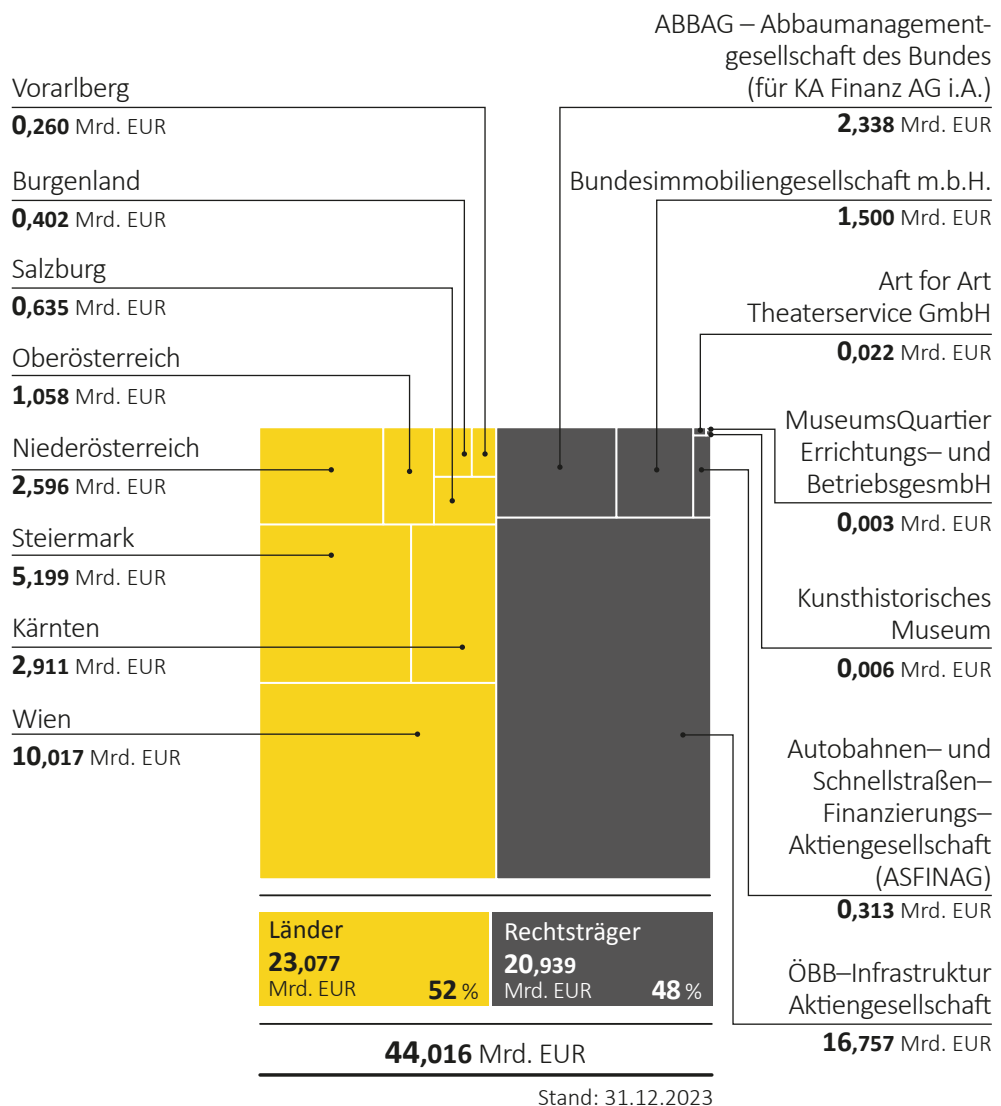
Quelle: OeBFA; Zusammenstellung: RH

Die Rechtsträger- und Länderfinanzierung war 2023 um 10,312 Mrd. EUR (+30,6 %) höher als im Vorjahr. Den höchsten Zugang verzeichneten die Finanzierungen für die ÖBB–Infrastruktur AG (+4,984 Mrd. EUR) und für die ABBAG – Abbaumanagementgesellschaft des Bundes (**ABBAG**) (+2,338 Mrd. EUR).

Im Juni 2023 übernahm die ABBAG ein Schuldenportfolio der KA Finanz AG i.A.<sup>24</sup>; die Refinanzierung erfolgte im Rahmen der Rechtsträgerfinanzierung in Form von Darlehen in Höhe von 2,338 Mrd. EUR (siehe Tabelle 1.7–2).<sup>25</sup>

Das Finanzierungsvolumen der Länder betrug zum 31. Dezember 2023 insgesamt 23,077 Mrd. EUR (52,4 %), jenes der Rechtsträger insgesamt 20,939 Mrd. EUR (47,6 %).

Abbildung 1.7–1: Zusammensetzung der aushaftenden Rechtsträger- und Länderfinanzierungen



Quelle: OeBFA; Darstellung: RH

<sup>24</sup> Durch die Übertragung des verbleibenden, risikoarmen Portfolios österreichischer, deutscher und Schweizer Schuldtitel auf die ABBAG kann die KA Finanz AG schneller als ursprünglich geplant abgewickelt werden. Die ABBAG wird das Portfolio bis zu dessen Abreifung verwalten (siehe auch Bundesrechnungsabschluss 2023, Textteil Band 2: Untergliederungen, TZ 33).

<sup>25</sup> Weitere 0,210 Mrd. EUR wurden durch Kassamittel der UG 51 sowie durch ein Darlehen der KA Finanz AG in Höhe von 0,300 Mrd. EUR finanziert (in Summe 2,848 Mrd. EUR). Bis 31. Dezember 2023 wurden 0,131 Mrd. EUR der Kassamittel wieder zurückgezahlt.

Im Jahr 2023 ging der Bund für die Rechtsträger und Länder keine neuen Währungstauschverträge ein. Im Zusammenhang mit der Übernahme des Schuldenportfolios der KA Finanz AG i.A. durch die ABBAG schloss der Bund jedoch neue Zinsswaps für ein Nominale von 1,512 Mrd. EUR ab; die ABBAG übernahm außerdem von der KA Finanz AG i.A. Verbindlichkeiten aus Währungstauschverträgen in Höhe von 32,40 Mio. EUR und Zinsswaps in Höhe von 911,96 Mio. EUR.

Zum 31. Dezember 2023 standen den Verbindlichkeiten aus Währungstauschverträgen von 170,97 Mio. EUR (2022: 96,77 Mio. EUR) Forderungen von 278,02 Mio. EUR (2022: 125,20 Mio. EUR) gegenüber. Da sowohl die Forderungen als auch die Verbindlichkeiten an die Rechtsträger und Länder weiterverrechnet wurden, waren die Rechtsträger– bzw. Länderfinanzierungen für den Bund aufwandsneutral.

Die Kreditoperationen für Rechtsträger und Länder wurden im Jahr 2023 mit folgenden durchschnittlichen Konditionen abgeschlossen:

Tabelle 1.7–3: Verzinsung und Laufzeit der Schuldaufnahmen für Rechtsträger und Länder im Jahr 2023

Laufzeit in Jahren	Effektivverzinsung in % p.a.
11,9	3,2

Quelle: OeBFA

Die durchschnittliche Laufzeit der Schuldaufnahmen für Rechtsträger und Länder im Jahr 2023 betrug 11,9 Jahre und lag über jener des Bundes mit 7,3 Jahren. Die durchschnittliche Effektivverzinsung war mit 3,2 % etwas geringer als bei den Neuaufnahmen des Bundes (3,3 %).

### 1.7.3 Ausweis der Rechtsträger– und Länderfinanzierung

Die Kreditoperationen für Rechtsträger und Länder führte die OeBFA im Namen und auf Rechnung des Bundes durch. Somit hatte der Bund diese Schulden gegenüber den Gläubigern jedenfalls zu bedienen, unabhängig davon, ob ein Rechtsträger oder ein Land die Darlehensverbindlichkeit gegenüber dem Bund bediente. Der Bund stellte diese Beträge den Rechtsträgern und Ländern als Darlehen zur Verfügung. Er hatte aber insoweit eine Forderung gegen den jeweiligen Rechtsträger oder das Land.

Die Verrechnung der von der OeBFA für Rechtsträger und Länder durchgeführten Finanzgeschäfte erfolgt in einem Sonderverrechnungskreis. Diese Schulden sind – wie im BHG 2013 vorgesehen – in den Abschlussrechnungen des Bundes nicht enthalten. Diese Rechtsträger– und Länderfinanzierungen werden nur im Zahlenteil des Bundesrechnungsabschlusses 2023 (Tabellen III.7.18 bis III.7.46) dargestellt. Demgegenüber sieht die VRV 2015<sup>26</sup> für die Länder den Ausweis der entsprechenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Bund in ihrer Vermögensrechnung vor.

Der RH hatte dieses Thema im Rahmen der Funktionsprüfung „IT–unterstütztes Schuldenmanagement des Bundes“ zum Bundesrechnungsabschluss 2019 überprüft. Er hatte dem Bundesministerium für Finanzen empfohlen, im Hinblick auf die von der OeBFA für Rechtsträger und Länder durchgeführten Finanzgeschäfte eine Kongruenz der Regelungen von BHG 2013 und VRV 2015 herzustellen und dies bei Vorbereitung einer Novelle des BHG 2013 zu berücksichtigen, um gesamtstaatlich einen konsistenten Ausweis der Finanzschulden auf Ebene des Bundes und der Länder sicherzustellen.

---

<sup>26</sup> Voranschlags– und Rechnungsabschlussverordnung 2015, BGBl. II 313/2015 i.d.g.F.

## 2 Bundeshaftungen



Der Bund haftete zum 31. Dezember 2023 für Kapital und Zinsen in Höhe von **96,266 Mrd. EUR**, damit waren die Haftungen um 3,848 Mrd. EUR niedriger als im Vorjahr. Die Bundeshaftungen für die Bereiche Ausfuhrförderung sowie Verkehr und Infrastruktur, etwa für die ÖBB–Infrastruktur AG und die ÖBB–Holding AG gemäß dem EUROFIMA–Gesetz, sanken gegenüber dem Vorjahr. Die Haftungen für Leihgaben an Bundesmuseen und die COVID–19–Haftungen waren ebenfalls rückläufig. Die Bundeshaftungen für Wirtschaftsförderungen (ohne COVID–19–Haftungen) und Haftungen nach dem Scheidemünzengesetz erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr. Einen neuen Zugang an Bundeshaftungen von 101,86 Mio. EUR gab es im Rahmen der Teilnahme an der internationalen Zahlungsbilanzstabilisierung zur Absicherung von EU–Makrofinanzhilfedarlehen an die Ukraine.

Zum 31. Dezember 2023 betrug die Haftungsobergrenze des Bundes 83,489 Mrd. EUR an Kapital. Die Statistik Austria ermittelte auf Grundlage von EU–Vorgaben einen Haftungsbetrag von 51,757 Mrd. EUR, der auf die Haftungsobergrenze anzurechnen war; damit war die Haftungsobergrenze mit 62,0 % ausgenutzt (2022: 53,7 %).

---

Haftungen, die vom Bundesminister für Finanzen aufgrund gesetzlicher Ermächtigungen übernommen wurden, gelten als Eventualverbindlichkeiten des Bundes. Dem Bund kommt dabei die Rechtsstellung eines Bürgen oder eines Garanten zu. Desgleichen haftet der Bund gemäß § 1 Abs. 2 und 4 Postsparkassengesetz 1969 für die bis 31. Dezember 2000 eingegangenen Verbindlichkeiten der Österreichischen Postsparkasse.



## 2.1 Ausnutzung der Haftungsobergrenze des Bundes

(1) Mit dem Bundeshaftungsobergrenzenengesetz (**BHOG**)<sup>27</sup>, das auf einer Art. 15a B-VG Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Vereinheitlichung der Haftungsobergrenzen (in der Folge: **HOG-Vereinbarung**)<sup>28</sup> beruhte, wurden die Voraussetzungen für eine rechtlich verbindliche Haftungsobergrenze der Bundesebene geschaffen. Die HOG-Vereinbarung legte die Methodik für die Berechnung der Haftungsobergrenze und für die Anrechnung von Haftungen auf diese Obergrenze – im Einklang mit den unionsrechtlichen Vorgaben – fest.<sup>29</sup> Gleichzeitig wurde damit auch eine einheitliche Vorgangsweise von Bund, Ländern und Gemeinden sichergestellt.

Die Haftungsobergrenze des Bundes für das Jahr 2023 ermittelte sich auf Grundlage der veranschlagten Nettoabgaben (Bundesanteil) der UG 16 Öffentliche Abgaben des zweitvergangenen Jahres – somit auf Basis des BFG 2021 – multipliziert mit dem Faktor 175 %.<sup>30</sup> Auf diese Haftungsobergrenze werden die vom Bundesminister für Finanzen namens des Bundes und die von außerbudgetären Einheiten des Bundes<sup>31</sup> für Dritte übernommenen Haftungen und Schadloshaltungsverpflichtungen angerechnet. Die Anrechnung der Haftungen auf die Obergrenze erfolgte ohne Risikogewichtung zum Nominalwert des Haftungsstandes.

(2) Die Statistik Austria berechnete die Ausnutzung der Haftungsobergrenze des Bundes zum 31. Dezember 2023 gemäß Art. 4 HOG-Vereinbarung, indem sie die relevanten Haftungsstände nach der Richtlinie 2011/85/EU des Rates vom 8. November 2011 über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten (Teil des „Six-Pack“) ermittelte.

Der Gesamtbetrag an Haftungen des Bundes zum 31. Dezember 2023 durfte 83,489 Mrd. EUR an Kapital nicht übersteigen. Zinsen und Kosten waren dabei nicht zu berücksichtigen. Verpflichtungen des Bundes und der außerbudgetären Einheiten des Bundes, die zum öffentlichen Schuldenstand gezählt wurden, waren auf den Gesamtbetrag nicht anzurechnen.

<sup>27</sup> BGBl. I 149/2011 i.d.g.F.

<sup>28</sup> Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der Regelungen zu Haftungsobergrenzen vereinheitlicht werden, BGBl. I 134/2017

<sup>29</sup> Art. 2 Abs. 2 lit. a in Verbindung mit Art. 3 lit. a HOG-Vereinbarung

<sup>30</sup> veranschlagte Nettoabgaben der UG 16 Öffentliche Abgaben des Jahres 2021 (t-2): 47.707,905 Mio. EUR; davon 175 %: 83.488,834 Mio. EUR

<sup>31</sup> dem Teilssektor Bund zugerechnete Einheiten

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die gemäß der HOG–Vereinbarung ermittelte Haftungsobergrenze und deren Ausnutzung:<sup>32</sup>

Tabelle 2.1–1: Haftungsobergrenze nach der HOG–Vereinbarung und deren Ausnutzung

Bezeichnung	Haftungsobergrenze gemäß HOG–Vereinbarung zum 31.12.2023	Ausnutzung der Haftungsobergrenze zum 31.12.2023 laut Six–Pack <sup>1</sup>
	in Mrd. EUR	
<b>Gesamthaftungsobergrenze</b>	<b>83,489</b>	<b>51,757</b>
vom Bundesminister für Finanzen namens des Bundes für Dritte übernommene Haftungen		51,204
davon Haftungen für Kredit– und Finanzinstitute		0,822
davon Sonstige Wirtschaftshaftungen		50,383
von außerbudgetären Einheiten des Bundes für Dritte übernommene Haftungen		0,553
davon Haftungen für Kredit– und Finanzinstitute		0,017
davon Sonstige Wirtschaftshaftungen		0,536

<sup>1</sup> Haftungsstand ermittelt gemäß Art. 4 HOG–Vereinbarung nach der wirtschaftlichen Betrachtungsweise laut Richtlinie 2011/85/EU des Rates vom 8. November 2011

Quelle: Statistik Austria

Die auf die Haftungsobergrenze anrechenbaren Haftungen betragen zum 31. Dezember 2023 für

- vom Bundesminister für Finanzen namens des Bundes für Dritte übernommene Haftungen 51,204 Mrd. EUR (2022: 51,181 Mrd. EUR) und
- von außerbudgetären Einheiten des Bundes für Dritte übernommene Haftungen 0,553 Mrd. EUR (2022: 0,849 Mrd. EUR).

<sup>32</sup> Die Statistik Austria ermittelte die Werte – wie in § 2 Abs. 3 BHOG vorgesehen – und übermittelte diese dem RH zur Darstellung im Bundesrechnungsabschluss. Der RH nahm dazu keine Prüfungshandlungen vor.

Die folgende Abbildung zeigt die Entwicklung der Haftungsobergrenzen und der anzurechnenden Haftungen laut Six-Pack:

Abbildung 2.1–1: Ausnutzung der Haftungsobergrenze laut Six-Pack, 2020 bis 2023



Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Statistik Austria; Darstellung: RH

Zum 31. Dezember 2023 nahm der Bund 62,0 % der Haftungsobergrenze in Anspruch (2022: 53,7 %). Der prozentuelle Anstieg der Ausnutzung war auf eine niedrigere Haftungsobergrenze zurückzuführen.<sup>33</sup>

<sup>33</sup> Die Basis für die Haftungsobergrenze 2023 waren die veranschlagten Nettoabgaben (Bundesanteil) der UG 16 Öffentliche Abgaben des Jahres 2021. Diese waren wegen der COVID-19-Pandemie deutlich niedriger veranschlagt.

Die folgende Tabelle zeigt die von den außerbudgetären Einheiten des Bundes übernommenen Haftungen für Dritte:

Tabelle 2.1–2: Zusammensetzung der von außerbudgetären Einheiten für Dritte übernommenen Haftungen

Untergruppe/außerbudgetäre Einheit	2022		2023	
	in Mio. EUR	in %	in Mio. EUR	in %
Haftungen für Kredit- und Finanzinstitute	190,41	22,4	16,84	3,0
ABBAG – Abbaumanagementgesellschaft des Bundes	186,66	22,0	16,66	3,0
HETA ASSET RESOLUTION Aktiengesellschaft i.A.	0,17	0,0	0,18	0,0
KA Finanz Aktiengesellschaft	3,57	0,4	0,00	0,0
sonstige Wirtschaftshaftungen	658,27	77,6	536,16	97,0
ARE Austrian Real Estate Development GmbH	38,13	4,5	64,03	11,6
COVID–19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG)	268,44	31,6	232,78	42,1
FH Campus Wien – Verein zur Förderung des Fachhochschul-, Entwicklungs- und Forschungszentrums im Süden Wiens	162,32	19,1	62,70	11,3
ÖBB–Infrastruktur Aktiengesellschaft	94,18	11,1	81,10	14,7
Wirtschaftskammer Österreich	84,26	9,9	84,26	15,2
übrige Rechtsträger	10,94	1,3	11,29	2,0
<b>Gesamtsumme</b>	<b>848,68</b>	<b>100,0</b>	<b>553,00</b>	<b>100,0</b>

Quelle: Statistik Austria; Zusammenstellung: RH

Auf die ARE Austrian Real Estate Development GmbH (64,03 Mio. EUR), die COVID–19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (**COFAG**) (232,78 Mio. EUR), den FH Campus Wien (62,70 Mio. EUR), die ÖBB–Infrastruktur AG (81,10 Mio. EUR) und die Wirtschaftskammer Österreich (84,26 Mio. EUR) entfielen zusammen 94,9 % der Haftungen, die außerbudgetäre Einheiten für Dritte übernommen hatten. Insgesamt reduzierten sich die von außerbudgetären Einheiten des Bundes übernommenen Haftungen für Dritte gegenüber dem Vorjahr um 295,68 Mio. EUR. Davon entfielen 170 Mio. EUR auf die ABBAG. Am 28. September 2023 lief eine Haftung in Bezug auf die FIMBAG Finanzmarkteteiligung Aktiengesellschaft des Bundes in Liqui.<sup>34</sup> von 170 Mio. EUR aus. Das von der COFAG getragene Garantieobligo reduzierte sich um 35,66 Mio. EUR auf 232,78 Mio. EUR. Es verteilte sich auf 51 Fördernehmer und besicherte ein Kreditvolumen von 258,64 Mio. EUR.

<sup>34</sup> Im Jahr 2022 wurden die FIMBAG Finanzmarkteteiligung Aktiengesellschaft des Bundes in Liqui. und die HBI–Bundesholding AG mit der ABBAG verschmolzen. Die Haftungsstände der Vorgängergesellschaften gingen damit auf die ABBAG über.

## 2.2 Zusammensetzung und Entwicklung der Bundeshaftungen

Die nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der Bundeshaftungen im Jahr 2023:

Tabelle 2.2–1: Zusammensetzung und Veränderung der Bundeshaftungen

Haftungsart	Anfangsbestand 01.01.2023	Zugang	Abgang	Kurswert- änderung	Endbestand 31.12.2023			Veränderung	
					Kapital	Zinsen	gesamt		
					in Mrd. EUR				
<b>Ausfuhrförderung</b>	54,870	27,994	-30,359	0,225	52,731	–	52,731	-2,139	-3,9
Ausfuhrförderungsgesetz (AusfFG)	29,452	6,213	-6,145	-0,083	29,437	–	29,437	-0,015	-0,1
Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz (AFFG)	25,418	21,781	-24,213	0,308	23,294	–	23,294	-2,124	-8,4
<b>Verkehr und Infrastruktur</b>	19,819	–	-1,739	0,006	15,765	2,321	18,086	-1,733	-8,7
Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG (ASFINAG)	8,260	–	-0,123	–	7,450	0,688	8,138	-0,123	-1,5
ÖBB-Infrastruktur AG	10,722	–	-1,266	–	7,825	1,631	9,456	-1,266	-11,8
ÖBB Eurofima	0,834	–	-0,349	0,006	0,489	0,002	0,491	-0,343	-41,2
Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH	0,002	–	0,000	–	0,001	0,001	0,002	0,000	-9,3
<b>Wirtschaftsförderung</b>	2,038	0,344	-0,106	–	2,266	0,010	2,276	0,238	+11,7
Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws)	1,590	0,306	-0,021	–	1,875	–	1,875	0,285	+17,9
Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG)	0,083	0,029	-0,027	–	0,085	–	0,085	0,002	+1,9
Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H. (ÖHT)	0,365	0,010	-0,059	–	0,306	0,010	0,317	-0,048	-13,2
<b>Finanzmarkt</b>	11,950	11,554	-11,454	–	10,772	1,278	12,050	0,100	+0,8
Haftungen gemäß Postsparkassengesetz	0,431	–	-0,010	–	0,421	–	0,421	-0,010	-2,4
Haftungsgesetz Kärnten	1,108	–	–	–	1,108	–	1,108	0,000	+0,0
Stabilisierung der Zahlungsbilanz (ZabiStaG)	10,410	11,554	-11,443	–	9,243	1,278	10,521	0,111	+1,1
Schadloshaltungsverpflichtung gemäß Scheidemünzengesetz	5,426	0,161	-0,004	–	5,583	–	5,583	0,157	+2,9
Leihgaben an Bundesmuseen	0,535	0,893	-1,138	0,005	0,296	–	0,296	-0,240	-44,8
sonstige Haftungsübernahmen	0,230	–	-0,001	–	0,216	0,012	0,228	-0,001	-0,5
COVID-19-Haftungen	5,247	–	-0,231	–	5,015	–	5,015	-0,231	-4,4
<b>Summe Bundeshaftungen</b>	<b>100,114</b>	<b>40,947</b>	<b>-45,032</b>	<b>0,237</b>	<b>92,644</b>	<b>3,622</b>	<b>96,266</b>	<b>-3,848</b>	<b>-3,8</b>
davon in heimischer Währung	75,566	18,412	-21,738	–	68,619	3,622	72,241	-3,326	-4,4
davon in Fremdwährung	24,548	22,535	-23,294	0,237	24,026	–	24,026	-0,522	-2,1

Quellen: BMF; HIS; Zusammenstellung: RH

Zum Jahresende 2023 betrug der Stand an übernommenen Bundeshaftungen (Kapital und Zinsen) 96,266 Mrd. EUR (2022: 100,114 Mrd. EUR); das entsprach einer Verminderung gegenüber dem Vergleichszeitpunkt des Vorjahres um -3,848 Mrd. EUR bzw. -3,8 %. Die Veränderung des Gesamtstandes an Bundeshaftungen resul-

tierte aus Zugängen von 40,947 Mrd. EUR und Abgängen von 45,032 Mrd. EUR. Abgänge ergaben sich, weil eine Haftung vertragsgemäß erlosch, ohne in Anspruch genommen worden zu sein, oder weil eine Haftung in Anspruch genommen und die Haftungsschuld bezahlt wurde. Zusätzlich erhöhten Kurswertänderungen die Haftungen in Fremdwährungen um 236,57 Mio. EUR. Haftungsübernahmen, die sich auf Fremdwährungsbeträge bezogen, wurden mit den zum 31. Dezember 2023 gültigen Devisenmittelkursen in Euro umgerechnet.

Eine Erhöhung verzeichneten insbesondere Bundeshaftungen

- für die Wirtschaftsförderung der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (**aws**) (284,84 Mio. EUR) und
- nach dem Scheidemünzengesetz (157,09 Mio. EUR).

Einen Rückgang verzeichneten insbesondere Bundeshaftungen für die

- Ausfuhrförderung nach dem Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz (2,124 Mrd. EUR),
- ÖBB–Infrastruktur AG (1,266 Mrd. EUR) und ÖBB– Holding AG gemäß dem EURO–FIMA–Gesetz (343,40 Mio. EUR) und
- Leihgaben an Bundesmuseen (239,62 Mio. EUR).
- Die COVID–19–Haftungen gingen um 231,30 Mio. EUR zurück. Davon betrug der Abgang wegen Laufzeitende 177,69 Mio. EUR und der Abgang aus der Inanspruchnahme 53,61 Mio. EUR.

Einen neuen Zugang an Bundeshaftungen gab es im Rahmen der Teilnahme an der internationalen Zahlungsbilanzstabilisierung<sup>35</sup>. Es wurden Haftungen von 101,86 Mio. EUR zur Absicherung von EU–Makrofinanzhilfedarlehen an die Ukraine übernommen.

Die Bundeshaftungen in heimischer Währung beliefen sich im Jahr 2023 auf 72,241 Mrd. EUR. Sie machten damit 75,0 % der gesamten Bundeshaftungen aus (2022: 75,5 %).

---

<sup>35</sup> BGBl. I 52/2009 i.d.g.F.

## 2.3 Auszahlungen und Einzahlungen im Zusammenhang mit Haftungen

Die nachstehende Tabelle zeigt die Auszahlungen für und Einzahlungen aus Haftungen:

Tabelle 2.3–1: Auszahlungen für und Einzahlungen aus Haftungen

Bezeichnung	2019	2020	2021	2022	2023	Veränderung 2022 : 2023
	in Mio. EUR					
<b>Auszahlungen für Haftungen (UG 45)</b>						
Schadenszahlungen (AusfFG)	50,84	46,61	31,82	64,82	124,83	+60,02
Rückersätze (AusfFG)	12,80	6,22	3,39	6,05	5,26	-0,79
Kursverluste (AFFG–Kursrisikogarantie)	126,93	153,75	141,41	75,24	148,62	+73,37
sonstige Auszahlungen	39,35	39,11	33,35	35,13	39,00	+3,87
<b>Summe Auszahlungen</b>	<b>229,93</b>	<b>245,70</b>	<b>209,96</b>	<b>181,24</b>	<b>317,71</b>	<b>136,47</b>
<b>Einzahlungen aus Haftungen (UG 45)</b>						
Rückflüsse aus Schadensfällen (AusfFG)	39,97	34,79	33,15	31,94	50,77	+18,83
Haftungsentgelte (AusfFG)	152,85	156,04	152,69	162,54	165,09	+2,55
Haftungsentgelte (AFFG)	94,61	98,19	85,68	86,84	86,73	-0,12
sonstige Einzahlungen	71,08	75,14	70,66	64,29	42,47	-21,82
<b>Summe Einzahlungen</b>	<b>358,50</b>	<b>364,17</b>	<b>342,17</b>	<b>345,62</b>	<b>345,05</b>	<b>-0,57</b>
<b>Einzahlungsüberhang</b>	<b>128,57</b>	<b>118,47</b>	<b>132,21</b>	<b>164,38</b>	<b>27,34</b>	<b>-137,04</b>
davon AusfFG (DB 45.01.01)	141,79	148,60	164,80	138,71	96,51	-42,20
davon AFFG (DB 45.01.02)	-16,04	-37,63	-38,14	21,86	-77,60	-99,47
davon Sonstige Finanzhaftungen (fix) (DB 45.01.03)	4,96	9,55	7,87	5,73	10,31	+4,58
davon Besondere Zahlungsverpflichtungen (DB 45.02.04)	-2,14	-2,05	-2,33	-1,92	-1,88	+0,04
<b>Auszahlungen für Haftungen (UG 46)</b>						
Auszahlungen für Haftungen	23,78	24,19	25,14	1.024,36	0,55	-1.023,81
Einzahlungen aus Haftungen	13,80	11,88	0,00	0,00	0,00	+0,00
<b>Auszahlungsüberhang</b>	<b>-9,98</b>	<b>-12,30</b>	<b>-25,14</b>	<b>-1.024,36</b>	<b>-0,55</b>	<b>1.023,81</b>
davon Haftungen (fix) (DB 46.01.02)	13,80	11,88	0,00	0,00	0,00	+0,00
davon Haftungen (variabel) (DB 46.01.03)	-23,78	-24,19	-25,14	-1.024,36	-0,55	+1.023,81

Quelle: HIS; Zusammenstellung: RH

Aus der UG 45 Bundesvermögen leistete der Bund Zahlungen für übernommene Haftungen von 317,71 Mio. EUR. Diesen Zahlungen standen Einzahlungen von 345,05 Mio. EUR gegenüber. Daraus ergab sich im Jahr 2023 ein Einzahlungsüberhang von 27,34 Mio. EUR.

Der Einzahlungsüberhang von 138,71 Mio. EUR im Detailbudget 45.01.01 Ausführungsförderungsgesetz (**AusFG**) im Jahr 2022 entsprach dem Abschöpfungsbetrag gemäß § 7 Abs. 4 AusFG, der im Jänner 2023 an die Bundeskasse abgeführt wurde (§ 7–Konto). Mit dem Budgetbegleitgesetz 2024<sup>36</sup> wurde § 7 Abs. 4 AusFG novelliert. Demnach war die Hälfte des Abschöpfungsbetrags weiterhin im Jänner des Folgejahres an die Bundeskasse abzuführen. Die verbleibende Hälfte war einer beim Bevollmächtigten<sup>37</sup> gesondert einzurichtenden Risikodotation für Haftungsübernahmen für Ukrainegeschäfte im AusFG–Verfahren zuzuführen. Der geringere Einzahlungsüberhang im Detailbudget 45.01.01 im Jahr 2023 von 96,51 Mio. EUR war insbesondere auf höhere Schadenszahlungen bei bundesgarantierten Export– und Investitionsgeschäften in Russland und der Ukraine zurückzuführen sowie auf Transferhaftungsfälle bei Entwicklungs– und Schwellenländern, z.B. Ghana und Sri Lanka, die in finanzielle Schwierigkeiten geraten waren.

Im Detailbudget 45.01.02 Ausführfinanzierungsförderungsgesetz ergab sich im Jahr 2023 ein Auszahlungsüberhang. Im Jahr 2023 wurden gegenüber 2022 höhere Kursverluste zum Abbau des Schweizer–Franken–Portfolios realisiert. Für dieses Portfolio der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft (**OeKB**) sicherte der Bund – im Rahmen des Exportfinanzierungsverfahrens – das Austauschverhältnis zum Euro ab.<sup>38</sup>

Im Detailbudget 45.01.03 Sonstige Finanzhaftungen (fix) waren im Jahr 2023 Haftungsentgelte von Unternehmen vereinnahmt. Der Einzahlungsüberhang beinhaltete auch eine Rückzahlung der aws von Bundesguthaben an das Bundesministerium für Finanzen.

Im Detailbudget 45.02.04 Besondere Zahlungsverpflichtungen war das Vertragsentgelt der aws für Haftungen gemäß Garantiesetz 1977<sup>39</sup> verbucht.<sup>40</sup>

In der UG 46 entfielen haftungsrelevante Zahlungen auf Gerichtskosten im Zusammenhang mit dem Unternehmensliquiditätsstärkungsgesetz<sup>41</sup>.

Nähere Einzelheiten sind dem Zahlenteil des Bundesrechnungsabschlusses 2023 zu entnehmen.

<sup>36</sup> BGBl. I 152/2023

<sup>37</sup> Als Bevollmächtigter der Republik Österreich ist die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft (OeKB) mit der banktechnischen Behandlung von Haftungsübernahmen betraut.

<sup>38</sup> siehe Bundesrechnungsabschluss 2023, Textteil Band 2: Untergliederungen, UG 45

<sup>39</sup> BGBl. 296/1977 i.d.g.F.

<sup>40</sup> Das Vertragsentgelt der aws und der Österreichischen Hotel– und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H. (**ÖHT**) für Haftungen gemäß KMU–Förderungsgesetz, BGBl. 432/1996 i.d.g.F., war im Budget des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft abgebildet.

<sup>41</sup> BGBl. I 78/2009, außer Kraft getreten mit Ablauf des 31. Dezember 2010



Für die Schadloshaltung bei COVID–19–Haftungen galten gesonderte Regelungen; siehe dazu den Bericht des RH zu den Bundeshaftungen (Bundesrechnungsabschluss 2022, Textteil Band 5: Vorprüfung gemäß § 9 RHG), den Bericht zum COVID–19–Krisenbewältigungsfonds (Bundesrechnungsabschluss 2020, Textteil Band 4: Vorprüfung gemäß § 9 RHG) sowie den Textteil Band 2: Untergliederungen, UG 45, zum Bundesrechnungsabschluss 2023.

## 3 Eventualverbindlichkeiten und –forderungen



Eventualverbindlichkeiten und –forderungen stellen ein **finanzielles Risiko** für den Bund dar, sind jedoch in den Abschlussrechnungen nicht erfasst, weil sie infolge des hohen Unsicherheitsgrades die erforderlichen Kriterien nicht erfüllen.

**Eventualverbindlichkeiten** des Bundes betrafen etwa Rechtsstreitigkeiten um den Themenkomplex COVID–19–Pandemie sowie die COFAG–Garantien bzw. Kursrisikogarantien gemäß § 1 Abs. 2 lit. b Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz.

**Eventualforderungen** des Bundes ergaben sich beispielsweise aus Rechtsstreitigkeiten im Abgaben– und im Beihilfenbereich.

### 3.1 Eventualverbindlichkeiten und –forderungen

Eventualverbindlichkeiten und –forderungen wurden jährlich systematisch erhoben und in den Anhangsangaben zum Bundesrechnungsabschluss dargestellt.<sup>42</sup> Die haushaltsleitenden Organe erfassten Sachverhalte, die ein finanzielles Risiko für den Bund darstellten, aber noch nicht in der Vermögensrechnung als Verbindlichkeiten, Rückstellungen oder Forderungen erfasst waren. Durch den hohen Grad an Unsicherheit, der mit diesen Sachverhalten verbunden war, fanden sich betragliche Angaben zu den dargestellten Risiken nur insoweit, als eine monetäre Abschätzung des haushaltsleitenden Organs vorlag. Für Bundeshaftungen waren eigene Anhangstabellen vorgesehen.

**Eventualverbindlichkeiten**<sup>43</sup> sind

- mögliche Verpflichtungen, deren Existenz durch das Eintreten oder Nichteintreten eines oder mehrerer unsicherer künftiger Ereignisse erst noch bestätigt wird, oder
- gegenwärtige Verpflichtungen, bei denen eine Zahlung nicht wahrscheinlich ist, oder
- Verpflichtungen, deren Höhe nicht ausreichend verlässlich geschätzt werden kann.

<sup>42</sup> Zu finden sind die Angaben der obersten Organe und Bundesministerien in den Anhangsangaben zum Bundesrechnungsabschluss, jeweils unter der Tabelle II.1 Vermögensrechnung – Kurzfassung.

<sup>43</sup> Die Definition der Eventualverbindlichkeiten und –forderungen sowie die Abgrenzung zu Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Forderungen ist in den Rechnungslegungsstandards IAS 37 bzw. IPSAS 19 festgelegt. Im BHG 2013 bzw. in der BHV 2013 sind diese Begriffe nicht definiert.

**Eventualforderungen** sind mögliche Vermögenswerte,

- die aus vergangenen Ereignissen resultieren, und
- deren Bestehen vom Eintreten oder Nichteintreten eines oder mehrerer unsicherer künftiger Ereignisse abhängt. Der Eintritt der Ereignisse kann nicht oder nicht vollständig von der rechnungslegenden Einheit kontrolliert werden.

Die wesentlichen Kriterien zur Unterscheidung zwischen einer in der Abschlussrechnung erfassten Rückstellung und einer Eventualverbindlichkeit sind die Wahrscheinlichkeit des Eintretens und das Wissen um die Höhe der Verpflichtung. Die Eintrittswahrscheinlichkeit ist auch maßgebend für das Bestehen einer Eventualforderung. Unwahrscheinliche Sachverhalte müssen weder in den Abschlussrechnungen noch im Anhang dargestellt werden. Die Einschätzung der Eintrittswahrscheinlichkeit obliegt den haushaltsleitenden Organen.

### 3.2 Angaben zu Eventualverbindlichkeiten und –forderungen

Die Angaben der haushaltsleitenden Organe zu den Eventualverbindlichkeiten und –forderungen zeigten eine große Bandbreite an finanziellen Risiken, die nicht in die Abschlussrechnungen einfließen. Zum einen betraf dies Querschnittsthemen, die in mehreren Ressorts anfielen, z.B. Personalaufwendungen im Zusammenhang mit dem EuGH–Urteil zu den Vordienstzeiten<sup>44</sup>; zum anderen ressortspezifische Aufgabengebiete, z.B. mögliche zukünftige Aufwendungen im Zusammenhang mit der Einhaltung internationaler Klimaziele. Dazu hebt der RH exemplarisch folgende Angaben hervor (in Klammer sind die betroffenen Untergliederungen angeführt):

#### **Eventualverbindlichkeiten**

- Eventualverbindlichkeiten aus **Rechtsstreitigkeiten**<sup>45</sup>

Für Rechtsstreitigkeiten, deren Ausgang das haushaltsleitende Organ mit überwiegender Wahrscheinlichkeit als negativ beurteilt, sind Rückstellungen für Prozesskosten zu bilden. Gerichtsverfahren, für die keine Rückstellungen zu bilden waren, deren Ausgang aber als unsicher galt, waren in den Eventualverbindlichkeiten zu erfassen. Insbesondere machten die Ressorts Angaben zu potenziellen Aufwendungen für Rechtsstreitigkeiten um den Themenkomplex COVID–19–Pandemie. (UG 21 Soziales und Konsumentenschutz, UG 24 Gesundheit)

<sup>44</sup> Rechtssache C–650/21; siehe Bundesrechnungsabschluss 2022, Textteil Band 4: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 21

<sup>45</sup> siehe dazu Bundesrechnungsabschluss 2023, Textteil Band 4: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 21 und 22

- Eventualverbindlichkeiten aus **internationalen Verpflichtungen**

Zur Umsetzung der Klimaziele gemäß dem Übereinkommen von Paris erließ die EU im Jahr 2018 die sogenannte Lastenteilungsverordnung.<sup>46</sup> Darin wurden verbindliche nationale Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen für den Zeitraum 2021 bis 2030 festgelegt. Allfällige finanzielle Konsequenzen bei Nichterreichung der Ziele können noch nicht abgeschätzt werden.<sup>47</sup> (UG 43 Klima, Umwelt und Energie)

- Eventualverbindlichkeiten aus **Altlasten**<sup>48</sup>

Im Wesentlichen betrafen Eventualverbindlichkeiten aus Altlasten Ersatzvornahmen, z.B. Räumungen von (wilden) Abfalllagerungen und Mülldeponien, gemäß § 4 Verwaltungsvollstreckungsgesetz<sup>49</sup> in Verbindung mit dem Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft<sup>50</sup>. (UG 43 Klima, Umwelt und Energie)

- Eventualverbindlichkeiten für **COFAG–Garantien**

Gemäß § 6a Abs. 2 ABBAG–Gesetz<sup>51</sup> hatte der Bund die COFAG so auszustatten, dass diese in der Lage war, die von ihr übernommenen finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen. Die im Namen und auf Rechnung der COFAG vergebenen Überbrückungsgarantien für Großunternehmen waren bei Eintritt des Haftungsfalls aus der Liquiditätsreserve der COFAG zu bedecken. Durch eine Schadloserhaltungsvereinbarung zwischen Bund und COFAG entstand beim Bund eine Eventualverbindlichkeit in Höhe von 232,78 Mio. EUR. Die Eintrittswahrscheinlichkeit für eine Realisierung dieser Überbrückungsgarantien schätzte die COFAG auf weniger als 50 %, weshalb das Bundesministerium für Finanzen keine Rückstellungen bildete. (UG 45 Bundesvermögen)

<sup>46</sup> Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 525/2013

<sup>47</sup> vergleiche dazu RH–Bericht „Klimaschutz in Österreich – Maßnahmen und Zielerreichung 2020“ (Reihe Bund 2021/16)

<sup>48</sup> siehe dazu Bundesrechnungsabschluss 2023, Textteil Band 4: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 23

<sup>49</sup> BGBl. 53/1991 i.d.g.F.

<sup>50</sup> BGBl. I 102/2002 i.d.g.F.

<sup>51</sup> BGBl. I 51/2014 i.d.g.F.

- Eventualverbindlichkeiten aus § 1 Abs. 2 lit. b **Ausführfinanzierungsförderungsgesetz**<sup>52</sup>

Die Angaben zu diesen Eventualverbindlichkeiten sind im Risikobericht gemäß § 15 Abs. 2 Z 4 RLV 2013 als Erläuterung zur Tabelle III.10.1 „Entwicklung der Bundeshaftungen nach Haftungssystemen – Übersicht“ in den Anhangsangaben zum Bundesrechnungsabschluss zu finden. Das Wechselkursrisiko des Bundes aus Kursrisikogarantien gemäß § 1 Abs. 2 lit. b Ausführfinanzierungsförderungsgesetz gegenüber der OeKB für Kreditoperationen in fremder Währung unter Berücksichtigung der gebildeten Rückstellung belief sich zum 31. Dezember 2023 auf 5,132 Mrd. EUR.

### **Eventualforderungen**

- Eventualforderungen aus **Rechtsstreitigkeiten**

Eventualforderungen werden dann ausgewiesen, wenn der Bund als Kläger auftritt und ein Prozessgewinn mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit angenommen wird. Dabei handelte es sich im Wesentlichen um Gerichtsverfahren im Abgabebereich und im Beihilfenbereich. (UG 15 Finanzverwaltung, UG 20 Arbeit)

- Eventualforderungen aus **schwebenden vertraglichen Vereinbarungen**

Diese betrafen die §§ 25 und 27 Bildungsdirektionen–Einrichtungsgesetz<sup>53</sup>. Diese Bestimmungen regelten die Aufteilung des Sach– sowie des sonstigen Personalaufwands der Bildungsdirektionen zwischen Bund und Ländern. Eine Eventualforderung könnte dem Bund aus einer offenen pauschalierten Ersatzleistung gegenüber dem Land Steiermark entstehen. (UG 30 Bildung)

<sup>52</sup> siehe dazu Bundesrechnungsabschluss 2022, Textteil Band 5: Vorprüfung gemäß § 9 RHG – Bundeshaftungen, TZ 10 bis TZ 13

<sup>53</sup> BGBl. I 138/2017





*Abschnitt II:  
Entwicklung der öffentlichen Finanzen*





## 4 Entwicklung der öffentlichen Finanzen



Auf gesamtstaatlicher Ebene wies Österreich im Jahr 2023 ein **öffentliches Defizit** von **-2,7 % des BIP** auf, dies war eine Verbesserung um 0,6 Prozentpunkte gegenüber dem Jahr 2022 (-3,3 % des BIP). Der **gesamtstaatliche Schuldenstand** stieg durch weitere Schuldaufnahmen für die Maßnahmen zur Abfederung der Teuerung das vierte Jahr in Folge an, die **Schuldenquote** fiel aber aufgrund des hohen nominalen BIP-Wachstums (+6,7 %) von 78,4 % des BIP im Jahr 2022 auf **77,8 % des BIP** im Jahr 2023.

Die **konsolidierten Staatseinnahmen** stiegen im Vergleich zum Vorjahr um 13,851 Mrd. EUR auf 236,111 Mrd. EUR, im Wesentlichen aufgrund der gestiegenen Abgabeneinnahmen durch den anhaltenden Preisauftrieb und die stabile Beschäftigungslage. Die Staatseinnahmenquote betrug im Jahr 2023 49,5 %, nach 49,7 % im Vorjahr.

Die **konsolidierten Staatsausgaben** stiegen im Vergleich zum Vorjahr um 11,883 Mrd. EUR auf 248,782 Mrd. EUR. Die Ausgabensteigerung war im Wesentlichen durch die weiteren Hilfsmaßnahmen zur Abfederung der Teuerung begründet. Die Staatsausgabenquote sank – ebenfalls aufgrund des BIP-Wachstumseffekts – von 53,0 % im Jahr 2022 auf 52,1 %.

Während die Einnahmen des Bundessektors im Zeitraum 2020 bis 2023 um 35,802 Mrd. EUR (30,8 %) stiegen, erhöhten sich die Ausgaben im selben Zeitraum um 18,108 Mrd. EUR (12,6 %); diese Entwicklung ist vor dem Hintergrund des Ausbruchs der COVID-19-Pandemie zu sehen, als im Jahr 2020 die Einnahmen eingebrochen und die Ausgaben für COVID-19-Hilfsmaßnahmen bereits stark gestiegen waren.

Die im Österreichischen Stabilitätsprogramm und in der Budgetären Notifikation an die Europäische Kommission ausgewiesenen Kennzahlen basieren auf dem ESVG 2010.<sup>54</sup> Dieses ermöglicht einen Vergleich der Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten. Für die gesamtstaatliche Betrachtung unterteilt das ESVG 2010 den Staat in vier Teilsektoren: Bundesebene, Landesebene, Gemeindeebene und Sozialversicherungsträger. Für jeden Teilsektor leitet die Statistik Austria die administrative Darstellung in den Rechnungsabschlüssen in eine ESVG-konforme Darstellung der öffentlichen Finanzen über.

<sup>54</sup> Das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene (ESVG 2010) ist das aktuelle, international kompatible EU-Regelwerk zur Rechnungslegung für eine systematische und detaillierte Beschreibung einer Volkswirtschaft. Es wurde am 26. Juni 2013 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und gilt seit September 2014. Seither folgen die Datenübertragungen der Mitgliedstaaten an Eurostat den ESVG-2010-Regeln.

Bei Überleitung der Daten aus dem Bundesrechnungsabschluss wird das Accrual-Prinzip<sup>55</sup> verfolgt, das konzeptionell weitgehend dem Ergebnishaushalt des Bundes entspricht. Die Statistik Austria geht vom Finanzierungshaushalt<sup>56</sup> aus und berücksichtigt in der Folge z.B. Abschreibungen von Forderungen des Bundes, unterstellte Sozialbeiträge und die Nichtmarktproduktion für die Eigenverwendung. Weiters nimmt sie Periodenbereinigungen vor, insbesondere bei Zinsen, den Zahlungen an die EU und den Abgaben.

Die Abgrenzung des öffentlichen Sektors ist eine wichtige Voraussetzung für die Berechnung des öffentlichen Defizits und des öffentlichen Schuldenstandes (Maastricht-Ergebnisse). Die Statistik Austria veröffentlicht jährlich Ende März eine Übersicht über die Einheiten des öffentlichen Sektors gemäß ESVG 2010.<sup>57</sup> Darin enthalten sind die Einheiten des Sektors Staat nach der Definition des ESVG 2010, die für die Berechnung der Maastricht-Ergebnisse herangezogen werden, und Einheiten anderer volkswirtschaftlicher Sektoren, die von Einheiten des Sektors Staat kontrolliert werden, aber nicht in die Berechnung der Maastricht-Ergebnisse einfließen (öffentlicher Sektor).

Im März 2024 waren in Österreich 7.759 Einheiten dem öffentlichen Sektor zuzurechnen, davon 705 der Bundesebene. Der Bundessektor wies insgesamt 386 staatliche Einheiten auf. Diese umfassten neben dem Bund als Gebietskörperschaft z.B. auch Bundesfonds, Bundeskammern oder Hochschulen. Neuzugänge bei den staatlichen Einheiten des Bundessektors waren u.a. Einheiten, die mit der Abwicklung der Förderungen gemäß Ökostromgesetz 2012<sup>58</sup>, Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz<sup>59</sup> und Wärme- und Kälteleitungsausbauengesetz<sup>60</sup> betraut sind, die bisher im Unternehmenssektor bzw. öffentlichen Sektor klassifiziert waren.

<sup>55</sup> Die Verbuchung erfolgt periodengerecht, d.h., wenn Forderungen oder Verbindlichkeiten entstehen, umgewandelt oder aufgehoben werden; siehe dazu auch Bundesrechnungsabschluss 2016, Textteil Band 4b: Ergebnisse der § 9 Prüfungen, „Qualität der Ergebnisrechnung“.

<sup>56</sup> Eurostat führte im Jänner 2016 einen „Technical Visit“ durch, der u.a. ergab, dass sie für die Überleitungstabelle zum Maastricht-Ergebnis weiterhin den Nettofinanzierungssaldo als Ausgangsbasis präferiert.

<sup>57</sup> Details siehe unter <https://www.statistik.at/statistiken/volkswirtschaft-und-oeffentliche-finanzen/oeffentliche-finanzen/oeffentliche-finanzen/oeffentlicher-sektor> (abgerufen am 2. April 2024)

<sup>58</sup> BGBl. I 75/2011 i.d.g.F. (OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG)

<sup>59</sup> BGBl. I 150/2021 i.d.g.F. (EAG-Förderabwicklungs GmbH; mit den Aufgaben wurde die OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG betraut)

<sup>60</sup> BGBl. I 113/2008 i.d.g.F. (AWISTA GmbH)

## 4.1 Staatseinnahmen und –ausgaben

Die **konsolidierten Staatseinnahmen** laut ESVG 2010<sup>61</sup> betragen im Jahr 2023 236,111 Mrd. EUR und stiegen gegenüber 2022 um 13,851 Mrd. EUR (+6,2 %). Zwischen 2020 – dem ersten Jahr der COVID–19–Pandemie, in dem die Einnahmen stark eingebrochen waren – und 2023 nahmen sie um 50,182 Mrd. EUR (+27,0 %) zu.

Die **konsolidierten Staatsausgaben** laut ESVG 2010 betragen im Jahr 2023 248,782 Mrd. EUR und stiegen gegenüber 2022 um 11,883 Mrd. EUR (+5,0 %). Im Zeitraum 2020 – in diesem Jahr war das Ausgabeniveau pandemiebedingt bereits hoch – bis 2023 nahmen sie um 32,415 Mrd. EUR (+15,0 %) zu.

Ausgehend von den konsolidierten Staatseinnahmen und –ausgaben wurden die Staatsquoten berechnet:

- Österreich wies im Jahr 2020 eine **Staatseinnahmenquote** von 48,8 % des BIP aus, die im Jahr 2021 auf 50,4 % des BIP stieg und in den Jahren 2022 und 2023 auf 49,7 % bzw. 49,5 % zurückging. Der neuerliche leichte Rückgang im Jahr 2023 war darauf zurückzuführen, dass das nominelle BIP mit +6,7 % stärker stieg als die Staatseinnahmen mit +6,2 %.
- Die **Staatsausgabenquote** betrug im Jahr 2020 56,8 % des BIP, sie fiel in den Folgejahren stetig, zuletzt von 53,0 % im Jahr 2022 auf 52,1 % im Jahr 2023. Der Rückgang im Jahr 2023 gegenüber dem Vorjahr war darauf zurückzuführen, dass das nominelle BIP mit +6,7 % stärker stieg als die Staatsausgaben mit +5,0 %.

Insgesamt ergab sich ein öffentliches Defizit im Jahr 2023 von -2,7 % des BIP.

<sup>61</sup> Im ESVG 2010 werden Zinszahlungen, laufende Transfers und Kapitaltransfers, die zwischen Einheiten des Sektors Staat fließen, konsolidiert dargestellt.

Tabelle 4.1–1: Entwicklung der Staatseinnahmen und –ausgaben in den Jahren 2020 bis 2023 gemäß ESVG 2010

Staatseinnahmen und –ausgaben	2020	2021	2022	2023	Veränderung	
					2022 : 2023	2020 : 2023
in Mrd. EUR						
<b>Sektor Staat, konsolidiert</b>						
Staatseinnahmen	185,930	204,291	222,261	236,111	+ 13,851	+ 50,182
Staatsausgaben	216,367	227,672	236,899	248,782	+ 11,883	+ 32,415
öffentliches Defizit/Überschuss	- 30,437	- 23,380	- 14,638	- 12,671	+ 1,968	+ 17,767
<b>Bundessektor, nicht konsolidiert</b>						
Einnahmen	116,082	130,811	144,625	151,884	+ 7,259	+ 35,802
Ausgaben	143,431	151,952	161,635	161,538	- 0,097	+ 18,108
öffentliches Defizit/Überschuss	- 27,349	- 21,141	- 17,010	- 9,655	+ 7,355	+ 17,694
<b>Landes-, Gemeindeebene und Sozialversicherungsträger, nicht konsolidiert</b>						
Einnahmen	138,969	149,306	162,056	170,831	+ 8,775	+ 31,862
Ausgaben	142,057	151,545	159,684	173,847	+ 14,163	+ 31,789
öffentliches Defizit/Überschuss	- 3,089	- 2,239	+ 2,372	- 3,016	- 5,388	+ 0,073
BIP (März 2024)	380,888	405,241	447,218	477,249	+ 30,031	+ 96,360
	in % des BIP				in %-Punkten	
<b>Staatsquoten, Sektor Staat, konsolidiert</b>						
Staatseinnahmen	48,8	50,4	49,7	49,5	- 0,2	0,7
Staatsausgaben	56,8	56,2	53,0	52,1	- 0,8	- 4,7
öffentliches Defizit/Überschuss	- 8,0	- 5,8	- 3,3	- 2,7	+ 0,6	+ 5,3

Quelle: Statistik Austria (Budget-Notifikation März 2024); Zusammenstellung: RH

Die Einnahmenseite (konsolidiert) entwickelte sich trotz neuerlicher konjunktureller Eintrübung stabil und verzeichnete aufgrund des anhaltenden Preisauftriebs und der stabilen Beschäftigungslage Zuwächse, insbesondere bei den Sozialbeiträgen. Der Anstieg im Vergleich zum Vorjahr betrug 13,851 Mrd. EUR (+6,2 %).

Die Steuern und Sozialbeiträge stiegen um 10,522 Mrd. EUR: die Produktions- und Importabgaben um 3,599 Mrd. EUR, die Einkommen- und Vermögensteuern um 2,007 Mrd. EUR und die Sozialbeiträge um 4,916 Mrd. EUR. Die zweitgrößte Einnahmenkomponente nach Steuern und Sozialabgaben waren die Produktionserlöse des Staates, die um 1,428 Mrd. EUR stiegen.

Die Steigerungen auf der Ausgabenseite (konsolidiert) betrugen 11,883 Mrd. EUR (+5,0 %) im Vergleich zum Vorjahr. Aufgrund der inflationsbedingt hohen Gehalts- und Pensionsabschlüsse 2023 stiegen die Sozialleistungen<sup>62</sup> (+6,947 Mrd. EUR) und der Personalaufwand (+4,032 Mrd. EUR) am stärksten. Die Subventionen (-0,587 Mrd. EUR), in denen ein großer Teil der Ausgaben für auslaufende COVID-19-Hilfsmaßnahmen erfasst war, die laufenden Transfers (-1,078 Mrd. EUR) und die Investitionen (-2,104 Mrd. EUR) gingen hingegen zurück.

Die Zinszahlungen des Staates stiegen 2023 deutlich an (+1,364 Mrd. EUR).

Von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und der Teuerung waren – in unterschiedlichem Ausmaß – alle Teilsektoren des Staates betroffen. In den Jahren 2020 bis 2023 trug der Bund bei den Staatseinnahmen und –ausgaben den überwiegenden Teil der finanziellen Belastung.

Die Abgabenerträge des Bundes betrafen über den Finanzausgleich alle Gebietskörperschaften. Sie stiegen 2023 durch den anhaltenden Preisauftrieb und die stabile Beschäftigungslage im Vergleich zum Vorjahr zwar an; dies galt jedoch nur eingeschränkt für die Ertragsanteile der Länder und Gemeinden. Während die Ertragsanteile der Länder 2023 geringfügig stiegen, gingen die Ertragsanteile der Gemeinden zurück, vor allem aufgrund des deutlich verminderten Aufkommens an Grunderwerbsteuer, das im Zuge des Finanzausgleichs fast zur Gänze an die Gemeindeebene ging. Die Unterstützungsmaßnahmen des Bundes, wie das Kommunale Investitionsprogramm für Gemeinden sowie Zweckzuschüsse zur Pflege und zur Abgeltung der Teuerung, wurden im Jahr 2023 weitergeführt. Insgesamt wiesen 2023 alle Gebietskörperschaftsebenen ein Defizit aus.

<sup>62</sup> monetäre Sozialleistungen, soziale Sachleistungen

## 4.2 Öffentliches Defizit/öffentlicher Überschuss (Maastricht–Saldo)

Im März 2024 notifizierte die Statistik Austria für das Haushaltsjahr 2023 ein öffentliches Defizit der gesamtstaatlichen Ebene von -12,671 Mrd. EUR (-2,65 % des BIP). Der Bundessektor war mit -9,655 Mrd. EUR für den Großteil des Defizits verantwortlich.

Tabelle 4.2–1: Entwicklung des öffentlichen Defizits/öffentlichen Überschusses 2020 bis 2023 gemäß ESVG 2010

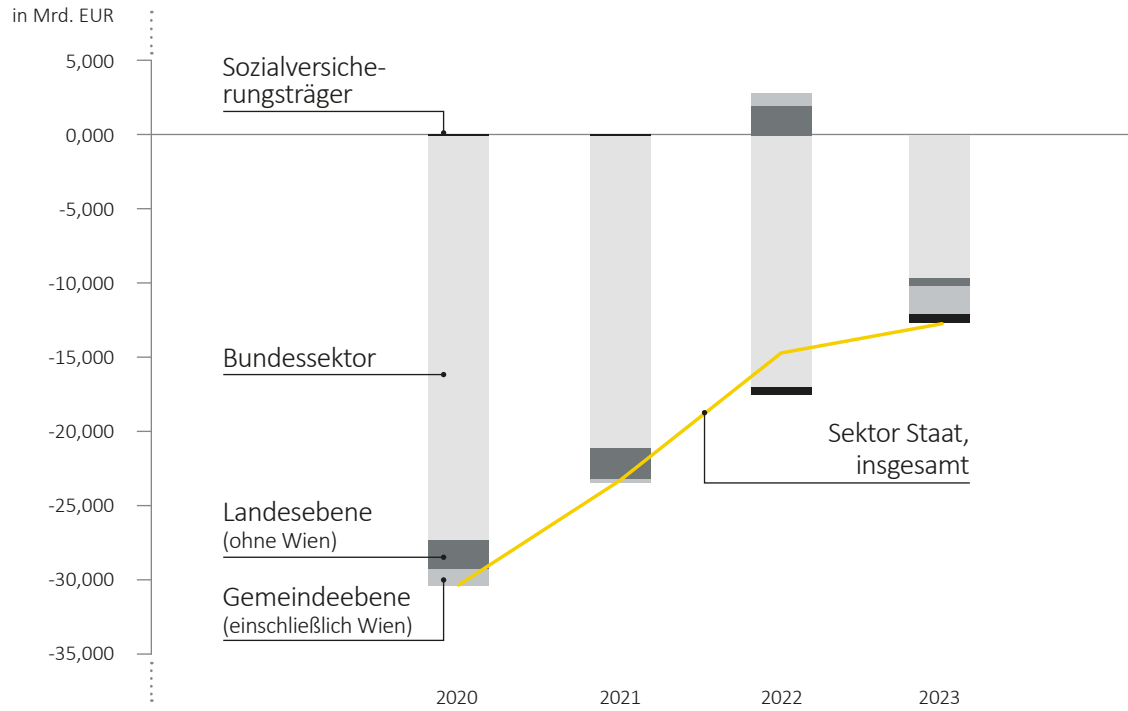
öffentliches Defizit/ öffentlicher Überschuss	2020	2021	2022	2023	Veränderung	
					2022 : 2023	2020 : 2023
in Mrd. EUR						
Sektor Staat, insgesamt	- 30,437	- 23,380	- 14,638	- 12,671	+ 1,968	+ 17,767
Bundessektor	- 27,349	- 21,141	- 17,010	- 9,655	+ 7,355	+ 17,694
Landesebene (ohne Wien)	- 1,979	- 2,059	+ 1,946	- 0,500	- 2,446	+ 1,479
Gemeindeebene (einschließlich Wien)	- 1,137	- 0,265	+ 0,921	- 1,899	- 2,820	- 0,762
Sozialversicherungsträger	+ 0,028	+ 0,085	- 0,496	- 0,617	- 0,121	- 0,645
<b>BIP (März 2024)</b>	<b>380,888</b>	<b>405,241</b>	<b>447,218</b>	<b>477,249</b>	<b>+ 30,031</b>	<b>+ 96,361</b>
in % des BIP					in %-Punkten	
Sektor Staat, insgesamt	- 7,99	- 5,77	- 3,27	- 2,65	+ 0,62	+ 5,34
Bundessektor	- 7,18	- 5,22	- 3,80	- 2,02	+ 1,78	+ 5,16
Landesebene (ohne Wien)	- 0,52	- 0,51	+ 0,44	- 0,10	- 0,54	+ 0,41
Gemeindeebene (einschließlich Wien)	- 0,30	- 0,07	+ 0,21	- 0,40	- 0,60	- 0,10
Sozialversicherungsträger	+ 0,01	+ 0,02	- 0,11	- 0,13	- 0,02	- 0,14

Quelle: Statistik Austria (Budget–Notifikation März 2024); Zusammenstellung: RH

Im Jahr 2023 wiesen der Bundessektor sowie die Sozialversicherungsträger, die Landes– und Gemeindeebene ein öffentliches Defizit aus; sie erreichten folgende Maastricht–Ergebnisse (jeweils in Prozent des BIP):

- Bundessektor -2,02 % (2022:-3,80 %),
- Landesebene (ohne Wien) -0,10 % (2022: +0,44 %),
- Gemeindeebene (einschließlich Wien) -0,40 % (2022: +0,21 %),
- Sozialversicherungsträger -0,13 % (2022:-0,11 %).

Abbildung 4.2–1: Entwicklung des öffentlichen Defizits/öffentlichen Überschusses 2020 bis 2023 gemäß ESVG 2010



Quelle: Statistik Austria (Budget-Notifikation März 2024); Darstellung: RH

Der Referenzwert für das Maastricht-Defizit von 3 % des BIP wurde eingehalten (siehe [TZ 5.3](#)).

## Überleitung des Nettofinanzierungssaldos zum öffentlichen Defizit des Bundessektors nach ESVG 2010

Bei der Überleitung des Nettofinanzierungssaldos<sup>63</sup> des Bundes zum öffentlichen Defizit geht die Statistik Austria folgendermaßen vor:

- Vermögensneutrale Transaktionen werden herausgerechnet (z.B. Zuführung und Entnahme von Rücklagen, Auszahlungen und Einzahlungen für Darlehen und Beteiligungen, Rückzahlung von Partizipationskapital).
- Bestimmte Transaktionen, die nicht im Nettofinanzierungssaldo berücksichtigt sind, werden hinzugerechnet (z.B. kalkulatorischer Kapitaltransfer an die HETA ASSET RESOLUTION AG im Jahr 2014<sup>64</sup>).
- Einzelne Positionen werden periodengerecht zugeordnet (z.B. Zinszahlungen, Abgabeneinzahlungen und –vorauszahlungen, Transferzahlungen an Sozialversicherungsträger, EU–Eigenmittel).
- Infolge der COVID–19–Pandemie änderte die Statistik Austria vorübergehend ihre Berechnungsmethode („time adjusted cash“)<sup>65</sup> für die periodengerechte Zuordnung bestimmter öffentlicher Abgaben.<sup>66</sup> Grund dafür waren steuerliche Erleichterungen für Unternehmen, wodurch die Abgabenstundungen im Vergleich zu den Vorjahren besonders stark stiegen. Diese waren in der Finanzierungsrechnung, die die Statistik Austria als Ausgangsbasis für die Steuereinnahmenrechnung heranzieht, jedoch nicht ersichtlich.<sup>67</sup> Für das Rechnungsabschlussjahr 2023 kehrte die Statistik Austria für alle Abgabenarten zur alten Berechnungsmethode für die Periodenabgrenzung zurück.
- Für die im vierten Quartal 2022 eingeführte CO<sub>2</sub>–Bepreisung nahm die Statistik Austria ein Time Adjustment von vier Monaten vor. Dementsprechend wies sie für die öffentlichen Finanzen gemäß ESVG 2010 für das Jahr 2022 Steuereinnahmen in Höhe von 313 Mio. EUR aus der CO<sub>2</sub>–Bepreisung aus,<sup>68</sup> für das Jahr 2023 1.040,40 Mio. EUR.

<sup>63</sup> Für die Berechnung des öffentlichen Defizits des Bundessektors im März eines Jahres verwendet die Statistik Austria vorläufige Daten des Bundes. Daher kann es zu Abweichungen des Nettofinanzierungssaldos von dem im Bundesrechnungsabschluss 2023 veröffentlichten Wert kommen.

<sup>64</sup> siehe Bundesrechnungsabschluss 2014, Textteil Band 1: Bund, TZ 2.2

<sup>65</sup> „Time adjusted cash“ bedeutet eine einfache Verschiebung der Einzahlungen bei diesen fünf Abgabenarten um einen (Lohnsteuer, Mineralölsteuer, Tabaksteuer) bzw. zwei (Umsatzsteuer, Normverbrauchsabgabe) Monate.

<sup>66</sup> Die Berechnungsmethode glich bis zum Jahr 2020 der Abgrenzung bestimmter öffentlicher Abgaben (Lohnsteuer, Mineralölsteuer, Tabaksteuer, Umsatzsteuer, Normverbrauchsabgabe) in der Ergebnisrechnung des Bundes.

<sup>67</sup> Neben den bisherigen fünf Abgaben bezog die Statistik Austria in den Jahren 2020 und 2021 auch die Körperschaftsteuer sowie die veranlagte Einkommensteuer in die geänderte Berechnung zur Periodenabgrenzung mit ein.

<sup>68</sup> Nachdem der Start der CO<sub>2</sub>–Bepreisung um ein Quartal ins vierte Quartal 2022 verschoben wurde, verzögerte sich auch die Erstellung der Abgabenvorschreibungen für die Abgabepflichtigen um ein Quartal bis Mitte März 2023. Da Abgabeforderungen erst mit der Rechtskraft des Abgabenbescheides entstehen, konnten die für 2022 budgetierten Einzahlungen bzw. Erträge der CO<sub>2</sub>–Bepreisung nicht realisiert und im Bundesrechnungsabschluss 2022 ausgewiesen werden. Erträge wurden erstmals 2023 vereinnahmt.



Tabelle 4.2–2: Überleitung des Nettofinanzierungssaldos des Bundes zum öffentlichen Defizit des Bundessektors

Überleitung öffentliches Defizit des Bundessektors	2022	2023
	in Mrd. EUR	
<b>Nettofinanzierungssaldo des Bundes</b>	- 20,762	- 8,023
Rücklagenveränderung (Zuführung–Entnahme)	- 0,016	+ 0,015
Darlehensvergabe	+ 0,369	+ 0,407
Darlehensrückzahlung	- 0,455	- 2,951
Beteiligungserwerb	+ 0,002	+ 0,002
Beteiligungsverkauf	- 0,101	- 0,448
Schuldenübernahme im Zusammenhang mit Haftungen für Exportförderungen	- 0,022	- 0,013
<b>periodengerechte Zuordnung</b>		
Zinsen	+ 2,764	+ 3,310
Steuern (Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Normverbrauchsabgabe, Mineralölsteuer, Tabaksteuer; 2020 und 2021 auch Körperschaftsteuer und veranlagte Einkommensteuer, 2022 auch CO <sub>2</sub> –Bepreisung)	+ 0,556	+ 0,447
Steuervorauszahlungen (Abgabenguthaben abzüglich Rückstände)	+ 0,491	- 0,201
EU–Eigenmittel	+ 0,113	- 0,013
Transferzahlungen an Sozialversicherungsträger	+ 0,124	- 0,198
Sonstiges <sup>1</sup>	- 0,267	+ 0,224
<b>öffentliches Defizit des Bundes</b>	- 17,205	- 7,442
sonstige Einheiten des Bundessektors	+ 0,195	- 2,213
<b>öffentliches Defizit des Bundessektors</b>	- 17,010	- 9,655
	in % des BIP	
<b>öffentliches Defizit des Bundes</b>	- 3,85	- 1,56
<b>öffentliches Defizit des Bundessektors</b>	- 3,80	- 2,02

<sup>1</sup> Die Position Sonstiges enthält betraglich wesentliche Positionen, die sich in Summe gegenseitig aufheben, so dass nur ein kleiner Wert in der Überleitungstabelle aufscheint.

Quelle: Statistik Austria (Budget–Notifikation März 2024);  
Zusammenstellung: RH

Im Jahr 2023 war das öffentliche Defizit des Bundes in Höhe von -7,442 Mrd. EUR um 0,581 Mrd. EUR niedriger als der Nettofinanzierungssaldo des Bundes von -8,023 Mrd. EUR.

Größere Unterschiede waren in folgenden Positionen zu finden:

- Das gestiegene Zinsniveau wirkte sich unmittelbar auf den Nettofinanzierungssaldo aus und erhöhte diesen; für den Maastricht–Saldo wurden hingegen die Zinszahlungen periodengerecht zugeordnet.
- 2023 kam es zu hohen Darlehensrückzahlungen (insbesondere Rückzahlung des ABBAG–Darlehens), die den Nettofinanzierungssaldo verbesserten, im ESVG 2010 aber nicht saldenrelevant waren.
- Durch die gestiegenen Abgabenerträge ergab sich bei der periodengerechten Zuordnung ein positiver Saldo (2023: +0,447 Mrd. EUR; 2022: +0,556 Mrd. EUR), der den Maastricht–Saldo des Bundes verbesserte.

- Die Position Beteiligungsverkauf verschlechterte 2023 den Maastricht-Saldo des Bundes um 0,448 Mrd. EUR; Hintergrund war vor allem der Verkauf der immigon portfolioabbau ag i.A.
- Unter Berücksichtigung der sonstigen Einheiten des Bundessektors (-2,213 Mrd. EUR) betrug das öffentliche Defizit des Bundessektors 2023 -9,655 Mrd. EUR. Eine detaillierte Darstellung der Überleitung findet sich in den Anhangstabellen zum Bundesrechnungsabschluss 2023.

### 4.3 Öffentlicher Schuldenstand (Maastricht–Schulden)

Der öffentliche Schuldenstand zum 31. Dezember 2023 betrug 371,143 Mrd. EUR (2022: 350,693 Mrd. EUR) und verzeichnete das vierte Jahr in Folge einen starken Anstieg. Er lag mit 77,8 % des BIP (2022: 78,4 %) deutlich über dem Referenzwert von 60 % (Maastricht–Kriterium). Die **Europäische Kommission** sah im Jahr 2023 von der Einleitung eines Defizitverfahrens gegen Österreich ab (siehe [TZ 5.3](#)).

Gemäß Prognose des Bundesministeriums für Finanzen<sup>69</sup> soll der öffentliche Schuldenstand auf 77,4 % des BIP im Jahr 2027 geringfügig sinken.

Tabelle 4.3–1: Entwicklung des öffentlichen Schuldenstandes 2020 bis 2023 gemäß ESVG 2010

öffentlicher Schuldenstand	2020	2021	2022	2023	Veränderung			
					2022 : 2023		2020 : 2023	
	in Mrd. EUR				in %	in Mrd. EUR	in %	
Sektor Staat, insgesamt	315,939	334,284	350,693	371,143	+ 20,450	+ 5,8	+ 55,204	+ 17,5
Bundessektor	273,390	288,914	306,518	323,070	+ 16,552	+ 5,4	+ 49,679	+ 18,2
Landesebene (ohne Wien)	22,566	24,687	24,082	25,735	+ 1,653	+ 6,9	+ 3,169	+ 14,0
Gemeindeebene (einschließlich Wien)	17,982	19,433	19,227	21,108	+ 1,881	+ 9,8	+ 3,126	+ 17,4
Sozialversicherungsträger	2,001	1,249	0,866	1,230	+ 0,365	+ 42,1	- 0,770	- 38,5
BIP (März 2024)	380,888	405,241	447,218	477,249	+ 30,031	+ 6,7	+ 96,360	+ 25,3
	in % des BIP				in %-Punkten		in %-Punkten	
Sektor Staat, insgesamt	82,9	82,5	78,4	77,8	- 0,6		- 5,2	
Bundessektor	71,8	71,3	68,5	67,7	- 0,8		- 4,1	
Landesebene (ohne Wien)	5,9	6,1	5,4	5,4	0,0		- 0,5	
Gemeindeebene (einschließlich Wien)	4,7	4,8	4,3	4,4	0,1		- 0,3	
Sozialversicherungsträger	0,5	0,3	0,2	0,3	0,1		- 0,3	

Quelle: Statistik Austria (Budget–Notifikation März 2024); Zusammenstellung: RH

Aufgrund des nominellen BIP–Wachstums verringerte sich die gesamtstaatliche Schuldenquote von 78,4 % des BIP im Jahr 2022 auf 77,8 % des BIP im Jahr 2023. In absoluten Zahlen stieg allerdings der Schuldenstand von 350,693 Mrd. EUR auf 371,143 Mrd. EUR.

Im Zeitraum 2020 bis 2023 verringerte sich die gesamtstaatliche Schuldenquote von 82,9 % des BIP auf 77,8 % des BIP; das nominelle BIP nahm im selben Zeitraum um +25,3% zu. In absoluten Zahlen hingegen stieg der Schuldenstand von 315,939 Mrd. EUR um 55,204 Mrd. EUR auf 371,143 Mrd. EUR (+17,5 %).

<sup>69</sup> Die gesetzliche Verpflichtung zur Übermittlung eines Stabilitätsprogramms gemäß EU–Verordnung 1466/97 i.d.F. der Verordnung 1175/2011 entfiel im Zuge der Reform der EU–Fiskalregeln im Frühjahr 2024. Seitens des Bundesministeriums für Finanzen wurde ein analoges Dokument (Wirtschaftliche Entwicklung und öffentliche Finanzen 2023–2027) der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Die Schuldenquote des Bundessektors fiel gegenüber dem Vorjahr von 68,5 % des BIP auf 67,7 % des BIP. In absoluten Zahlen war allerdings ein Anstieg um 16,552 Mrd. EUR auf 323,070 Mrd. EUR zu verzeichnen.

Im Zeitraum 2020 bis 2023 sank die Schuldenquote des Bundessektors von 71,8 % des BIP auf 67,7 % des BIP. Dies entsprach in absoluten Zahlen einem Anstieg um 49,679 Mrd. EUR auf 323,070 Mrd. EUR.

Der Schuldenstand der restlichen Teilsektoren des Staates teilte sich wie folgt auf (jeweils in Prozent des BIP):

- Landesebene (ohne Wien) 5,4 % (2022: 5,4 %),
- Gemeindeebene (einschließlich Wien) 4,4 % (2022: 4,3 %) und
- Sozialversicherungsträger 0,3 % (2022: 0,2 %).

### Überleitung der Finanzschulden des Bundes zum öffentlichen Schuldenstand des Bundessektors (Maastricht-Schulden)

Um die Verschuldung des Bundessektors nach dem ESVG 2010 zu ermitteln, werden die bereinigten Finanzschulden des Bundes um die Schulden der institutionellen Einheiten, die dem Bundessektor zugerechnet werden, ergänzt.

Dies betrifft vor allem die Schulden der ÖBB-Infrastruktur AG und der ÖBB-Personenverkehr AG, der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H., der HETA ASSET RESOLUTION AG i.A.<sup>70</sup> sowie Schuldaufnahmen des Bundes für Dritte<sup>71</sup>.

Weiters werden die Schulden für Darlehensvergaben durch die European Financial Stability Facility (**EFSF**)<sup>72</sup>, die Schulden von Bundesfonds sowie von ausgegliederten (z.B. Stiftungen) und sonstigen außerbudgetären Bundeseinheiten (z.B. ABBAG) berücksichtigt; jene der Hochschulen und Bundeskammern werden ebenfalls einbezogen.

<sup>70</sup> Mit Feststellungsbescheid der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) vom 29. Dezember 2021 ging die HETA ASSET RESOLUTION AG in aktienrechtliche Liquidation und firmierte seither unter „HETA ASSET RESOLUTION AG i.A.“.

<sup>71</sup> Das sind OeBFA-Darlehen für Rechtsträger und Länder inklusive Wien. Diese Darlehen werden zunächst dem Bundessektor zugeordnet und danach mit den Forderungen gegenüber anderen Teilsektoren des Staates konsolidiert („finanzielle innerstaatliche Forderungen des Bundes“); siehe dazu auch *Stübler und Team*, Öffentliche Finanzen 1995–2013 gemäß ESVG 2010. Statistische Nachrichten 1/2015, S. 64 f.

<sup>72</sup> Die gewährten Darlehen aus der European Financial Stability Facility (EFSF) werden den Mitgliedstaaten anteilig zugerechnet.

Tabelle 4.3–2: Überleitung der bereinigten Finanzschulden des Bundes zum öffentlichen Schuldenstand des Bundessektors

Überleitung öffentlicher Schuldenstand des Bundessektors	2022	2023	Veränderung 2022 : 2023
	in Mrd. EUR		
<b>bereinigte Finanzschulden</b>	<b>270,890</b>	<b>283,252</b>	<b>+ 12,362</b>
+ OeBFA–Darlehen für Rechtsträger und Länder	33,675	44,086	+ 10,410
+ ÖBB–Schulden	28,646	31,670	+ 3,024
+ EFSF	5,207	5,155	- 0,052
+ Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.	4,275	4,353	+ 0,077
+ KA Finanz AG	3,211	0,538	- 2,673
+ HETA ASSET RESOLUTION AG i.A., Kärntner Ausgleichszahlungs–Fonds	1,708	1,368	- 0,339
+ Bundesfonds	0,123	0,123	–
+ ausgegliederte Bundeseinheiten	0,031	0,034	+ 0,003
+ Hochschulen	0,072	0,072	–
+ Bundeskammern	0,000	0,000	–
+ sonstige außerbudgetäre Einheiten	5,346	5,711	+ 0,364
- Bundesanleihen im Besitz von Bundesfonds	1,757	1,764	+ 0,007
- innersektorale Konsolidierung	22,690	26,080	+ 3,390
<b>Verschuldung des Bundessektors laut Budget–Notifikation<sup>1</sup></b>	<b>328,736</b>	<b>348,517</b>	<b>+ 19,780</b>
- finanzielle innerstaatliche Forderungen des Bundes	22,218	25,447	+ 3,229
<b>öffentlicher Schuldenstand des Bundessektors</b>	<b>306,518</b>	<b>323,070</b>	<b>+ 16,552</b>
	in % des BIP		
bereinigte Finanzschulden	60,6	59,4	- 1,2
Verschuldung des Bundessektors laut Budget–Notifikation	73,5	73,0	- 0,5
öffentlicher Schuldenstand des Bundessektors	68,5	67,7	- 0,8

<sup>1</sup> nur innersektoral konsolidiert

Quelle: Statistik Austria (Budget–Notifikation März 2024);  
Zusammenstellung: RH

Um die Verschuldung des Bundessektors für das Jahr 2023 laut der Budget–Notifikation vom März 2024 (348,517 Mrd. EUR) zu bestimmen, erfolgten eine innersektorale Konsolidierung<sup>73</sup> sowie eine Bereinigung um Bundesanleihen im Besitz von Bundesfonds.

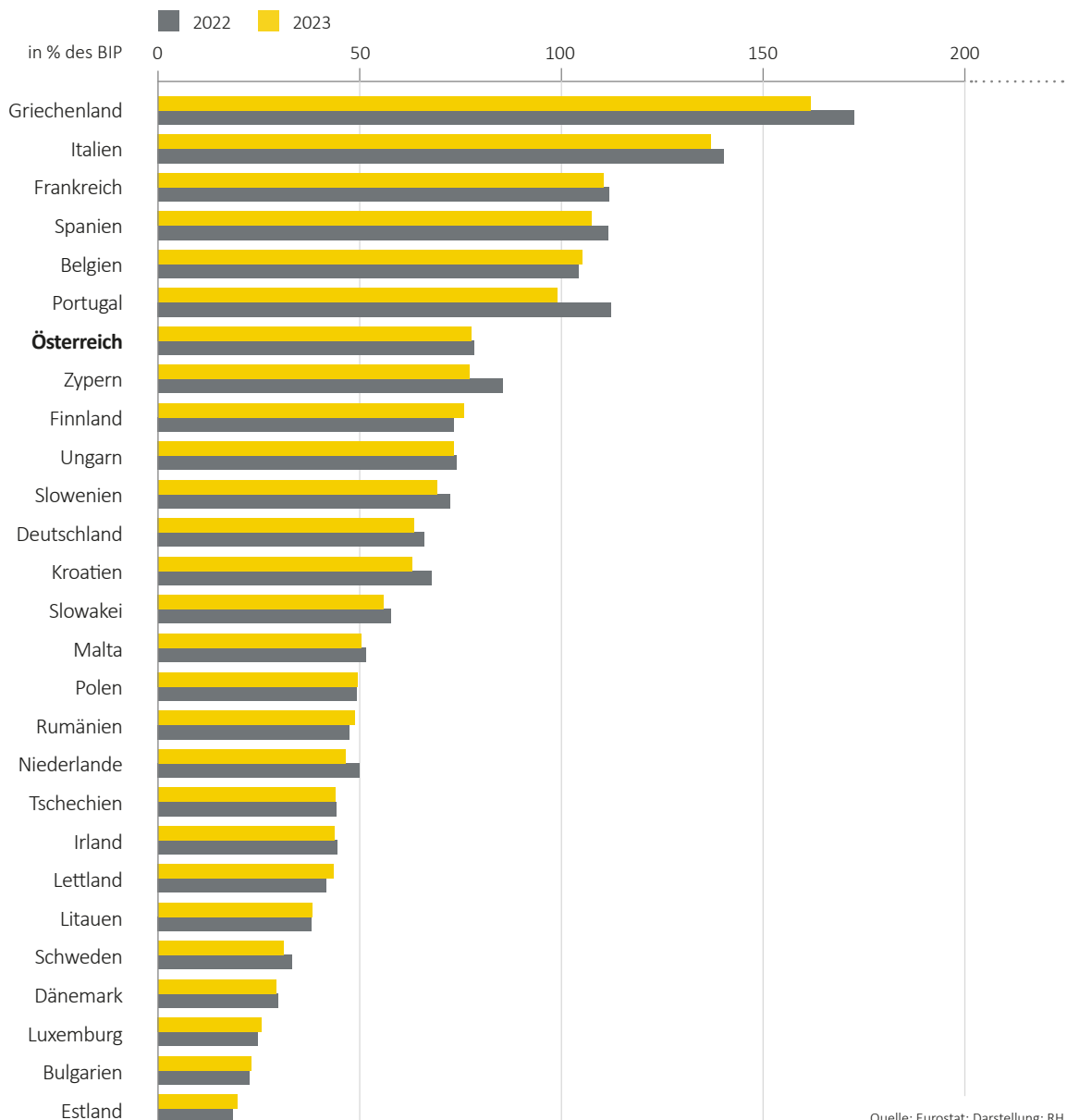
Für die Berechnung des Anteils des Bundessektors am öffentlichen Schuldenstand (323,070 Mrd. EUR bzw. 67,7 % des BIP) war eine Bereinigung um finanzielle innerstaatliche Forderungen des Bundes erforderlich. Darunter fallen insbesondere die „vom Bund gegebenen“ OeBFA–Darlehen für die Länder inklusive Wien sowie für die Sozialversicherungsträger.

<sup>73</sup> Die Schulden und Forderungen zwischen Einheiten des Bundessektors werden gegenseitig aufgerechnet.

## 4.4 Entwicklung des öffentlichen Schuldenstandes (Maastricht-Schulden) im EU-Vergleich

Bei einem Vergleich des öffentlichen Schuldenstandes (Maastricht-Schulden) der EU-Mitgliedstaaten nahm Österreich 2023 unter den 27 Mitgliedstaaten – ausgehend von den Mitgliedstaaten mit der niedrigsten Schuldenquote – den 21. Rang ein. Die folgende Abbildung zeigt den öffentlichen Schuldenstand der EU-Mitgliedstaaten für 2022 und 2023:

Abbildung 4.4–1: Entwicklung des öffentlichen Schuldenstandes Österreichs im EU-Vergleich, in % des BIP



Quelle: Eurostat; Darstellung: RH

Eine höhere Schuldenquote als Österreich hatten Griechenland, Italien, Frankreich, Spanien, Belgien und Portugal, deren Verschuldung jeweils über bzw. knapp unter 100 % lag (Portugal 2023: 99,1 %).

## 5 Gesamtstaatliche Haushaltsplanung im Rahmen der fiskal- und wirtschaftspolitischen Vorgaben der EU



Die allgemeine Teuerung, die Auswirkungen des Kriegs in der Ukraine, der weitere Verlauf der COVID-19-Pandemie und die damit verbundenen wirtschaftlichen Unsicherheiten prägten die gesamtstaatliche Haushaltsplanung für das Jahr 2023. Als für die gesamtstaatliche Haushaltsplanung maßgebliche Dokumente hat Österreich der EU-Ebene jedes Jahr ein Stabilitätsprogramm und eine Übersicht über die Haushaltsplanung vorzulegen.

Das Österreichische Stabilitätsprogramm 2022 bis 2026 vom April 2023 sah für 2023 einen gesamtstaatlichen Haushaltssaldo (Maastricht-Defizit) von -3,2 % des BIP und einen öffentlichen Schuldenstand (Maastricht-Schulden) von 77,0 % des BIP vor. Die Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung vom Oktober 2023 wies einen gesamtstaatlichen Haushaltssaldo von -2,7 % des BIP und einen öffentlichen Schuldenstand von 76,4 % des BIP aus. Die Verbesserung von 0,5 Prozentpunkten des BIP beim gesamtstaatlichen Haushaltssaldo ergab sich hauptsächlich aufgrund geänderter Einschätzungen zu den Energieentlastungsmaßnahmen.

Ende März 2024 notifizierte die Statistik Austria für 2023 ein öffentliches Defizit von -2,7 % des BIP und einen öffentlichen Schuldenstand von 77,8 % des BIP. Damit setzte sich der Rückgang bei der Schuldenquote für 2023 (-0,6 Prozentpunkte gegenüber 2022) weiter fort. Hauptverantwortlich dafür war das weiterhin hohe nominelle BIP-Wachstum im Jahr 2023 (+6,7 % gegenüber 2022).

Die Europäische Kommission stellte am 24. Mai 2023 in ihrem Bericht gemäß Art. 126 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fest, dass Österreich für das Jahr 2022 mit -3,2 % des BIP<sup>74</sup> den Maastricht-Referenzwert von 3 % des BIP überschritt und plante, diesen im Jahr 2023 zu überschreiten. Dennoch erfüllte Österreich das Defizitkriterium, weil gemäß Kommission der Referenzwert nur „ausnahmsweise und vorübergehend“ überschritten wurde. Der Richtwert für den Schuldenabbau konnte eingehalten werden.

Am 14. Juli 2023 empfahl der Rat der Europäischen Union Österreich für die Jahre 2023 und 2024 u.a., die bestehenden Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich zurückzufahren und erzielte Einsparungen zur Reduktion des öffentlichen Defizits zu nutzen, eine vorsichtige Finanzpolitik zu gewährleisten und den nominalen Anstieg der national finanzierten Nettoprimärausgaben im Jahr 2024 auf höchstens 4,6 % zu begrenzen. Darüber hinaus soll der Fokus weiterhin auf der Umsetzung des Aufbau-

<sup>74</sup> Wert gemäß budgetärer Notifikation vom März 2023



und Resilienzplans liegen, die Erwerbsbeteiligung von Frauen als auch von älteren Personen gefördert und die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen insgesamt verringert werden.

Die Europäische Kommission bewertete am 21. November 2023 die Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2024 und folgerte daraus, dass der Haushaltsplan den Empfehlungen des Rates vom 14. Juli 2023 nicht vollständig entsprach.

Am 9. November 2022 unterbreitete die Europäische Kommission einen Vorschlag zur Reform des Stabilitäts- und Wachstumspakts und legte am 26. April 2023 drei Legislativvorschläge zur Umsetzung der Reform vor. Im Dezember 2023 konnte eine politische Einigung der EU-Finanzministerinnen und EU-Finanzminister erzielt werden. Die formelle Verabschiedung der Vorhaben im Europäischen Parlament und im Rat der Europäischen Union erfolgte Ende April 2024.

---

## 5.1 Fiskal- und wirtschaftspolitische Vorgaben der EU

Das Primär- und Sekundärrecht der EU und der völkerrechtliche Vertrag über die Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion (Fiskalvertrag) enthalten zahlreiche Vorgaben für den gesamtstaatlichen Haushalt Österreichs. Dementsprechend müssen die Mitgliedstaaten grundsätzlich eine defizitbeschränkende Haushaltsdisziplin üben und ihre Wirtschaftspolitik koordinieren. Im Zuge der Six-Pack-Reform 2011 wurde zudem ein Rahmen für die Überwachung und Korrektur von makroökonomischen Ungleichgewichten geschaffen.

Die Mitgliedstaaten haben verpflichtend eine mittelfristige Finanzplanung durchzuführen und diese im Frühjahr in Form eines **Stabilitätsprogramms** der Europäischen Kommission und dem Rat zur Bewertung vorzulegen. Weiters legen die Mitgliedstaaten im Herbst eine **Übersicht über die Haushaltsplanung** vor. Dazu gibt die Europäische Kommission eine Bewertung ab.

Neben den Referenzwerten, die im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegt wurden (Maastricht-Kriterien: öffentliches Defizit unter 3 % des BIP und öffentlicher Schuldenstand geringer als 60 % des BIP), hat Österreich das mittelfristige Haushaltsziel, das als strukturelles Defizit definiert ist, einzuhalten. Das mittelfristige Haushaltsziel legte Österreich mit -0,5 % des BIP fest.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie aktivierte die Europäische Kommission am 20. März 2020 die „allgemeine Ausweichklausel“ des Stabilitäts- und Wachstums-

pakts.<sup>75</sup> Diese Klausel kann bei schwerwiegenden Konjunkturabschwüngen und aufgrund außerordentlicher Ereignisse zum Tragen kommen. Damit soll den Mitgliedstaaten eine koordinierte und geordnete Abweichung von den EU-Fiskalregeln ermöglicht werden, wobei die Verfahren des Stabilitäts- und Wachstumspakts weiterhin angewendet, Abweichungen von den Zielwerten aber nicht sanktioniert werden. Im Rahmen der haushaltspolitischen Leitlinien für 2024<sup>76</sup> vom 8. März 2023 gab die Europäische Kommission bekannt, dass die Ausweichklausel mit Ende 2023 wieder außer Kraft gesetzt wird, da die europäische Wirtschaft den schweren Wirtschaftsabschwung überwunden und sich über das vor der COVID-19-Pandemie herrschende Niveau hinaus erholt hat. Die Ausnahmen von EU-Fiskalregeln kamen gemäß Art. 11 des Österreichischen Stabilitätspakts 2012 auch bei den nationalen Fiskalregeln zur Anwendung.

Folgende Dokumente mit EU-Bezug waren für die Haushaltsplanung von Bedeutung:

- Die Fortschreibung des Österreichischen Stabilitätsprogramms für die Jahre 2022 bis 2026 (in der Folge: **Stabilitätsprogramm 2023**) wurde am 26. April 2023 im Ministerrat beschlossen und anschließend dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission übermittelt.

Die Europäische Kommission stellte die Haushaltsprojektionen des Stabilitätsprogramms 2023 ihrer eigenen makroökonomischen Prognose (Frühjahrsprognose) gegenüber. Am 24. Mai 2023 gab sie eine Empfehlung für eine Empfehlung des Rates an Österreich ab. Der Rat der Europäischen Union prüfte – vor dem Hintergrund der Bewertung durch die Europäische Kommission – das Stabilitätsprogramm 2023 und gab am 14. Juli 2023 seine Stellungnahme bekannt.

- Am 18. Oktober 2023 legte der Bundesminister für Finanzen der Europäischen Kommission und der Eurogruppe die Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2024<sup>77</sup> vor. Sie beinhaltete die wirtschaftliche und budgetäre Entwicklung der Jahre 2022 bis 2024. Die Europäische Kommission nahm dazu am 21. November 2023 Stellung.
- Ende März 2024 meldete die Statistik Austria die Daten über das öffentliche Defizit und den öffentlichen Schuldenstand des Jahres 2023 an die Europäische Kommission („budgetäre Notifikation“).

<sup>75</sup> Mitteilung der Kommission an den Rat über die Aktivierung der allgemeinen Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts, KOM(2020) 123 final vom 20. März 2020

<sup>76</sup> Mitteilung der Kommission an den Rat, Haushaltspolitische Leitlinien für 2024, KOM(2023) 141 final vom 8. März 2023

<sup>77</sup> Gemäß Art. 4 Abs. 2 Verordnung (EU) 473/2013 sind bis 15. Oktober jeden Jahres „Übersichten über die Haushaltsplanung“ zu erstellen. Diese sollen den Haushaltsplanentwurf für das Folgejahr für den Zentralstaat und die wesentlichen Parameter der Haushaltsplanentwürfe für alle anderen Teilsektoren des Sektors Staat enthalten. Sie sind zu veröffentlichen und der Europäischen Kommission und der Eurogruppe zu übermitteln.

## 5.2 Gesamtstaatliche Haushaltsplanung und –ergebnisse für 2023

Die folgende Tabelle enthält die Eckwerte der Planungsdokumente des Bundesministeriums für Finanzen für 2023, die der Bewertung der Europäischen Kommission zugrunde liegenden Kennzahlen und die tatsächlichen Werte aus der budgetären Notifikation der Statistik Austria:

Tabelle 5.2–1: Gesamtstaatliche Haushaltsplanung und –ergebnisse für 2023

	2023				
	Fortschreibung Stabilitätsprogramm (April 2023)	Bewertung der Europäischen Kommission (Mai 2023)	Übersicht über die Haushaltsplanung (Oktober 2023)	Bewertung der Europäischen Kommission (November 2023)	budgetäre Notifikation (März 2024)
	Veränderung in % gegenüber dem Vorjahr				
BIP real	0,3	0,4	-0,8	-0,5	-0,8
	in % des BIP				
Gesamteinnahmen	49,1	49,1	49,1	48,9	49,5
Gesamtausgaben	52,3	51,6	51,8	51,4	52,1
gesamstaatlicher Haushaltssaldo (Maastricht–Defizit)	-3,2	-2,4	-2,7	-2,6	-2,7
struktureller Budgetsaldo (strukturelles Defizit)	-3,2	-2,5	-2,5	-2,3	–
öffentlicher Schuldenstand (Maastricht–Schulden)	77,0	75,4	76,4	76,3	77,8

Quellen: Fortschreibung des österreichischen Stabilitätsprogramms 2022–2026 vom April 2023  
 Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2024 vom Oktober 2023  
 Bewertung der Europäischen Kommission vom Mai und November 2023  
 budgetäre Notifikation vom März 2024

### 5.2.1 Bruttoinlandsprodukt 2023, Gesamteinnahmen und –ausgaben 2023

Das Bundesministerium für Finanzen ging in der Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2024 für das Jahr 2023 von einer negativen realen Wachstumsrate von -0,8 % aus. Der Einschätzung lag die Konjunkturprognose des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung (**WIFO**) vom Oktober 2023 zugrunde. Die Europäische Kommission kam in ihrer Stellungnahme vom November 2023 auf -0,5 % und lag damit um 0,3 Prozentpunkte darüber.

Die Statistik Austria errechnete Ende Februar 2024 einen Rückgang des realen BIP für das Jahr 2023 von -0,8 %.

Bei den Gesamteinnahmen und –ausgaben für 2023 beliefen sich die Unterschiede zwischen den Werten des Bundesministeriums für Finanzen in der Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2024 vom Oktober 2023 und der Stellungnahme der Europäischen Kommission vom November 2023 auf 0,2 bzw. 0,4 Prozentpunkte.

### 5.2.2 Öffentlicher Haushaltssaldo (Maastricht–Saldo) 2023

In der Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2024 vom Oktober 2023 ging das Bundesministerium für Finanzen für das Jahr 2023 von einem öffentlichen Haushaltssaldo (Maastricht–Saldo) von -2,7 % des BIP aus. Gegenüber der Prognose im Stabilitätsprogramm 2023 vom April 2023 ergab sich eine Verbesserung um 0,5 Prozentpunkte des BIP. Das lag hauptsächlich an geänderten Einschätzungen zu den Auswirkungen der Energieentlastungsmaßnahmen. Die Schätzung der Europäischen Kommission vom November 2023 lag bei -2,6 % des BIP.

Die Statistik Austria notifizierte im März 2024 für das Haushaltsjahr 2023 ein öffentliches Defizit von -12,671 Mrd. EUR bzw. -2,7 % des BIP auf Basis vorläufiger Haushaltsdaten.

Das öffentliche Defizit lag damit unter dem Maastricht–Referenzwert von 3 % des BIP.

### 5.2.3 Struktureller Budgetsaldo (strukturelles Defizit) 2023

Der strukturelle Budgetsaldo dient als Indikator für die Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen. Dabei wird der Maastricht–Saldo um konjunkturelle Effekte und Einmaleffekte bereinigt. Dem strukturellen Budgetsaldo kommt vor allem im Hinblick auf das mittelfristige Haushaltsziel eines strukturellen Budgetdefizits von maximal -0,5 % des BIP wesentliche Bedeutung zu. Im Vorschlag zur Reform des Stabilitäts- und Wachstumspakts spielt der strukturelle Budgetsaldo in der Bewertung keine Rolle mehr.

Den strukturellen Budgetsaldo (strukturelles Defizit) gab das Bundesministerium für Finanzen in der Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2024 vom Oktober 2023 mit -2,5 % des BIP an. Die Europäische Kommission lag in ihrer Bewertung vom November 2023 bei -2,3 % des BIP.

Im Jahr 2023 setzte die Europäische Kommission die Beurteilung, ob das mittelfristige Haushaltsziel erreicht wurde, aufgrund der Anwendung der „allgemeinen Ausweichklausel“ aus.

#### 5.2.4 Öffentlicher Schuldenstand (Maastricht–Schulden) 2023

Das Bundesministerium für Finanzen ging in der Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2024 vom Oktober 2023 von einem öffentlichen Schuldenstand für das Jahr 2023 von 76,4 % des BIP aus. Die Europäische Kommission lag mit ihrer Bewertung vom November 2023 mit 76,3 % des BIP annähernd gleich hoch.

Die Statistik Austria notifizierte im März 2024 einen öffentlichen Schuldenstand von 371,1 Mrd. EUR bzw. 77,8 % des BIP für das Jahr 2023.

Trotz eines weiterhin hohen Anstiegs der Nominalverschuldung von 20,4 Mrd. EUR lag die Schuldenquote um 0,6 Prozentpunkte unter dem Vorjahreswert; dies deshalb, weil das nominelle BIP im Jahr 2023 um 30,0 Mrd. EUR wuchs. Die Schuldenquote sank somit gegenüber 2022, lag aber weiterhin deutlich über dem Maastricht–Referenzwert von 60 % des BIP.

### 5.3 Bewertung der Haushaltsergebnisse 2022 und der Haushaltsplanung 2023

(1) Am 24. Mai 2023 legte die Europäische Kommission einen Bericht gemäß Art. 126 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vor. Im Jahr 2022 überstieg das gesamtstaatliche Defizit Österreichs mit -3,2 % des BIP<sup>78</sup> den Referenzwert von 3 % des BIP. Für das Jahr 2023 plante Österreich gemäß Stabilitätsprogramm 2023 ein öffentliches Defizit knapp über dem Referenzwert. Die Europäische Kommission beurteilte die Überschreitung im Jahr 2022 als „ausnahmsweise und vorübergehend“. In den Jahren 2022 und 2023 trugen neben den auslaufenden Hilfsprogrammen zur Bekämpfung der COVID–19–Pandemie auch die Maßnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der hohen Energiepreise sowie die Bereitstellung humanitärer Hilfe für Vertriebene aus der Ukraine zum geplanten Defizit über dem Referenzwert bei.

Der gesamtstaatliche Schuldenstand lag mit 78,4 %<sup>79</sup> für das Jahr 2022 über dem Referenzwert von 60 % des BIP. Der Richtwert für den Schuldenabbau<sup>80</sup> konnte im Jahr 2022 eingehalten werden. Die Analyse der Schulden Tragfähigkeit wies gemäß Europäischer Kommission mittelfristig auf „geringe“ Risiken hin. Vor allem die Refor-

<sup>78</sup> Wert gemäß budgetärer Notifikation vom März 2023

<sup>79</sup> Wert gemäß budgetärer Notifikation vom März 2023

<sup>80</sup> Schuldenregel: Überschreitet ein Mitgliedstaat bei der Schuldenquote den Referenzwert von 60 % des BIP, wird nach Berücksichtigung aller maßgeblichen Faktoren und der Auswirkungen des Konjunkturzyklus gegen den betreffenden Mitgliedstaat ein Defizitverfahren eingeleitet, wenn der Abstand zwischen dem Schuldenstand und dem Referenzwert von 60 % des BIP (im Drei–Jahres–Durchschnitt) nicht um 1/20 jährlich verringert wird.

men im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität sollten weitere positive Auswirkungen auf das Wachstum des BIP und somit die Schuldentragfähigkeit haben.

Insgesamt folgerte die Europäische Kommission in ihrem Bericht, dass Österreich den Defizit-Referenzwert im Jahr 2022 überschritt und für 2023 plante, diesen zu überschreiten. Dennoch erfüllte Österreich das Defizitkriterium für das Jahr 2022. Dies deshalb, weil der Referenzwert nur „ausnahmsweise und vorübergehend“ überschritten wurde und die Defizitquote für 2022 und die geplante Quote für 2023 nur knapp über 3 % des BIP liegen. Das Schuldenstandskriterium wurde erfüllt, da Österreich den Richtwert für den Schuldenabbau einhalten konnte.

(2) Der Rat der Europäischen Union prüfte – vor dem Hintergrund der Bewertung durch die Europäische Kommission – das Stabilitätsprogramm 2023. Er empfahl Österreich am 14. Juli 2023 für die Jahre 2023 und 2024 u.a., die bestehenden Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich zurückzufahren und erzielte Einsparungen zur Reduktion des öffentlichen Defizits zu nutzen, eine vorsichtige Finanzpolitik zu gewährleisten und den nominalen Anstieg der national finanzierten Nettoprimaryausgaben im Jahr 2024 auf höchstens 4,6 % zu begrenzen.

(3) Die Europäische Kommission bewertete am 21. November 2023 die Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2024 und folgerte daraus, dass der Haushaltsplan den Empfehlungen des Rates vom 14. Juli 2023 nicht vollständig entsprach. Sie bemängelte u.a., dass die Einsparungen aus dem Auslaufen der Energieentlastungsmaßnahmen in den Jahren 2023 und 2024 nicht in vollem Umfang zur Reduktion des öffentlichen Defizits eingesetzt werden. Bei den durch EU-Mittel finanzierten öffentlichen Ausgaben erwartet sie 2024 einen Rückgang von 0,2 Prozentpunkten des BIP im Vergleich zu 2023. Österreich solle weiterhin sicherstellen, Zuschüsse aus der Aufbau- und Resilienzfazilität und anderen EU-Fonds effektiv auszunutzen. In Bezug auf die Vereinfachung der Finanzbeziehungen und Zuständigkeiten auf staatlicher Ebene wurden keine größeren Reformen angekündigt.

## 5.4 Länderspezifische Empfehlungen

Die Länderberichte<sup>81</sup> bilden die Grundlage der länderspezifischen Empfehlungen des Rates der Europäischen Union zum nationalen Reform- und Stabilitätsprogramm an die Mitgliedstaaten. In den Berichten werden die wichtigsten unbewältigten oder neu aufkommenden Herausforderungen ermittelt, die in den Aufbau- und Resilienzplänen nicht hinreichend erfasst sind.

Darauf aufbauend richtete der Rat der Europäischen Union am 14. Juli 2023 an Österreich die Empfehlung<sup>82</sup>, in den Jahren 2023 und 2024 Maßnahmen zu ergreifen, um

- bestehende Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich zurückzufahren und erzielte Einsparungen zur Reduktion des öffentlichen Defizits zu nutzen,
- eine vorsichtige Finanzpolitik zu gewährleisten und den nominalen Anstieg der national finanzierten Nettoprimaryausgaben im Jahr 2024 auf höchstens 4,6 % zu begrenzen,
- national finanzierte öffentliche Investitionen aufrechtzuerhalten und die Abrufung von Zuschüssen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität sowie anderen EU-Fonds sicherzustellen, um insbesondere den ökologischen und digitalen Wandel zu fördern; für die Zeit nach 2024 solle Österreich eine Haushaltsstrategie verfolgen, die mittelfristig eine dem „Vorsichtsgebot entsprechende Haushaltsslage“ erreicht,
- die finanzielle Tragfähigkeit des Langzeitpflege- und Gesundheitssystems sicherzustellen; den Steuermix zu verbessern und die Finanzbeziehungen und Zuständigkeiten staatlicher Ebenen zu vereinfachen und die Finanzierungs- und Ausgabenverantwortlichkeiten anzugleichen,
- den Aufbau- und Resilienzplan weiter durchzuführen,
- die Erwerbsbeteiligung von Frauen als auch älteren Personen zu fördern und die Arbeitsmarktergebnisse benachteiligter Gruppen zu verbessern,
- die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen insgesamt zu verringern und die Gasversorgungsquellen zu diversifizieren.

Im Rahmen des Europäischen Semesters 2023 bewertete die Europäische Kommission im Länderbericht 2023 die an Österreich gerichteten länderspezifischen Empfehlungen vergangener Jahre. Bei den länderspezifischen Empfehlungen der Jahre 2019 bis 2022 wurden

- bei 70 % der Empfehlungen, die strukturelle Fragen betrafen, zumindest „einige Fortschritte“ und
- bei 30 % der Empfehlungen „begrenzte Fortschritte“ erzielt.

<sup>81</sup> Länderbericht Österreich, SWD(2023) 620 final vom 24. Mai 2023

<sup>82</sup> ABl. C 312 vom 1. September 2023, Empfehlungen des Rates vom 14. Juli 2023 zum Nationalen Reformprogramm Österreichs 2023 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Österreichs 2023

Begrenzte Fortschritte sah die Europäische Kommission bei der Umsetzung folgender länderspezifischer Empfehlungen des Jahres 2022:

- Vereinfachung der Finanzbeziehungen und Zuständigkeiten verschiedener staatlicher Ebenen und Angleichung der Finanzierungs- und Ausgabenverantwortung,
- Förderung der Erwerbsbeteiligung von Frauen – u.a. durch Erhöhung von hochwertigem Kinderbetreuungsangebot; Verbesserung der Arbeitsmarktbeteiligung benachteiligter Gruppen.

Mit der weiteren Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans erwartet die Europäische Kommission beträchtliche Fortschritte bei den strukturellen länderspezifischen Empfehlungen.



## 5.5 Makroökonomische Ungleichgewichte

Die Europäische Kommission überprüft jährlich bestimmte makroökonomische Indikatoren der Mitgliedstaaten. In einem Warnmechanismus-Bericht legte sie dar, in welchen Mitgliedstaaten die gesamtwirtschaftliche Lage eine weitere eingehende Überprüfung erforderlich machen kann. Die Kommission legte den Bericht im November 2023 vor. Dem Warnmechanismus liegt ein **Scoreboard aus ausgewählten Indikatoren** zugrunde, die dazu dienen, außenwirtschaftliche Ungleichgewichte und die Wettbewerbsfähigkeit sowie interne Ungleichgewichte in den Mitgliedstaaten zu überwachen. Für jeden Indikator gibt es einen Warngrenzwert.

Seit Beginn der Überprüfung der makroökonomischen Ungleichgewichte im Jahr 2012 zählte Österreich zu jenen Mitgliedstaaten, die durchgehend kein makroökonomisches Ungleichgewicht aufwiesen.<sup>83</sup>

Die Überprüfung des EU-Scoreboards der Europäischen Kommission im November 2023 (Datenlage 2022)<sup>84</sup> ergab, dass zwei Indikatoren im Jahr 2022 über ihrem indikativen Schwellenwert lagen:

- Der gesamtstaatliche Schuldenstand wich vom indikativen Schwellenwert (60 % des BIP) ab. Die Europäische Kommission äußerte dazu keine gravierenden Bedenken. Dies deshalb, weil die Schuldenquote im Jahr 2022 auf 78,4 % des BIP zurückging und weiter sinken dürfte. Laut Kommission bestünden langfristig „mittlere“ Risiken für die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen.
- Die nominalen Lohnstückkosten verzeichneten im Jahr 2022 einen moderaten Anstieg, der sich im Jahr 2023 beschleunigen wird und damit deutlich über dem Durchschnitt des Euroraums liegen dürfte.

Basierend auf der Datengrundlage von 2022 wies Österreich im Jahr 2023 keine makroökonomischen Ungleichgewichte im Sinne des Stabilitäts- und Wachstumspakts auf.

<sup>83</sup> Makroökonomische Ungleichgewichte beeinflussen die Wirtschafts- und Haushaltsführung der Mitgliedstaaten und können das reibungslose Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion beeinträchtigen. Werden in einem Mitgliedstaat übermäßige makroökonomische Ungleichgewichte festgestellt, kann dies ein „Verfahren wegen übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte“ samt finanzieller Sanktionen für den betroffenen Mitgliedstaat auslösen.

<sup>84</sup> Warnmechanismus-Bericht 2024 gemäß Art. 3 und 4 der Verordnung (EU) 1176/2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte (Scoreboard 2022), KOM(2023) 902 final vom 21. November 2023

## 5.6 Reform des Europäischen Fiskalrahmens

Die Europäische Kommission unterbreitete am 9. November 2022<sup>85</sup> einen Vorschlag zur Reform des Stabilitäts- und Wachstumspakts.<sup>86</sup> Dabei konzentriert sich die haushaltspolitische Überwachung der Kommission auf den mit dem Mitgliedstaat vereinbarten und vom Rat gebilligten mittelfristigen Nettoausgabenpfad<sup>87</sup>. Er ist der einzige operative Indikator, der als Grundlage für die jährliche haushaltspolitische Überwachung herangezogen wird. Die im Maastricht-Vertrag festgelegten Referenzwerte von 3 % des BIP (Defizit) und 60 % des BIP (Schuldenquote) bleiben aufrecht.

Am 26. April 2023 legte die Europäische Kommission drei Legislativvorschläge<sup>88</sup> zur Umsetzung der Reform vor. Mit diesen drei Rechtsakten soll der Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung der EU reformiert und der Inhalt des Titels III (Fiskalpolitischer Pakt) des Vertrags über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion vom 2. März 2012 (SKS-Vertrag) in Unionsrecht übergeführt werden. Im Dezember 2023 konnte eine politische Einigung der EU-Finanzministerinnen und EU-Finanzminister erzielt werden. Im Februar 2024 erzielten der Rat und das Europäische Parlament gemeinsam mit der Europäischen Kommission in den „Trilog-Verhandlungen“ eine endgültige Einigung über die Reform des wirtschaftspolitischen Steuerungsrahmens der EU. Die formelle Verabschiedung der Vorhaben im Europäischen Parlament und im Rat der Europäischen Union erfolgte Ende April 2024. Die neue wirtschaftspolitische Steuerung der Union trat am 30. April 2024 in Kraft.

Die folgende Abbildung zeigt die Änderungen im EU-Sekundärrecht aufgrund der Reform des Europäischen Fiskalrahmens:

<sup>85</sup> Mitteilung über Leitlinien für eine Reform des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung, KOM(2022) 583 final vom 9. November 2022

<sup>86</sup> zur ausführlichen Beschreibung siehe Bundesrechnungsabschluss 2022, Textteil Band 3: Schulden, Haftungen und Entwicklung der öffentlichen Finanzen, TZ 6.1

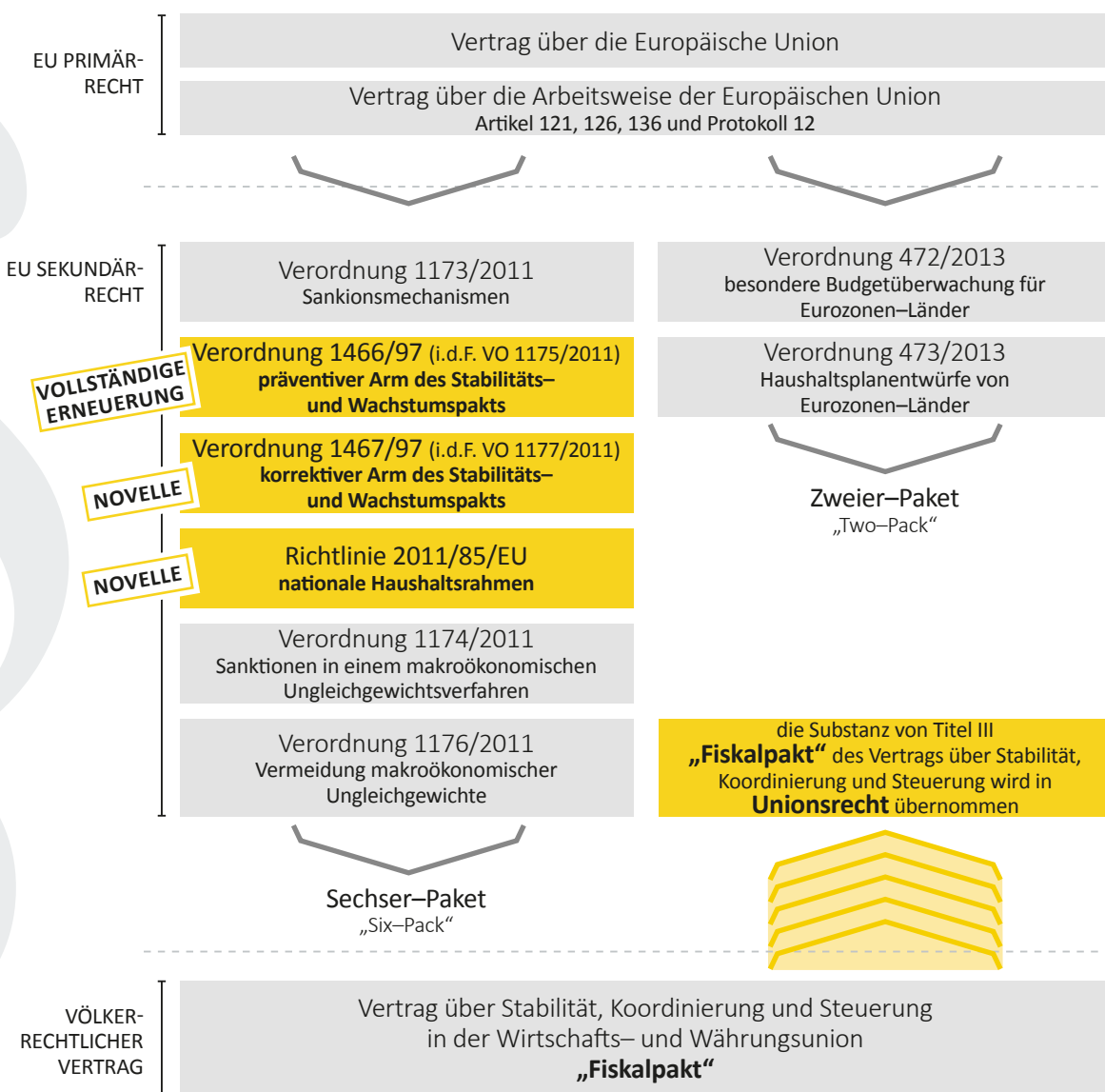
<sup>87</sup> Die Nettoausgaben sind die Staatsausgaben ohne Berücksichtigung von Zinsausgaben, von diskretionären einnahmenseitigen Maßnahmen, von Ausgaben für Programme der EU, die vollständig durch EU-Fonds ausgeglichen werden, von nationalen Ausgaben für die Kofinanzierung von Programmen, die die EU finanziert, und von Ausgaben für konjunkturbedingte Arbeitslosigkeit.

<sup>88</sup> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und die multilaterale haushaltspolitische Überwachung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) 1466/97 des Rates, KOM(2023) 240 final vom 26. April 2023

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit, KOM(2023) 241 final vom 26. April 2023

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/85/EU des Rates über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten, KOM(2023) 242 final vom 26. April 2023

Abbildung 5.6–1: Änderungen im EU–Sekundärrecht aufgrund der Reform des Europäischen Fiskalrahmens



Quelle: BMF; Darstellung: RH

Die Aufhebung der Verordnung (EG) 1466/97 betrifft den präventiven Arm des Stabilitäts- und Wachstumspakts. Sie wird durch eine neue Verordnung ersetzt, die sich auf den vereinbarten mittelfristigen Nettoausgabenpfad bezieht.

Die Novelle der Verordnung (EG) 1467/97 betrifft den korrektiven Arm des Stabilitäts- und Wachstumspakts und bezieht sich auf die Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (ÜD-Verfahren). Die Verordnung kommt zur Anwendung, wenn das Defizit von 3 % des BIP überschritten wird (defizitbasiertes ÜD-Verfahren) und/oder der Schuldenstand über 60 % des BIP liegt und nicht ausreichend rasch in Richtung

des Referenzwerts von 60 % des BIP absinkt (schuldenbasiertes ÜD-Verfahren). Während das defizitbasierte Verfahren bei einem übermäßigen Defizit unverändert beibehalten wird, wird das schuldenbasierte Verfahren bei einem übermäßigen Defizit verstärkt. Die Europäische Kommission würde das Verfahren aktivieren, wenn ein Mitgliedstaat mit einem Schuldenstand von über 60 % des BIP vom vereinbarten Ausgabenpfad abweicht.

Die Novelle der Richtlinie 2011/85/EU des Rates über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten enthielt etwa folgende Neuerungen:

- die Stärkung der nationalen Eigenverantwortung und der mittelfristigen Ausrichtung der Haushaltsplanung sowie die bessere Darstellung von Investitionen und Reformen,
- neue Regelungen zu den nationalen Fiskalräten,
- die künftige Darstellung von makro-fiskalischen Risiken und Implikationen des Klimawandels und klimapolitischer Maßnahmen sowie von katastrophen- und klimabedingten Eventualverbindlichkeiten (soweit eine Einschätzung möglich ist).

Die Novelle der Richtlinie gilt nicht unmittelbar und muss von den Mitgliedstaaten bis Ende 2025 in nationales Recht umgesetzt werden.

## 6 Mittelfristige Entwicklungen im Bundeshaushalt – Finanzrahmen



Der Finanzrahmen legt Auszahlungsobergrenzen auf Ebene der Rubriken und Untergliederungen – rollierend jeweils für vier Jahre im Voraus in Form eines Bundesgesetzes (Bundesfinanzrahmengesetz – BFRG) – fest. Die Auszahlungsobergrenze für das Jahr 2023 wurde gegenüber dem erstmaligen Beschluss im BFRG 2020 bis 2023 (87,412 Mrd. EUR) mehrfach geändert und betrug nach einer Novelle des BFRG 2023 bis 2026 123,679 Mrd. EUR. Vor dem Hintergrund der hohen Teuerung und dem Krieg in der Ukraine waren darin Entlastungsmaßnahmen zur Bewältigung der Teuerung, zusätzliche Mittel für Sicherheit und Landesverteidigung, für die steigenden Aufwendungen aus Zinsen, für Pensionen und Pflege sowie für die klima- und energiepolitische Transformation der Wirtschaft berücksichtigt. Die Auszahlungsobergrenze für das Jahr 2024 (BFRG 2024 bis 2027) lag mit 125,839 Mrd. EUR neuerlich über dem Niveau des Jahres 2023.

Die mittelfristigen Konjunkturaussichten sind nach wie vor mit Unsicherheit behaftet. Die geo- und klimapolitischen Rahmenbedingungen gepaart mit den daraus resultierenden makroökonomischen Herausforderungen (Energiepreisentwicklung, hohe Inflation, weltweite Schwäche der Industrie und die im Vergleich zum Vorkrisenniveau hohen Zinssätze) belasten die Wirtschaftsentwicklung. Trotz rückläufiger Ausgaben zur Bewältigung der Krisen bleiben die öffentlichen Defizite mittelfristig nahe am Niveau der Krisenjahre, vor allem getrieben von höheren Ausgaben für Zinsen und Pensionen. Ab 2024 treten die europäischen Fiskalregeln wieder in Kraft. Dies reduziert den Spielraum für notwendige Reformen in den Bereichen Gesundheit und Pflege sowie für erforderliche Klimaschutzmaßnahmen zur Senkung der Treibhausgasemissionen weiter.

---

### 6.1 Haushaltsrechtliche Grundlagen

Der Finanzrahmen stellt – in Ergänzung zur jährlichen Budgetplanung – ein Steuerungsinstrument dar, das eine nachhaltige Budgetpolitik unterstützen und die Planungssicherheit für alle an der Budgetpolitik beteiligten Akteure erhöhen soll. Als ein Instrument für Budgetdisziplin sind dazu gemäß § 12 BHG 2013 im Bundesfinanzrahmengesetz (**BFRG**) Auszahlungsobergrenzen auf Ebene der Rubriken und Untergliederungen jeweils rollierend für vier Jahre im Voraus festzulegen. Diese Grenzen sind für die Rubriken verbindlich, für die Untergliederungen sind sie nur für das erste Finanzjahr verbindlich und für die restlichen Finanzjahre indikativ.

Überschreitungen dieser Auszahlungsobergrenzen auf Untergliederungsebene sind aufgrund von Regelungen im BHG 2013 und im jeweiligen BFG möglich. Eine Erhöhung

der Auszahlungsobergrenzen kann insbesondere durch die Entnahme von Rücklagen (§§ 55 und 56 BHG 2013) oder durch Mittelumschichtungen (§ 53 BHG 2013) erfolgen. Die Auszahlungsobergrenzen der Rubriken dürfen nicht überschritten werden.

Die Auszahlungsobergrenzen setzen sich aus fixen und variablen Anteilen zusammen. Fixe Auszahlungsobergrenzen werden betragsmäßig festgelegt. Variable Auszahlungsobergrenzen werden in Abhängigkeit von in Verordnungen definierten Parametern bestimmt. Sie werden in Bereichen eingesetzt, die schwer im Voraus planbar sind, insbesondere weil sie konjunkturellen Einflüssen unterliegen (z.B. Arbeitslosengeld, Bundesbeitrag zur Pensionsversicherung, Auszahlungen, die von der Abgabentwicklung abhängig sind) oder weil sie national nicht direkt beeinflussbar sind (z.B. Rückflüsse vom EU-Haushalt).

## 6.2 Entwicklung der Auszahlungsobergrenze für das Jahr 2023

Die Auszahlungsobergrenze des Finanzjahres 2023 wurde gegenüber dem erstmaligen Beschluss mehrfach geändert. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick:

Tabelle 6.2–1: Auszahlungsobergrenzen gemäß BFRG inklusive Novellen 2020 bis 2026

Bundesfinanzrahmengesetze (BFRG) inklusive Novellen	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	Rahmen- summe
	in Mio. EUR							
<b>BFRG 2020–2023</b> (BGBl. I 47/2020)	110.274,81	83.383,89	85.661,33	87.412,36				366.732,39
Veränderung		19.419,80	5.485,88	1.530,21				7.377,25
		23,3%	6,4%	1,8%				2,0%
<b>BFRG 2021–2024</b> (BGBl. I 123/2020)		102.803,69	91.147,21	88.942,56	91.216,17			374.109,64
Veränderung		8.665,68	1.045,17	2.134,87	1.306,15			13.151,86
		8,4%	1,1%	2,4%	1,4%			3,5%
<b>1. Novelle</b> (BGBl. I 89/2021)		111.469,37	92.192,38	91.077,43	92.522,32			387.261,50
Veränderung			11.446,18	4.273,30	2.837,11			4.305,43
			12,4%	4,7%	3,1%			1,1%
<b>BFRG 2022–2025</b> (BGBl. I 196/2021)			103.638,55	95.350,73	95.359,43	97.218,22		391.566,93
Veränderung			10.291,46	1.989,63	2.180,74	3.036,75		17.498,59
			9,9%	2,1%	2,3%	3,1%		4,5%
<b>1. Novelle</b> (BGBl. I 66/2022)			113.930,02	97.340,36	97.540,17	100.254,98		409.065,52
Veränderung			3.549,70	0,00	0,00	0,00		3.549,70
			3,1%	0,0%	0,0%	0,0%		0,9%
<b>2. Novelle</b> (BGBl. I 100/2022)			117.479,72	97.340,36	97.540,17	100.254,98		412.615,22
Veränderung				26.198,13	12.613,74	12.749,19		50.347,64
				26,9%	12,9%	12,7%		12,2%
<b>BFRG 2023–2026</b> (BGBl. I 184/2022)				123.538,49	110.153,91	113.004,17	116.266,29	462.962,86
Veränderung				140,50	0,00	0,00	0,00	140,50
				0,1%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
<b>1. Novelle</b> (BGBl. I 114/2023)				123.678,99	110.153,91	113.004,17	116.266,29	463.103,36

Quellen: zitierte BFRG

Das BFRG 2020 bis 2023 legte die Auszahlungsobergrenze für das Jahr 2023 ursprünglich mit 87,412 Mrd. EUR fest.

Erst das BFRG 2021 bis 2024 und seine Novelle trugen der COVID-19-Pandemie Rechnung. Die Obergrenze für das Jahr 2023 wurde zunächst um 1,530 Mrd. EUR (+1,8 %) erhöht. Darin enthalten waren 364,00 Mio. EUR für Maßnahmen des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds, außerdem ein auszahlungsseitiges Konjunkturpaket von 787,09 Mio. EUR und neue Schwerpunkte im Umfang von 861,85 Mio. EUR. Mit der Novelle des BFRG 2021 bis 2024 wurde die Obergrenze für das Finanzjahr 2023 um weitere 2,135 Mrd. EUR (+2,4 %) auf 91,077 Mrd. EUR angehoben. Die Mittel für auszahlungsseitige Konjunkturmaßnahmen stiegen um 1,555 Mrd. EUR; der Wirkung der auszahlungsseitigen automatischen Stabilisatoren wurde mit 580,4 Mio. EUR Rechnung getragen. Die Mittel für den COVID-19-Krisenbewältigungsfonds inklusive Kurzarbeit wurden für das Jahr 2023 nicht erhöht.

Das BFRG 2022 bis 2025 erhöhte die Auszahlungsobergrenze für das Jahr 2023 auf 95,351 Mrd. EUR, das waren um 4,273 Mrd. EUR (+4,7 %) mehr als die Obergrenze im BFRG 2021 bis 2024. Darin berücksichtigt waren etwa Maßnahmen des Aufbau- und Resilienzplans, eine Investitionsprämie und auszahlungsseitige Entlastungen im Zusammenhang mit der ökosozialen Steuerreform. Die Auswirkungen des Kriegs in der Ukraine und der Preisschock im Energiebereich führten zu neuen wirtschafts- und budgetpolitischen Herausforderungen, denen in zwei Novellen des BFRG 2022 bis 2025 Rechnung getragen wurde. Für 2023 wurden Mehrauszahlungen im Zusammenhang mit Vertriebenen aus der Ukraine und aufgrund der aktualisierten Konjunkturprognose berücksichtigt. In der Folge wurde die Auszahlungsobergrenze für 2023 um 1,990 Mrd. EUR (+2,1 %) auf 97,340 Mrd. EUR erhöht.

Das BFRG 2023 bis 2026 trug der hohen Teuerung<sup>89</sup> und dem Krieg in der Ukraine Rechnung – die Auszahlungsobergrenze für 2023 wurde um 26,198 Mrd. EUR (+26,9 %) deutlich erhöht und lag bei 123,538 Mrd. EUR. Darin berücksichtigt waren Entlastungsmaßnahmen infolge der Teuerung (4,194 Mrd. EUR), zusätzliche Mittel für Sicherheit und Landesverteidigung, für höhere Aufwendungen aus Zinsen und Pensionen, für die klima- und energiepolitische Transformation der Wirtschaft sowie für eine Pflegereform.

Im Zuge einer Novelle zum BFRG 2023 bis 2026 wurde die Auszahlungsobergrenze um 140,50 Mio. EUR auf 123,679 Mrd. EUR angehoben, berücksichtigt wurden darin Mehrauszahlungen beim Anti-Teuerungspaket für Familien und beim Wohnschirm<sup>90</sup>.

<sup>89</sup> Die Inflation stieg von 1,4 % im Jahr 2020 auf 8,6 % im Jahr 2022.

<sup>90</sup> Der Wohnschirm des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz unterstützt bei der Bewältigung der Wohnkosten.

## 6.3 Entwicklung der Auszahlungsobergrenzen 2024 bis 2027

Die Auszahlungsobergrenzen, die geplanten Einzahlungen sowie der Nettofinanzierungssaldo für die Finanzjahre 2024 bis 2027 stellen sich wie folgt dar:

Tabelle 6.3–1: Entwicklung der Auszahlungsobergrenzen, der geplanten Einzahlungen und des Nettofinanzierungssaldos gemäß BFRG 2024 bis 2027

Rubrik	Ist	Auszahlungsobergrenzen gemäß BFRG 2024 bis 2027			
	2023	2024	2025	2026	2027
	in Mio. EUR				
Rubrik 0,1 Recht und Sicherheit	13.339,6	15.366,9	14.960,9	15.576,8	15.578,6
Anteil der Rubrik 0,1	12,1%	12,2%	12,2%	12,5%	12,2%
Rubrik 2 Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie	51.934,6	56.828,8	58.914,2	61.021,7	63.148,5
fix	30.511,8	32.119,4	32.349,5	33.181,0	34.150,6
variabel	21.422,9	24.709,4	26.564,6	27.840,7	28.997,8
Anteil der Rubrik 2	47,1%	45,2%	47,9%	49,0%	49,4%
Rubrik 3 Bildung, Forschung, Kunst und Kultur	18.123,6	19.460,8	20.376,7	20.818,6	20.963,4
Anteil der Rubrik 3	16,4%	15,5%	16,6%	16,7%	16,4%
Rubrik 4 Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt	19.240,9	25.019,8	18.718,9	18.197,1	18.366,9
fix	16.775,3	22.484,6	16.035,7	15.457,2	15.602,1
variabel	2.465,6	2.535,2	2.683,2	2.739,9	2.764,8
Anteil der Rubrik 4	17,4%	19,9%	15,2%	14,6%	14,4%
Rubrik 5 Kassa und Zinsen	7.689,3	9.162,9	9.914,5	8.862,0	9.829,3
Anteil der Rubrik 5	7,0%	7,3%	8,1%	7,1%	7,7%
<b>Gesamtsumme Auszahlungen</b>	<b>110.328,1</b>	<b>125.839,2</b>	<b>122.885,2</b>	<b>124.476,3</b>	<b>127.886,8</b>
<b>Gesamtsumme Einzahlungen</b>	<b>102.314,0</b>	<b>102.633,3</b>	<b>103.165,2</b>	<b>108.208,4</b>	<b>111.033,6</b>
<b>Nettofinanzierungssaldo laut BFRG (2023: Ist)</b>	<b>-8.014,1</b>	<b>-23.205,8</b>	<b>-19.720,0</b>	<b>-16.267,9</b>	<b>-16.853,2</b>
<b>Bereinigung um</b>					
budgetierte Rücklagenentnahmen		-1.810,7			
Überschreitungsermächtigungen im BFG 2024		4.111,5			
Sicherheitsmarge für unvorhergesehene Auszahlungsüberschreitungen		50,0			
<b>Nettofinanzierungssaldo laut BFG 2024</b>		<b>-20.855,0</b>			

Quellen: BFRG 2024 bis 2027; HIS; Zusammenstellung: RH



Das BFRG 2024 bis 2027 sieht für das Jahr 2024 eine Auszahlungsobergrenze von 125,839 Mrd. EUR vor; sie liegt damit über jener des Jahres 2023 (123,679 Mrd. EUR; Tabelle 6.2–1). Als Herausforderungen nannte das Bundesministerium für Finanzen:

- die Sicherung des Wissenschafts– und Forschungsstandorts Österreich, die Transformation der Wirtschaft und den Ausbau der öffentlichen Infrastruktur,
- den Aufbau und die Aufrechterhaltung der kommunalen Infrastruktur, insbesondere in den Bereichen Kinderbetreuung, Gesundheit und Pflege, Wohnbau und Klimaschutz (Paktum zum Finanzausgleich ab 2024) sowie
- die Stabilisierung der Konjunktur durch Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und Kaufkraft (Abschaffung der kalten Progression, Indexierung der Sozialleistungen).

Dem BFRG 2024 bis 2027 legte das Bundesministerium für Finanzen die Konjunkturprognose vom Oktober 2023 zugrunde, die für 2024 von einer Erholung der Wirtschaft ausging: Das reale BIP–Wachstum soll demnach bei 1,2 % liegen, der Anstieg der Verbraucherpreise auf 4,0 % zurückgehen. Erst ab dem Jahr 2026 soll der Preisanstieg wieder in der Nähe des 2 %–Ziels liegen. Die Arbeitslosenquote sollte im Zeitraum bis 2027 von 6,6 % (2024) auf 5,9 % (2027) zurückgehen.

Für 2024 sind im BFRG zusätzliche Auszahlungen von bis zu 3,308 Mrd. EUR im Rahmen der Grundsatzeinigung zum Finanzausgleich ab 2024 vorgesehen, außerdem mehr Mittel für Pensionsaufwendungen und Zinsen, öffentliche Sicherheit, die Bereiche Klima und Transformation der Wirtschaft sowie für die Sicherung des Wirtschaftsstandorts.

Weiters sind in der Auszahlungsobergrenze für 2024 Ermächtigungen von 4,112 Mrd. EUR vorgesehen; u.a. für Maßnahmen zur Sicherstellung der Energieversorgung sowie zur Erhöhung der Resilienz des Energiesystems (1,600 Mrd. EUR), für Energiekostenförderungen für Unternehmen (Energiekostenzuschuss, –pauschale) (1,500 Mrd. EUR), für einen Stromkostenzuschuss für Private (500,00 Mio. EUR) sowie für die Europäische Friedensfazilität<sup>91</sup> (185,00 Mio. EUR).

Über die gesamte BFRG–Periode umfasst das BFRG 2024 bis 2027 im Vergleich zum BFRG 2023 bis 2026 zusätzliche Auszahlungen für den Finanzausgleich (12,569 Mrd. EUR, u.a. für Kinderbetreuung, Gesundheit und Pflege, Klimaschutz und Wohnbau), mehr Mittel für Pensionen (+5,655 Mrd. EUR), für Auszahlungen aus Zinsen (+4,581 Mrd. EUR), für Investitionen in den Wirtschaftsstandort sowie in die Bereiche Wissenschaft, Forschung und Entwicklung (+5,702 Mrd. EUR) und für öffentliche Sicherheit (+2,071 Mrd. EUR).

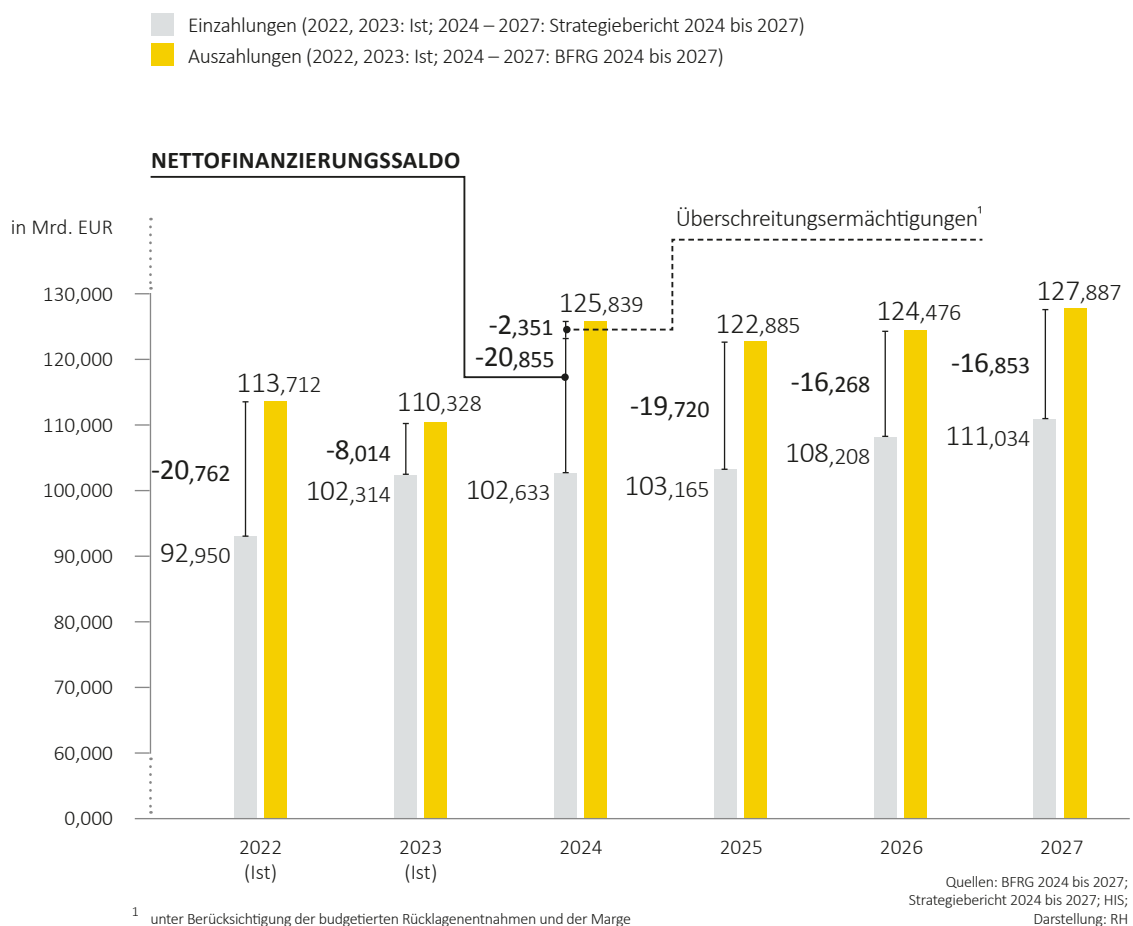
<sup>91</sup> Diese wickelt u.a. die Unterstützung der EU für die Ukraine ab.

Die Entlastungsmaßnahmen infolge der Teuerung wirken sich auch einzahlungsseitig auf das Budget aus, insbesondere die Abschaffung der kalten Progression (geringere Einzahlungen von 23,765 Mrd. EUR; davon 2,840 Mrd. EUR im Jahr 2024).

Bis zum Jahr 2027 soll die Auszahlungsobergrenze um 2,048 Mrd. EUR (+1,6 %) von 125,839 Mrd. EUR auf 127,887 Mrd. EUR steigen.

Die folgende Abbildung stellt die im Strategiebericht 2024 bis 2027 dargestellten prognostizierten Einzahlungen für die Jahre 2024 bis 2027 den Auszahlungsobergrenzen gemäß BFRG 2024 bis 2027 gegenüber:

Abbildung 6.3–1: Prognostizierte Entwicklung des Nettofinanzierungssaldos bis 2027 (Ist–Werte für 2022 und 2023)



Nach dem krisenbedingt hohen Defizit 2022 und der rückläufigen Entwicklung 2023 wird im Finanzrahmen für das Jahr 2024 wieder für ein hohes Defizit vorgesorgt (bis zu 23,206 Mrd. EUR bei gegebener Einnamenschätzung, nach Ausnutzung der BFG–Ermächtigungen und der Rubriken–Marge, abzüglich der budgetierten Rücklagenentnahmen; weitere Flexibilität ergibt sich aus der variablen Gebarung). Das budgetierte Defizit (inklusive budgetierter Rücklagenentnahmen) liegt bei 20,855 Mrd. EUR. Dies

beruht insbesondere auf den steigenden Aufwendungen für Pensionen und Zinsen, der Grundsatzeinigung zum Finanzausgleich und der Abschaffung der kalten Progression. Auch für die Jahre ab 2025 wird mit anhaltend hohen Defiziten gerechnet: aufgrund der Herausforderungen durch den demografischen Wandel (Pensionen, Gesundheit, Pflege) und den Klimawandel sowie aufgrund der steigenden Aufwendungen für Zinsen und öffentliche Sicherheit. Die erwartete Entwicklung der Einzahlungen kann die anhaltend hohen Auszahlungen nicht kompensieren, die Defizite bleiben in der Folge hoch.

## 6.4 Mittel- und langfristige fiskalpolitische Herausforderungen

Mittelfristig sind die öffentlichen Finanzen von der geänderten Sicherheitslage in Europa, dem demografischen Wandel und dem Umgang mit dem Klimawandel geprägt, dies vor dem Hintergrund eines verhaltenen Wirtschaftswachstums und gestiegener Finanzierungskosten des Staates.

- Die Konjunkturaussichten für das Jahr 2024 sind nach wie vor mit Unsicherheit behaftet.
- Mit den hohen Inflationsraten ging ein Anstieg der Zinsen für Finanzschulden einher: Die EZB hob die Leitzinsen (Hauptrefinanzierungssatz) zwischen Juni 2022 und September 2023 in zehn Zinsschritten von 0 % p.a. auf 4,50 % p.a. an. Der Anstieg der Leitzinsen hat unmittelbare Auswirkungen auf die Renditen von Finanzschuldemissionen. Die durchschnittliche Effektivverzinsung der im Jahr 2023 durchgeführten Finanzschuldtaufnahmen lag bei 3,3 % – eine Erhöhung um +3,6 Prozentpunkte gegenüber 2021. Laut der Langfristigen Budgetprognose 2022<sup>92</sup> des Bundesministeriums für Finanzen stellen die Zinsen den größten Ausgabentreiber<sup>93</sup> bis 2060 dar.
- Die zwischen 2020 und 2023 ausgesetzten europäischen Fiskalregeln (siehe [TZ 5.1](#)) verringerten die Anreize zur Schuldenrückführung. Ausnahmen von den europäischen Beihilfen- und Wettbewerbsregeln ermöglichten diskretionäre Eingriffe, die zu einer starken Ausweitung der Staatsausgaben führten.

Das BFRG 2024 bis 2027 adressiert diese Herausforderungen nur teilweise. Viele krisenbedingte Maßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie, der Energiepreiskrise und der allgemeinen Teuerung laufen aus. Gleichzeitig setzte die Bundesregierung strukturelle Maßnahmen im Bereich der Steuer- und Sozialpolitik, des Finanzausgleichs und der Klimapolitik, die langfristig die Einzahlungen mindern oder die Auszahlungen erhöhen.

<sup>92</sup> Langfristige Budgetprognose 2022; Bericht der Bundesregierung gemäß § 15 Abs. 2 BHG 2013

<sup>93</sup> Sie sollen im Zeitraum 2019 bis 2060 gesamtstaatlich von 3,3 % des BIP auf 4,7 % des BIP ansteigen.

Folglich sieht das BFRG 2024 bis 2027 weiterhin hohe Defizite vor, die sich nahe am Niveau der Krisenjahre bewegen.<sup>94</sup> Die gesamtstaatliche Schuldenquote geht im Betrachtungszeitraum nur unwesentlich zurück.<sup>95</sup>

Die europäischen Fiskalregeln treten 2024 reformiert wieder in Kraft (siehe [TZ 5.6](#)) – mit unklarem Ausgang für die Einhaltung der europäischen Fiskalregeln im BFRG–Zeitraum 2024 bis 2027. Fiskalische Spielräume für notwendige Reformen in den Bereichen Pensionen, Gesundheit, Pflege sowie für die erforderlichen Klimaschutzmaßnahmen zur Senkung der Treibhausgasemissionen wurden mit dem BFRG 2024 bis 2027 nicht geschaffen.

---

<sup>94</sup> Nach Verabschiedung des BFRG 2024 bis 2027 beschloss die Bundesregierung weitere Maßnahmen mit einer budgetären Belastung, insbesondere die Senkung der Energieabgaben bis Ende 2024, die Verlängerung der Strompreisbremse und Maßnahmen im Rahmen des Wohnbaupakets. Die hohen Preissteigerungen der vergangenen Jahre werden die Staatsausgaben zeitverzögert belasten. Im Strategiebericht 2024 bis 2027 ging das Bundesministerium für Finanzen noch von einem kräftigen Anstieg des Aufkommens aus den Energieabgaben aus (von 34,55 Mio. EUR im Jahr 2023 auf 1,100 Mrd. EUR).

<sup>95</sup> Strategiebericht 2024 bis 2027 gemäß § 14 BHG 2013



**Rechnungshof  
Österreich**

Wien, im Juni 2024

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

## Abkürzungsverzeichnis

ABBAG	ABBAG – Abbaumanagementgesellschaft des Bundes
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
AFFG	Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
ASFINAG	Autobahnen– und Schnellstraßen–Finanzierungs– Aktiengesellschaft
AusffG	Ausfuhrförderungsgesetz
aws	Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung
BFG	Bundesfinanzgesetz
BFRG	Bundesfinanzrahmengesetz
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BHG	Bundshaushaltsgesetz
BHOG	Bundshaftungsobergrenzenengesetz
BHV	Bundshaushaltsverordnung
BIP	Bruttoinlandsprodukt
B–VG	Bundes–Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
CO <sub>2</sub>	Kohlenstoffdioxid
COFAG	COVID–19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH
COVID	corona virus disease (Coronaviruskrankheit)
DB	Detailbudget
d.h.	das heißt
EAG	Erneuerbaren–Ausbau–Gesetz
EFSF	European Financial Stability Facility (Europäische Finanzstabilisierungsfazilität)
EG	Europäische Gemeinschaft
EMTN	Euro Medium Term Note; auf dem Euromarkt innerhalb eines Programms emittierte mittelfristige Schuldverschreibungen
ESVG	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUR	Euro
EUROFIMA	Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial

---

Eurostat	Statistisches Amt der Europäischen Union
EZB	Europäische Zentralbank
(f)f.	folgend(e)
FFG	Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH
FH	Fachhochschule
FIMBAG	Finanzmarkteteiligung Aktiengesellschaft des Bundes in Liquidation
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HETA	HETA ASSET RESOLUTION Aktiengesellschaft i.A.
HIS	Haushaltssystem des Bundes
HOG	Haftungsobergrenzen
HOG–Vereinbarung	Vereinbarung gemäß Art. 15a B–VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der Regelungen zu Haftungsobergrenzen vereinheitlicht werden
i.A.	in Abwicklung
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
IPSAS	International Public Sector Accounting Standards (internationale Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor)
IT	Informationstechnologie
KA	Kommunalkredit Austria
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
KOM	Europäische Kommission
lit.	litera (Buchstabe)
m.b.H.	mit beschränkter Haftung
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
OeBFA	Österreichische Bundesfinanzierungsagentur
OeKB	Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft
OeMAG	OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG
ÖHT	Österreichische Hotel– und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H.
p.a.	per annum

Pkte	Punkte
rd.	rund
RH	Rechnungshof
RHG	Rechnungshofgesetz
RLV	Rechnungslegungsverordnung
S.	Seite
SAP	„Systemanalyse Programmentwicklung“ – Software
SKS–Vertrag	Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts– und Währungsunion
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
ÜD–Verfahren	Verfahren bei einem übermäßigen Defizit
UG	Untergliederung
VRV	Voranschlags– und Rechnungsabschlussverordnung
WIFO	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
Z	Ziffer
ZabiStaG	Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz
z.B.	zum Beispiel





# R I H

